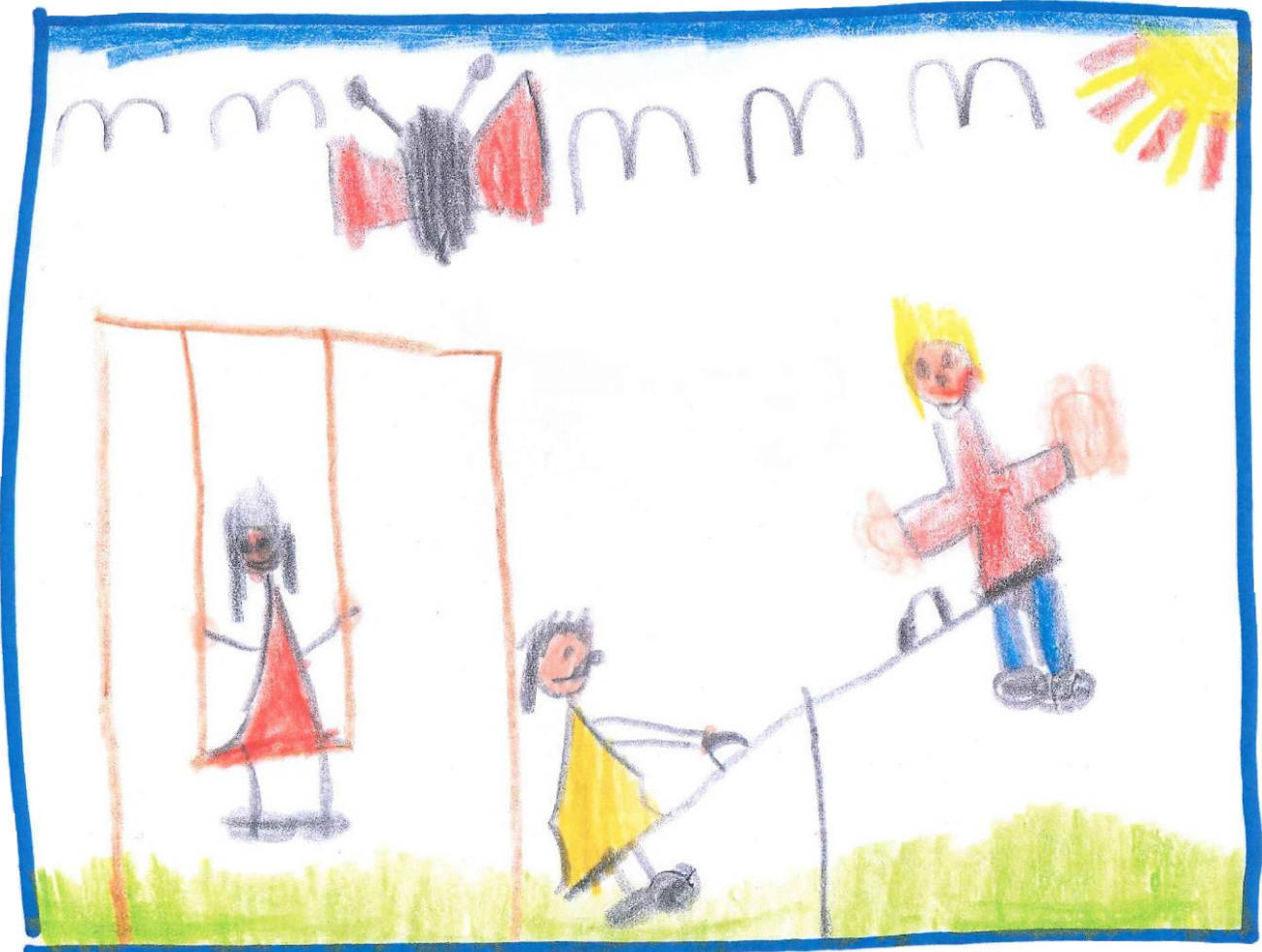


Kindertagesstättenbedarfsplan des Westerwaldkreises



Gemalt von Elisa, 6 Jahre, Kita St. Paul Höhr-Grenzhausen

33. Fortschreibung 2023/24

Vorwort



Sehr geehrte Damen und Herren,

die Zukunft unseres Landkreises hängt davon ab, was wir heute für unsere Kinder tun.

Der vorliegenden 33. Fortschreibung des Kindertagesstättenbedarfsplanes können Sie entnehmen, was der Westerwaldkreis im Bereich der Kindertagesbetreuung bisher geleistet hat und wie er die Herausforderungen des neuen KiTa-Zukunftsgesetzes meistert.

Der Westerwaldkreis hat die Kindertagesbetreuung in den letzten Jahren sowohl qualitativ als auch quantitativ umfassend weiterentwickelt und bietet jungen Familien eine sehr gute Perspektive, um hier ihren Lebensmittelpunkt zu finden. Weiterhin arbeiten wir mit Nachdruck daran, die Möglichkeiten zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf stetig zu verbessern, damit sich Eltern und Kinder in unserem Landkreis wohlfühlen.

Bei der außerfamiliären Betreuung ihrer Kinder haben Familien zwei Wahlmöglichkeiten: zum einen können diese ihr Kind wohnortnah in einer Kindertagesstätte betreuen lassen. Zum anderen besteht die Alternative der Kinderbetreuung durch eine Tagesmutter. Die Kindertagespflege, als familienähnlichste Form der Kinderbetreuung, ist ebenso bedeutsam wie die Betreuung in einer Kindertagesstätte. Über die Tagespflegebörse des Jugendamtes können sich Eltern informieren, wo es in der Nähe ihres Wohnortes eine Tagespflegestelle für ihr Kind gibt.

Der Westerwaldkreis hat in den letzten Jahren vieles dafür getan, um den bedarfsgerechten Ausbau der Kindertagesbetreuung stetig voranzutreiben. Zum 01. Juli 2021 ist das Landesgesetz über die Weiterentwicklung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vollumfänglich in Kraft getreten. In einer gemeinsamen Kraftanstrengung und vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie ist es uns mit den Trägern und Leitungen der Kindertagesstätten im Westerwaldkreis gelungen, die neuen Gesetzesvorgaben in die Praxis umzusetzen.

So werden in der 33. Fortschreibung des Kindertagesstättenbedarfsplanes insgesamt 458 Plätze an 82 Standorten für Kinder unter 2 Jahren zur Verfügung gestellt. Dies bedeutet, dass bereits heute ca. 70 % der Einrichtungen über die Möglichkeit verfügen, Kleinkindern eine gute Erziehung, Bildung und Betreuung zu bieten.

Darüber hinaus können ab dem Kindergartenjahr 2023/24 insgesamt 10.376 Kinder ab 2 Jahren in den Tageseinrichtungen im Westerwaldkreis betreut werden.

Der Westerwaldkreis setzt sich weiterhin dafür ein, dass das Kinderbetreuungsnetzwerk stetig ausgebaut und an die Bedürfnisse der jungen Familien angepasst wird. Um dies zu gewährleisten, stehen die Mitarbeiter des Jugendamtes im ständigen Austausch mit den Kindertagesstätten vor Ort.

Mein Dank gilt den Trägern der Kindertagesstätten und den vielen Erzieherinnen, Erziehern und Tagespflegepersonen, ohne deren Engagement eine bedarfsorientierte Kindertagesbetreuung nicht möglich wäre. Gemeinsam werden wir den bewährten Weg konsequent weitergehen und uns den kommenden Herausforderungen stellen.

Ich bin davon überzeugt, dass der vorliegende Kindertagesstättenbedarfsplan einen wichtigen Beitrag darstellt, um die Zukunft unserer Kinder und somit auch unseres Landkreises zu sichern.

Montabaur, im Dezember 2022

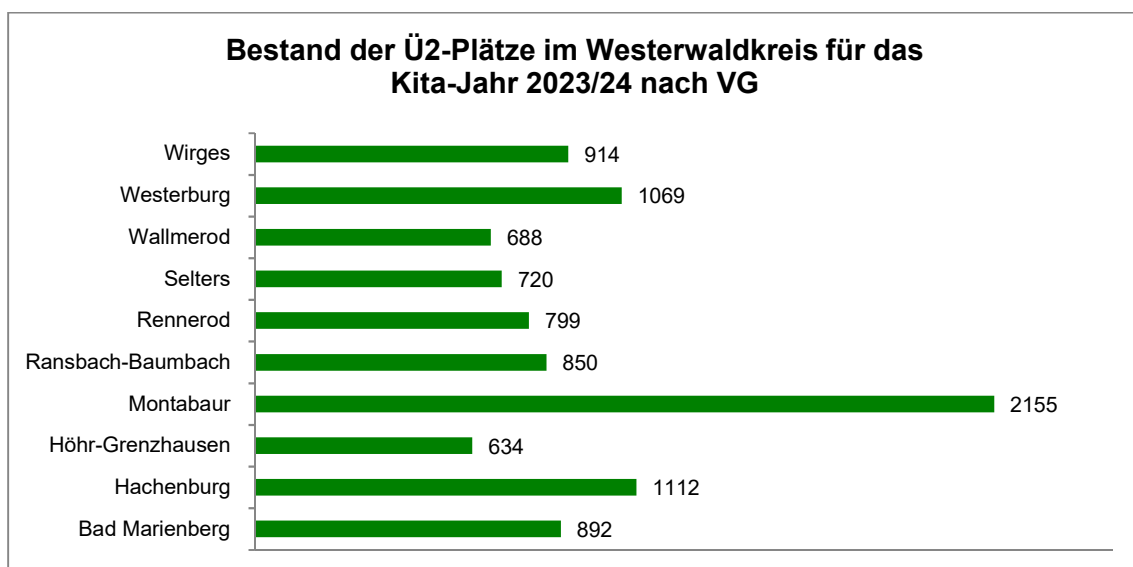
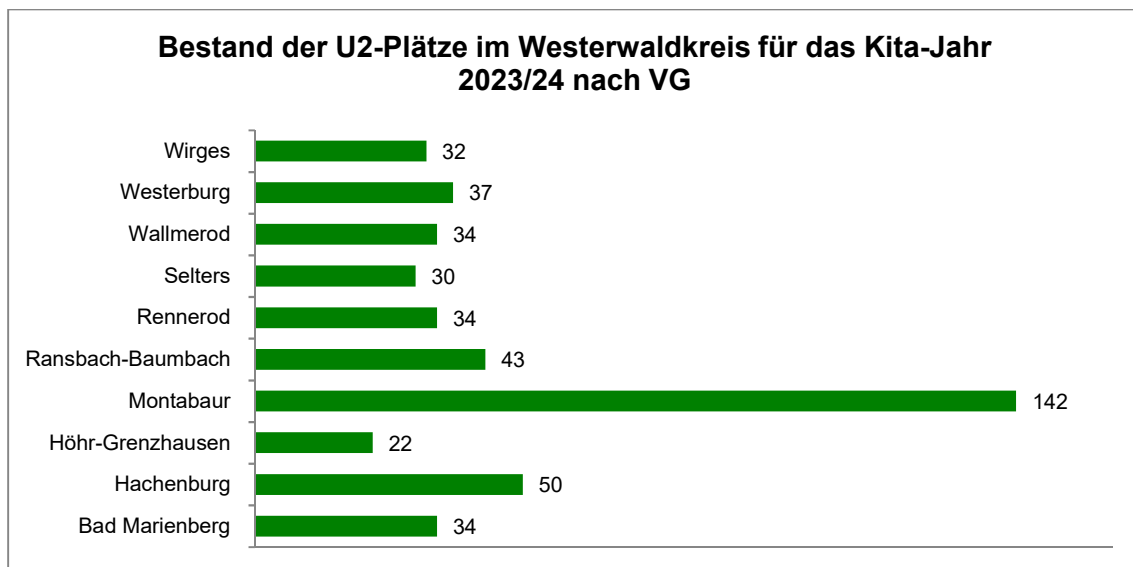
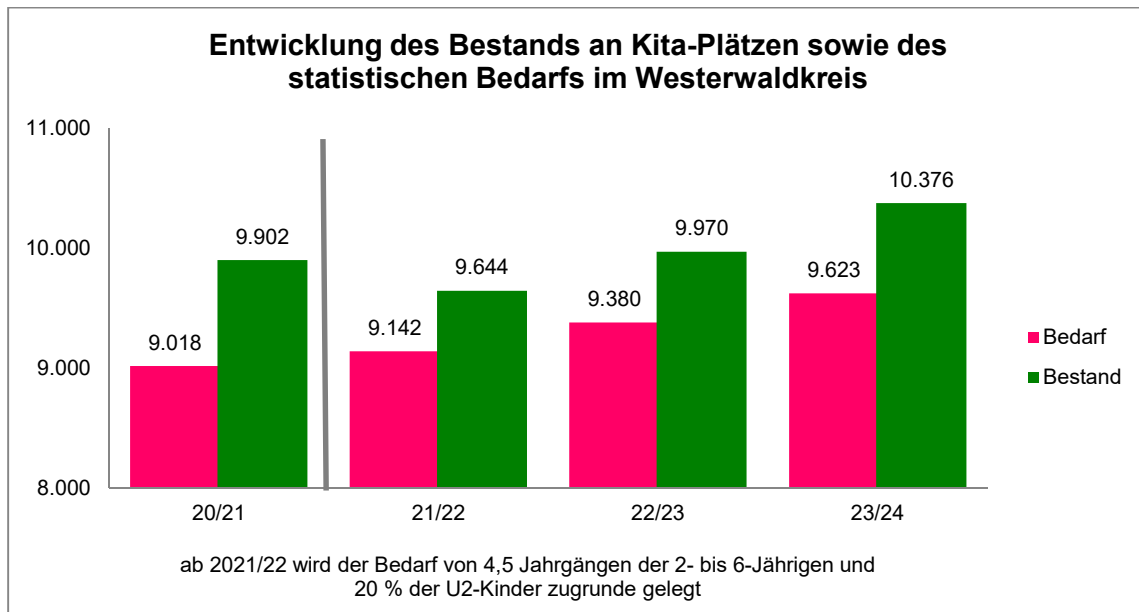


Achim Schwickert, Landrat

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	1
Inhaltsverzeichnis	3
Einleitung	5
Gesamtdaten Westerwaldkreis	9
Planungsbereiche nach Verbandsgemeinden	
Bad Marienberg	11
Hachenburg	17
Höhr-Grenzhausen	23
Montabaur	29
Ransbach-Baumbach	41
Rennerod	47
Selters	53
Wallmerod	59
Westerburg	65
Wirges	73
Inklusion	81
Anhang	
• Richtlinie über die Gewährung von Investitionszuwendungen für Kindertagesstätten im Westerwaldkreis (Beschluss des Kreistages vom 02.07.2021)	
• Gewährung von Zuwendungen zu den Baukosten von Kindertagesstätten Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung vom 25. September 2020	

Vereinbarkeit von Familie und Beruf



Einleitung

Kindertagesbetreuung wird in zwei zentrale Bereiche unterteilt: die Betreuung wird entweder in Kindertagesstätten oder in Form von Kindertagespflege gewährleistet. Die nachfolgenden Ausführungen ermöglichen eine Übersicht zu dem Ausbaustand dieser Betreuungsformen im Westerwaldkreis.

1.1 Kindertagesstätten

Zum 01. Juli 2021 ist das Landesgesetz über die Weiterentwicklung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vollumfänglich in Kraft getreten. Die maßgeblichen Änderungen sind die Umstellung auf ein neues Personalisierungssystem (Platzpersonalisierung), der Rechtsanspruch auf eine durchgängige Betreuung von sieben Stunden, die Toleranzregelung über die unbesetzten Plätze, die Gewährung von Leitungsdeputaten und Deputaten für Praxisanleitung, der neue Kita-Beirat und das Sozialraumbudget. Mit dem Rechtsanspruch auf eine Betreuung von sieben Stunden am Stück geht außerdem einher, dass vor Ort bedarfsgerechte Angebote für eine Mittagsverpflegung zur Verfügung gestellt werden.

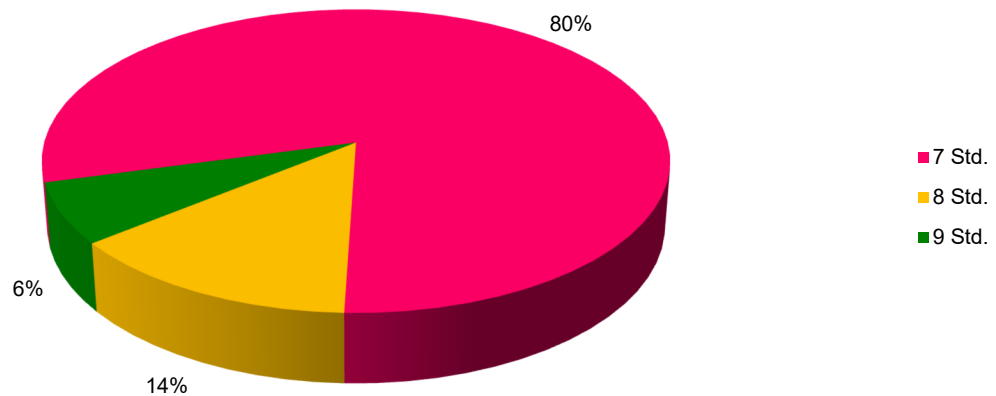
Als Datengrundlage für die Bestimmung des Bedarfs an Kindertagesbetreuung im Westerwaldkreis wurden die aktuellen Einwohnerdaten der örtlichen Einwohnermeldeämter zum Stichtag 01.09.2022, die dem Kreisjugendamt vorliegenden Bestandszahlen aus den Kindertagesstätten sowie der Betreuungsbedarf vor Ort berücksichtigt und ausgewertet.

Als Planungsgrundlage wurden für die 2- bis 6jährigen Kinder jeweils die Zahlen für 4,5 Jahrgänge sowie 20 % der U2-Kinder des Kita-Jahres 2023/24 herangezogen.

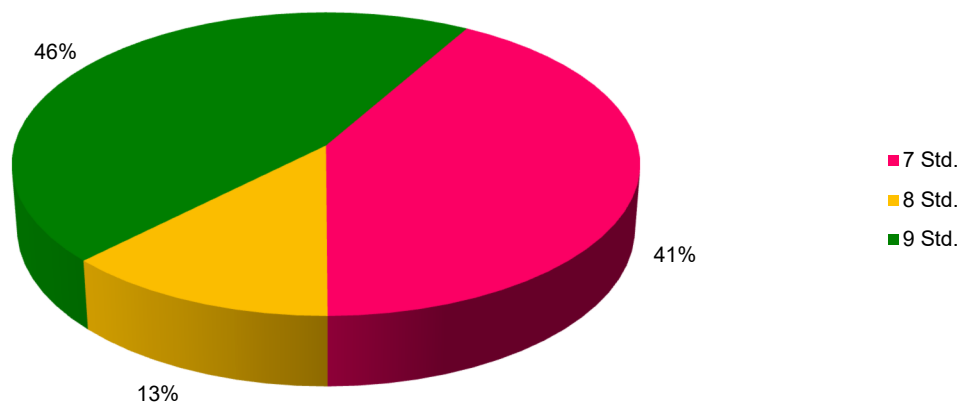
Da die Kinder unter 2 Jahren für den Planungszeitraum 2023/24 größtenteils noch nicht geboren sind, wurde hier der Durchschnitt der letzten 3 Jahrgänge der 2-Jährigen zugrunde gelegt.

Bereits seit mehreren Jahren ist der Westerwaldkreis dem Bedarf der Eltern nach Ganztagsbetreuung und Mittagsverpflegung ihrer Kinder großzügig nachgekommen. Die Rahmenbedingungen für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf werden mit dem Rechtsanspruch ab 01. Juli 2021 verbessert. Auch bereits die 7-Stunden-Betreuung über Mittag mit Mittagessen stellt ein Ganztagsangebot dar. Darüber hinaus bietet der Westerwaldkreis auch die Betreuung der Kinder über 8 und 9 Stunden an. Die Plätze im 8- und 9-Stunden-Block bilden somit die Lebens- und Arbeitswirklichkeit der berufstätigen Eltern im Westerwaldkreis ab.

**Bestand der U2-Plätze im Westerwaldkreis, aufgeteilt nach der
Betreuungszeit**



**Bestand der Ü2-Plätze im Westerwaldkreis, aufgeteilt nach der
Betreuungszeit**



1.2 Kindertagespflege

Unter Kindertagespflege versteht man die Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern durch geeignete Tagespflegepersonen (§ 22 SGB VIII).

Die Wahlfreiheit der Eltern, sich selbst der Kinderbetreuung zu widmen oder ein Kinderbetreuungsangebot in Anspruch zu nehmen, wird im Westerwaldkreis durch den entsprechenden Ausbau der Kinderbetreuungsplätze ermöglicht.

Neben Krippen, Kindergärten und Horten gibt es die Tagespflege als familienähnlichste Form der Kindertagesbetreuung, die gleichrangig neben der institutionellen Betreuung stehen soll. Die Tagespflege leistet einen unverzichtbaren Beitrag und schließt insbesondere vorhandene Lücken im System der Kinderbetreuung, speziell im Bereich der unter 2-jährigen und der über 7-jährigen Kinder.

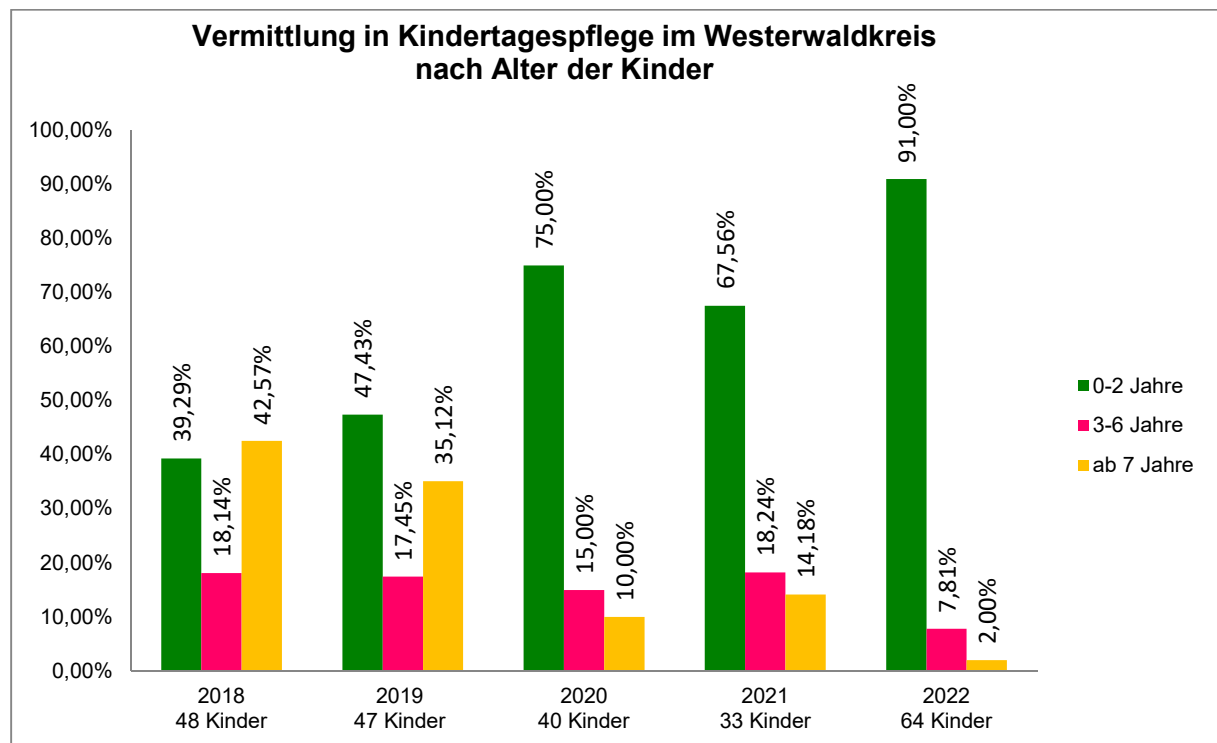
In der Regel findet das Kind Aufnahme in der Familie der Tagesmutter und wächst häufig zusammen mit deren Kindern auf. Es hat somit eine feste Bezugsperson, die sich intensiv um es kümmert, nach kurzer Zeit seine Bedürfnisse und Eigenarten kennt und sich darauf einstellen kann. Somit ähnelt die Situation in der Tagespflege derjenigen in der Familie. Mit der Tagesmutter kann aber auch vereinbart werden, dass sie in die Wohnung der Familie kommt. Dann kann das Kind in der ihm vertrauten Umgebung verbleiben.

Die Tagespflegepersonen werden umfassend geschult, damit eine an den Bedürfnissen des Kindes orientierte Betreuung möglich ist. Bisher mussten sich angehende Tagespflegemütter und -väter zu einer spezifischen Schulung anmelden und insgesamt 160 Unterrichtsstunden nachweisen, um die Qualifikation und Betriebserlaubnis als Tagespflegeperson zu erhalten. Während der Schulung werden grundsätzliche pädagogische und pflegerische Inhalte vermittelt, die im täglichen Umgang mit dem Kind wichtig sind. Seit Oktober 2017 müssen potenzielle Tagespflegepersonen sogar 300 Unterrichtseinheiten und Praktika absolvieren, um die Tagespflegeerlaubnis zu erhalten.

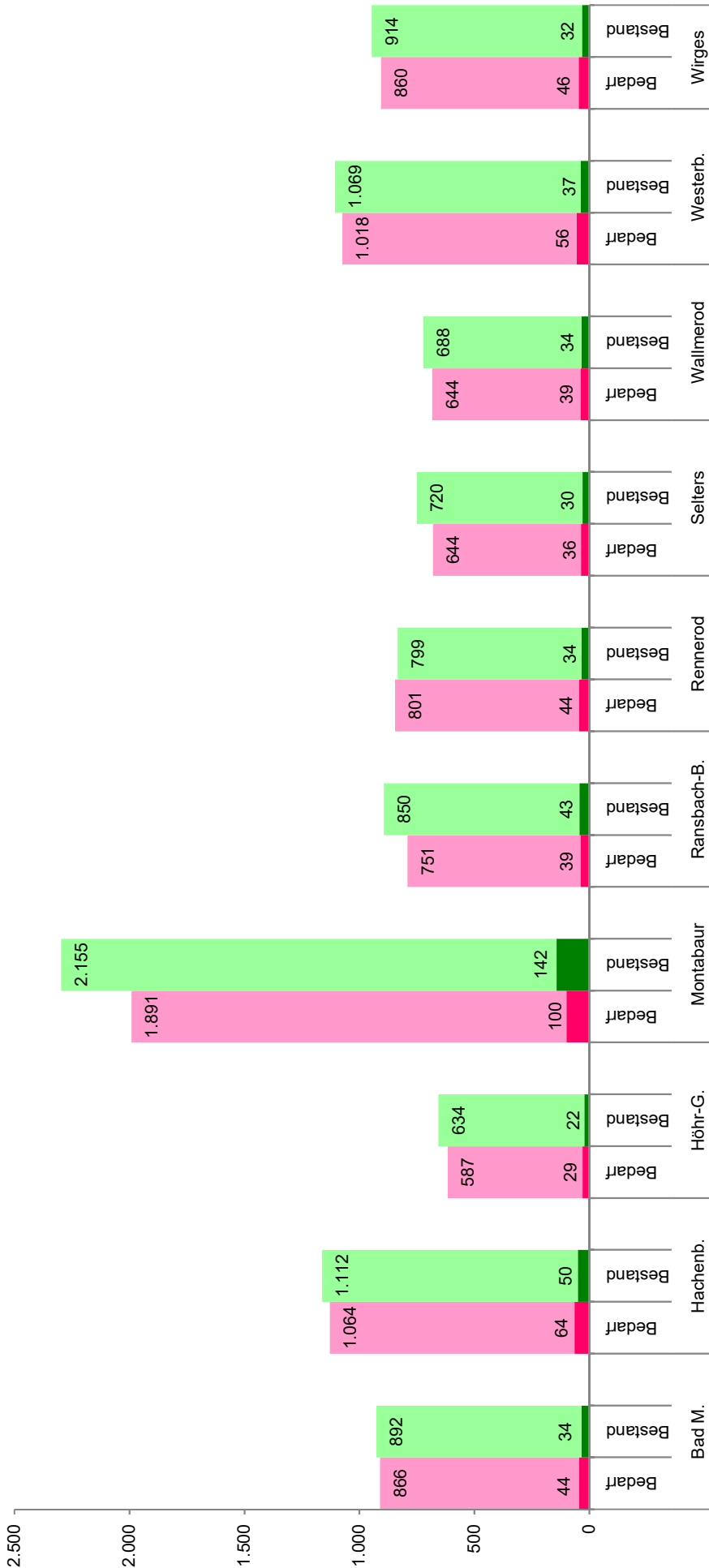
Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 12. April 2019 die neue Satzung über Leistungen und Kostenbeiträge in der Kindertagespflege im Westerwaldkreis beschlossen. Mit den Änderungen konnten entscheidende Verbesserungen für Eltern sowie für die Tagespflegepersonen erreicht werden.

Bereits seit über 10 Jahren ist in der Kreisverwaltung eine Tagespflegebörse eingerichtet. Die in diesem Bereich tätigen Mitarbeiter des Jugendamtes beraten Tagespflegepersonen sowie Eltern, die eine Tagespflegeperson zur Betreuung ihres Kindes suchen.

Zum Stichtag 01. November 2022 standen 63 qualifizierte Tagespflegepersonen im Westerwaldkreis für eine Vermittlung zur Verfügung. Insgesamt 64 Kinder wurden finanziell vom Westerwaldkreis unterstützt.



Bestand an Kita-Plätzen sowie statistischer Bedarf für das Kita-Jahr 2023/24 im Westerwaldkreis, unterteilt nach U2 / Ü2



■ Bedarf U2 ■ Bedarf Ü2 ■ Bestand U2 ■ Bestand Ü2

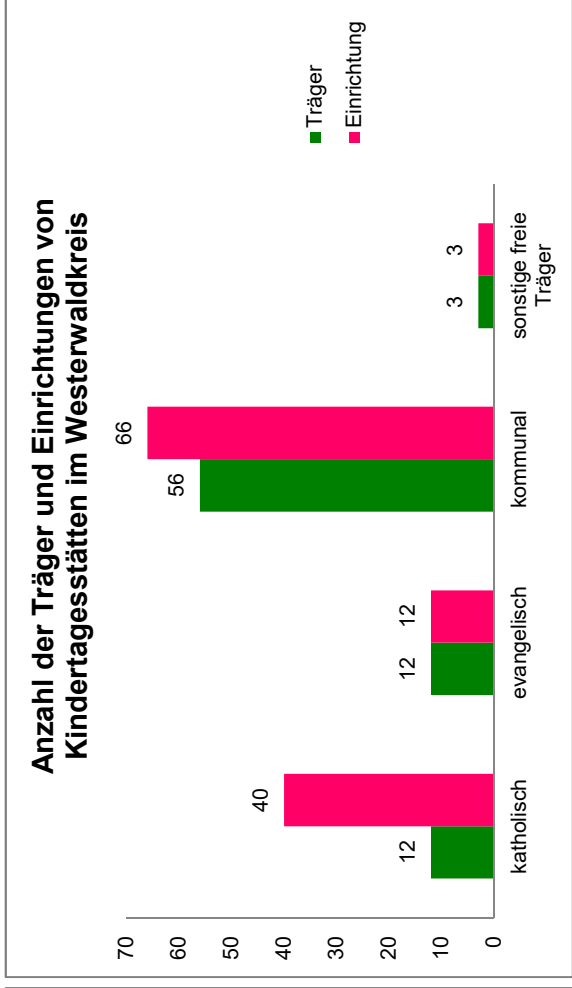
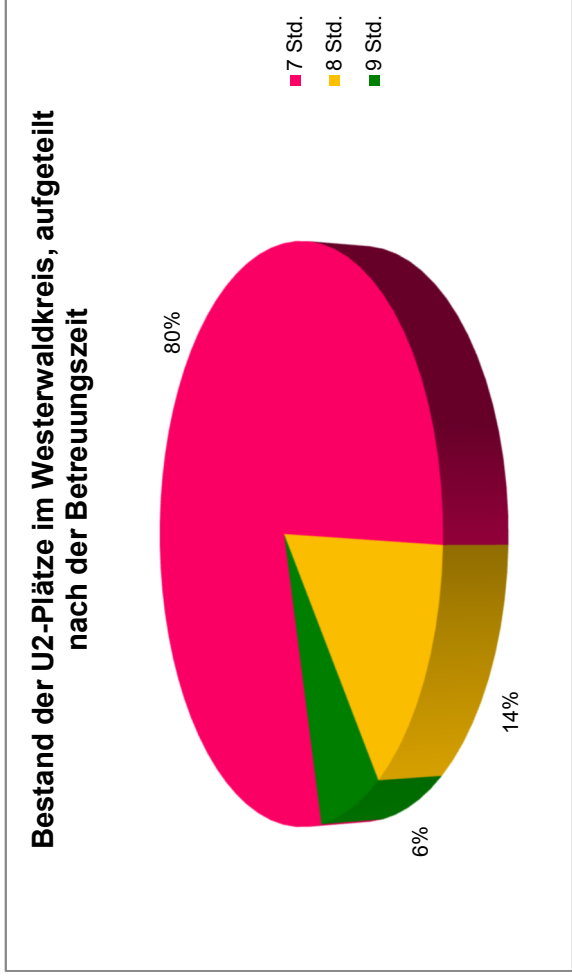
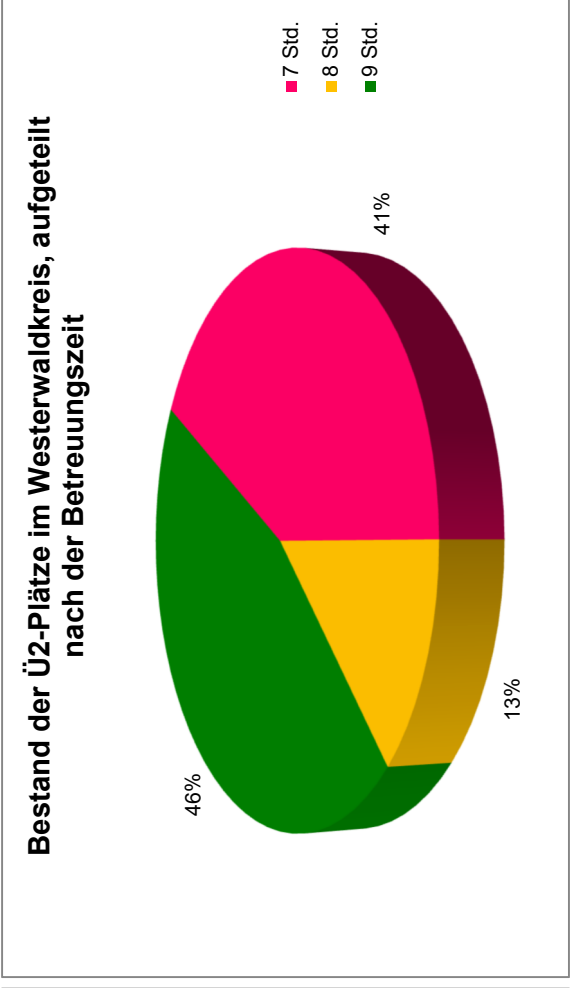
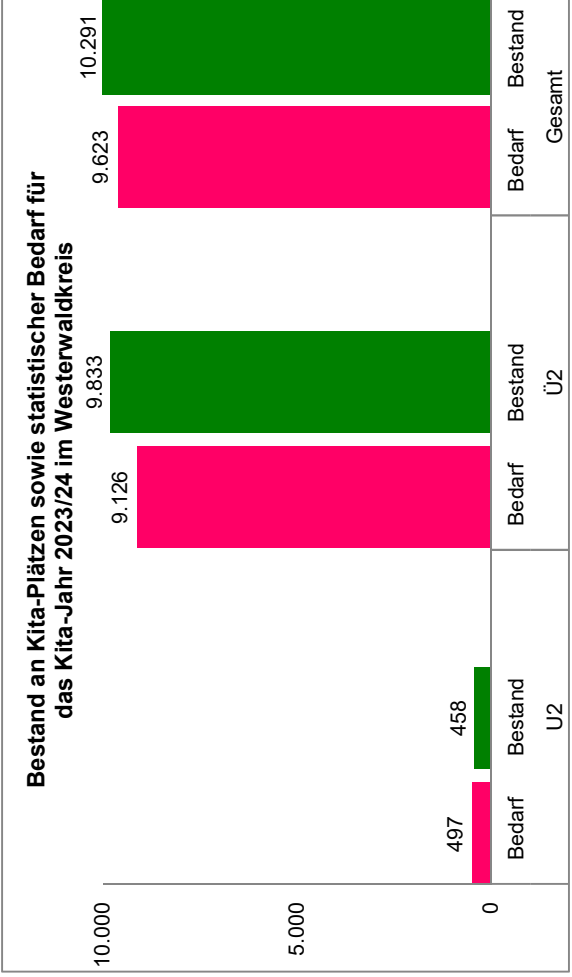
Planungsbereich Westerwaldkreis

Kindertagesstättenbedarfsplanung des Westerwaldkreises 33. Fortschreibung

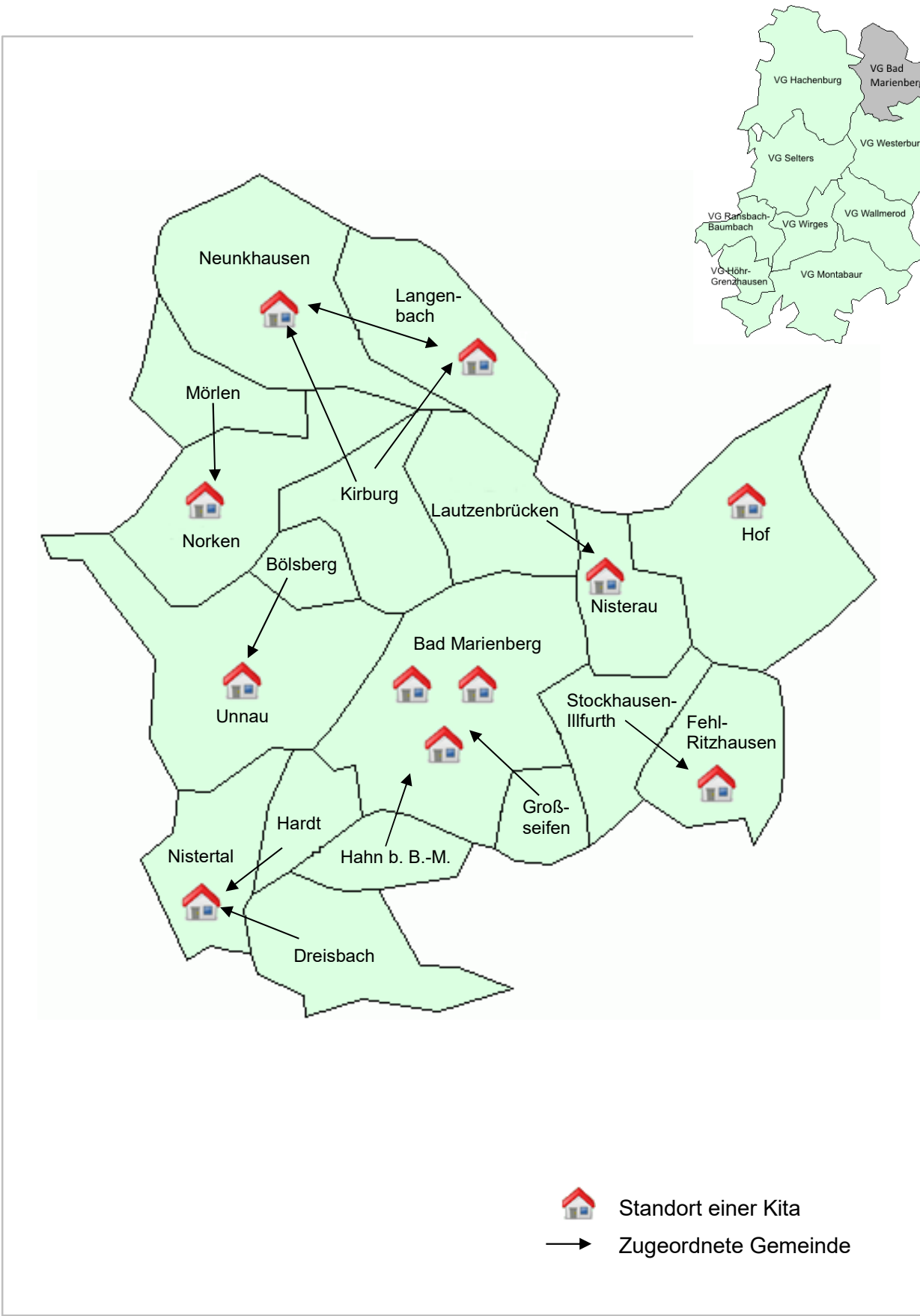
Verbandsgemeinde	Bedarf 23 / 24				Prognose 24 / 25				Planaussagen 23 / 24								
	gesamt U2 + Ü2	U2	Ü2	gesamt U2 + Ü2	gesamt U2 + Ü2	U2	Ü2	Plätze gesamt	U2	7 Std.	8 Std.	9 Std.	Ü2	7 Std.	8 Std.	9 Std.	Hort
	Bad Marienberg	910	44	866	861	44	817	926	34	33			1	892	467	76	349
Hachenburg	1128	64	1064	1074	64	1010	1183	50	16	18	16	16	1112	445	111	556	21
Höhr-Grenzhausen	616	29	587	606	29	577	677	22	2	20			634	298	57	279	21
Montabaur	1991	100	1891	1951	100	1851	2297	142	142				2155	902	214	1039	
Ransbach-Baumbach	790	39	751	792	39	753	893	43	28	15			850	326	215	309	
Rennerod	845	44	801	799	44	755	833	34	34				799	346	133	320	
Selters	680	36	644	649	36	613	772	30	27	3			720	253	154	313	22
Wallmerod	683	39	644	664	39	625	722	34	34				688	278	43	367	
Westerburg	1074	56	1018	1048	56	992	1106	37	19	5	13	13	1069	399	207	463	
Wirges	906	46	860	900	46	854	967	32	30	2			914	376	33	505	21
GESAMT Westerwaldkreis	9.623	497	9.126	9.344	497	8.847	10.376	458	365	63	30	30	9.833	4.090	1.243	4.500	85

Kindertagesstättenbedarfsplanung des Westerwaldkreises

33. Fortschreibung



33. Kindertagesstättenbedarfsplanung Planungsbereich Bad Marienberg



Planungsbereich Bad Marienberg

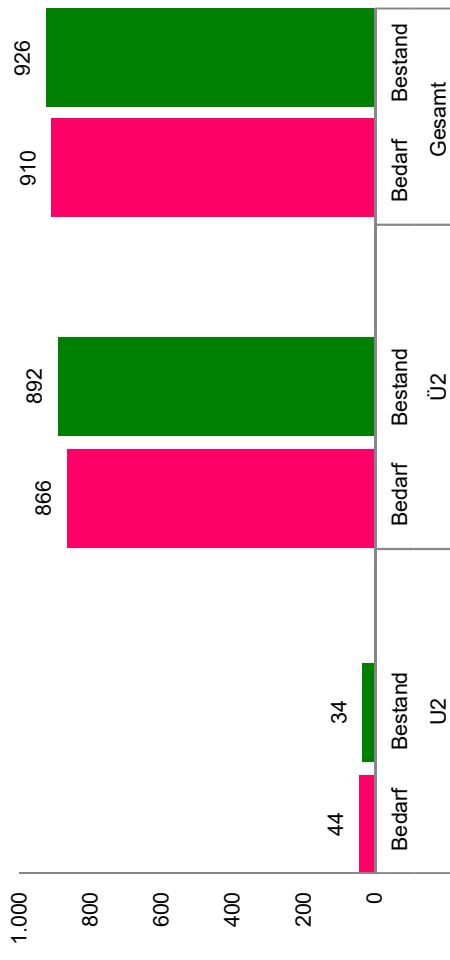
33. Fortschreibung

Entwicklung des Bestands an Kita-Plätzen sowie des statistischen Bedarfs in der VG Bad Marienberg

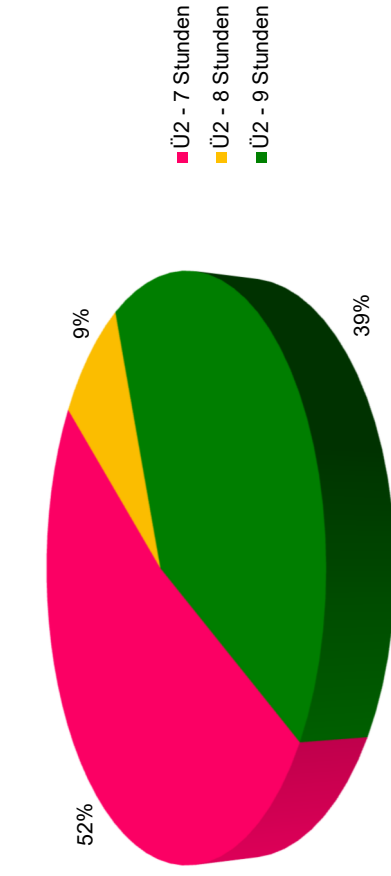


ab 2021/22 wird der Bedarf von 4,5 Jahrgängen der 2- bis 6-Jährigen und 20 % der Ü2-Kinder zugrunde gelegt

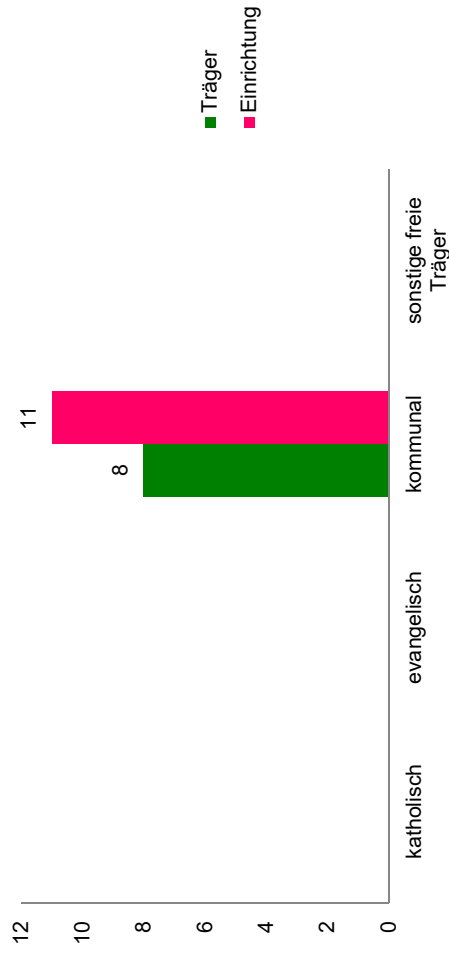
Bestand an Kita-Plätzen sowie statistischer Bedarf für das Kita-Jahr 2023/24 in der VG Bad Marienberg



Bestand der Ü2-Plätze in der VG Bad Marienberg, aufgeteilt nach der Betreuungszeit



Anzahl der Träger und Einrichtungen von Kindertagesstätten in der VG Bad Marienberg



Planungsbereich Bad Marienberg

Kindertagesstättenbedarfsplanung des Westerwaldkreises 33. Fortschreibung

Nr.	Standort	Einzugsbereich	Bedarf 23 / 24		Prognose 24 / 25		Planaussagen 22 / 23			Planaussagen 23 / 24						zusätzliche Planaussagen und Anmerkungen				
			U2	Ü2	U2	Ü2	Plätze gesamt	U2	Ü2	U2			Ü2							
										gesamt	davon	7 Std.	8 Std.	9 Std.	gesamt		davon	7 Std.	8 Std.	9 Std.
	Träger	Gemeinden zugeordnet	20 % der Einjährigen	4,5 Jahrgänge	20 % der Einjährigen	4,5 Jahrgänge	gesamt	gesamt	gesamt	gesamt	gesamt	gesamt	gesamt	Schul- kinder						
1	Bad Marienberg I Pestalozzistraße Stadt Bad Marienberg	Stadtgebiet OT Eichenstruth OT Langenbach Großseifen Hahn b. Mbg. OT Zinhain	9 1 3 1 1 1	192 20 42 29 20 20	9 1 3 1 1 1	181 17 44 20 17 18	140	15	125	140	11	11	7 Std.	8 Std.	9 Std.	129	66	40	23	- Kapazität: 140 Plätze - U2-Plätze für die gesamte VG
2	Bad Marienberg II OT Langenbach Stadt Bad Marienberg						150		150	150						150	62	18	70	- Kapazität 150 Plätze
3	Bad Marienberg III OT Zinhain Stadt Bad Marienberg						50		50	50						50	30		20	- Kapazität: 50 Plätze Für die Kitas in Bad Marienberg (I - III): Ausweich für Kita Nisterau
			16	323	16	297	340	15	325	340	11	11	11	158	58	113	329	40	113	
4	Hof Ortsgemeinde Hof	Hof	3	69	3	66	71	3	68	73	3	3	3			70	40		30	- Kapazität: 75 Plätze (nach Fertigstellung Baumaßnahme) - U2-Plätze für die gesamte VG

Planungsbereich Bad Marienberg

Kindertagesstättenbedarfsplanung des Westerwaldkreises 33. Fortschreibung

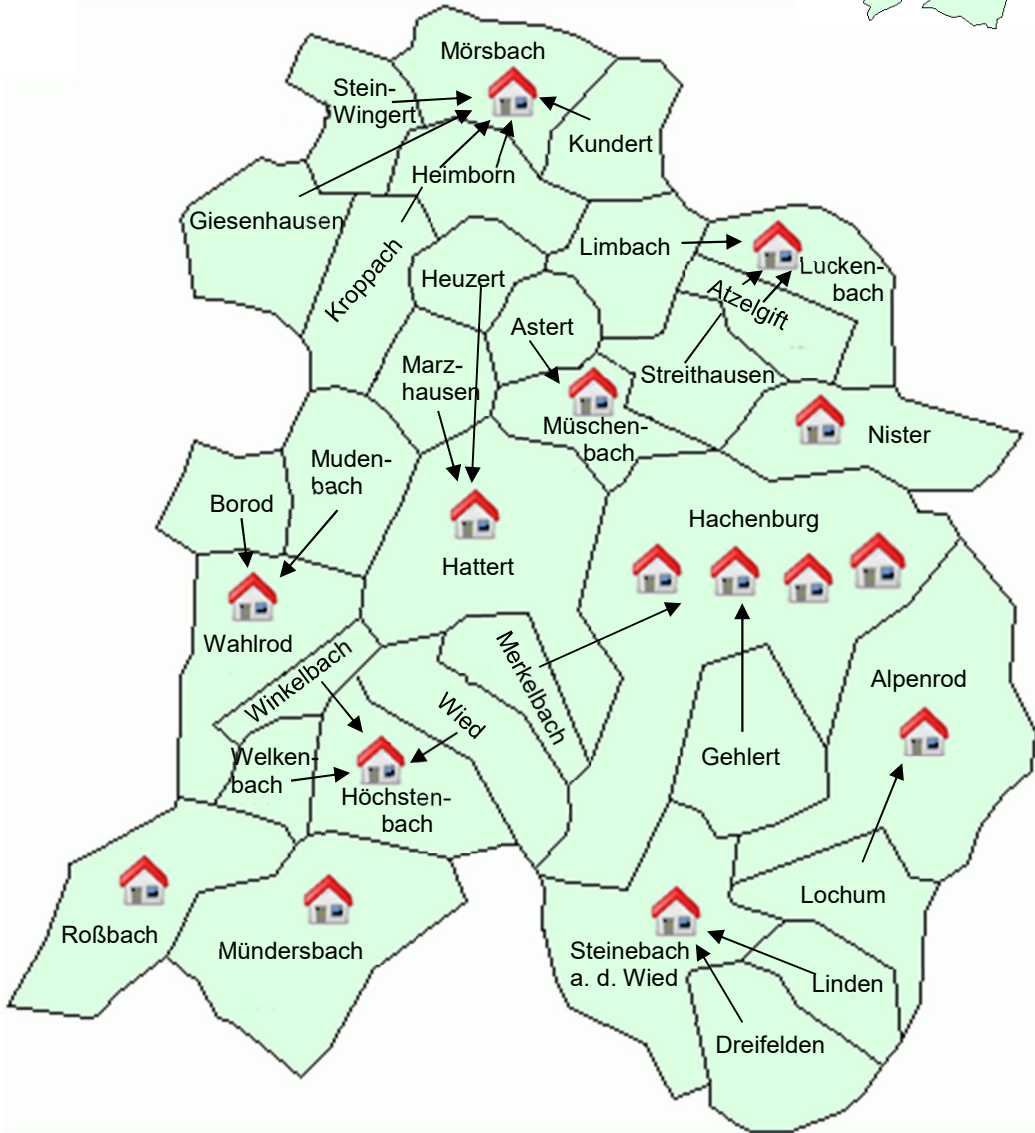
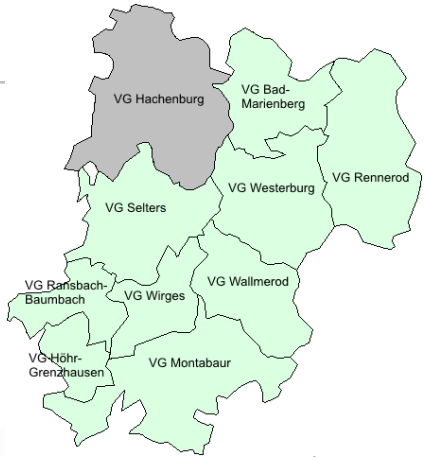
Nr.	Standort	Einzugsbereich	Bedarf 23 / 24		Prognose 24 / 25		Planaussagen 22 / 23		Planaussagen 23 / 24						zusätzliche Planaussagen und Anmerkungen				
			U2	Ü2	U2	Ü2	Plätze gesamt	U2	Ü2	U2			Ü2						
			20 % der Einjährigen	4,5 Jahrgänge	20 % der Einjährigen	4,5 Jahrgänge		gesamt	gesamt	7 Std.	8 Std.	9 Std.	gesamt	7 Std.		8 Std.	9 Std.	Schul- kinder	
Träger		Gemeinden zugeordnet																	
5	Nisterau Ortsgemeinde Nisterau	Nisterau Lautzenbrücken	2 1 3	41 25 66	2 1 3	40 23 63		3 57	60 70	3 3 3	gesamt	7 Std.	8 Std.	9 Std.	67 30			- Kapazität: 70 Plätze (nach Fertigstellung Baumaßnahme) - U2-Plätze für die gesamte VG Ausweich nach Bad Marienberg (I - III)	
6	Fehl-Ritzhausen Ortsgemeinde Fehl-Ritzhausen	Fehl-Ritzhausen Stockhausen- Illfurth	2 1 3	42 16 58	2 1 3	33 14 47		60 60	60		60	40	20					- Kapazität: 60 Plätze	
7	Neunkhausen Zweckverband Neunkhausen	Neunkhausen Langenbach Kirburg	2 2 1	43 51 27	2 2 1	45 44 23	68	3 65	73	3 3	3	30	18	22	70			- Kapazität: 75 Plätze - U2-Plätze für die gesamte VG	
8	Langenbach Zweckverband Neunkhausen		5	121	5	112	50	50	50	3 115	118	3	115	123	50 120	27 57	23 45	18 45	- Kapazität: 50 Plätze Für die Kitas in Neunk- hausen u. Langenbach b. Kirburg: Ausweich nach Norken


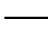
Planungsbereich Bad Marienberg

Kindertagesstättenbedarfsplanung des Westerwaldkreises 33. Fortschreibung

Nr.	Standort	Einzugsbereich	Bedarf 23 / 24		Prognose 24 / 25		Planaussagen 22 / 23			Planaussagen 23 / 24						zusätzliche Planaussagen und Anmerkungen	
			U2	Ü2	U2	Ü2	Plätze gesamt	U2	Ü2	U2			Ü2				Schul- kinder
										gesamt	U2	Ü2	gesamt	U2	Ü2		
	Träger	Gemeinden zugeordnet	20 % der Einjährigen	4,5 Jahrgänge	20 % der Einjährigen	4,5 Jahrgänge	gesamt	gesamt	gesamt	7 Std.	8 Std.	9 Std.	gesamt	7 Std.	8 Std.	9 Std.	
9	Nistertal Ortsgemeinde Nistertal	Nistertal Dreisbach Hardt	2 1 2	32 24 28	2 1 2	39 19 26	5 6 94	100 100 95	6 5 94	5 1	5 5 95	3 3 64	3 3 66	33 34 880	33 76 892	44 44 349	- Kapazität: 100 Plätze - U2-Plätze für die gesamte VG Ausweich für Kita Unnau
10	Unnau Ortsgemeinde Unnau	Unnau Bölsberg	4 1 5	91 4 95	4 1 5	94 3 97										40	- Kapazität: 100 Plätze - U2-Plätze für die gesamte VG Ausweich nach Nistertal
11	Norken Ortsgemeinde Norken	Norken Mörten	2 2 4	28 22 50	2 2 4	29 22 51										27	- Kapazität: 70 Plätze - U2-Plätze für die gesamte VG Ausweich für Kitas Neunkhausen und Langenbach b. Kirburg
Verbandsgemeinde gesamt:			44	866	44	817	918	38	880	1	33	34	926	467	76	349	

33. Kindertagesstättenbedarfsplanung Planungsbereich Hachenburg

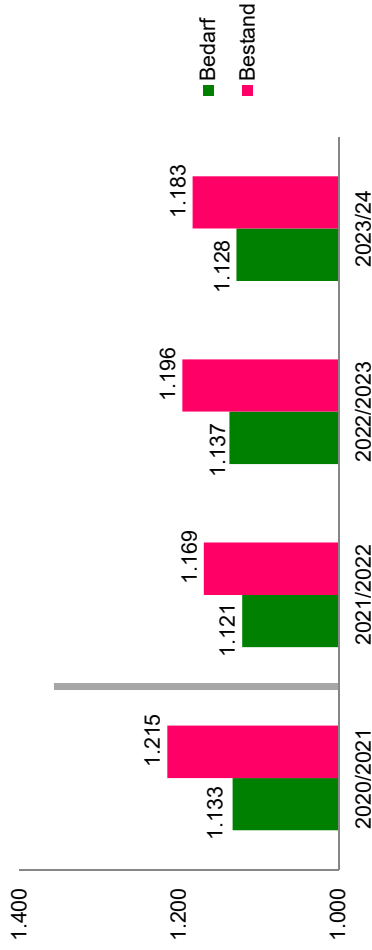


 Standort einer Kita
 Zugeordnete Gemeinde

Planungsbereich Hachenburg

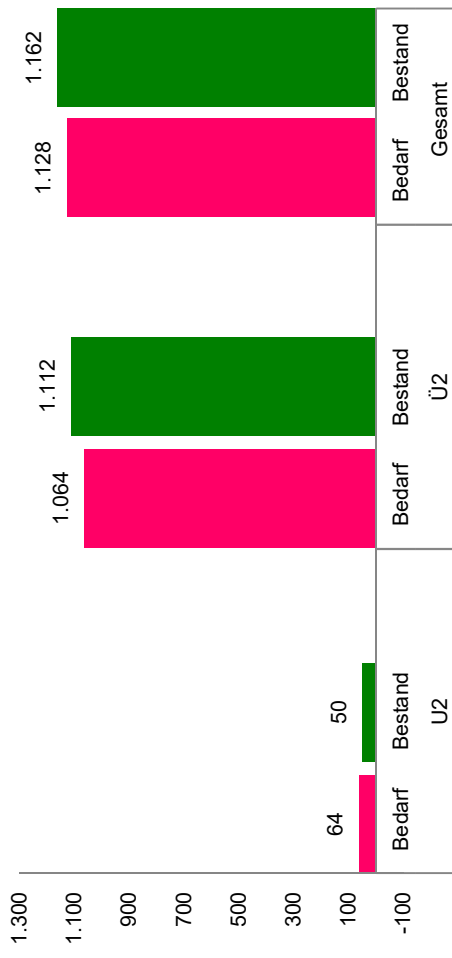
33. Fortschreibung

Entwicklung des Bestands an Kita-Plätzen sowie des statistischen Bedarfs in der VG Hachenburg

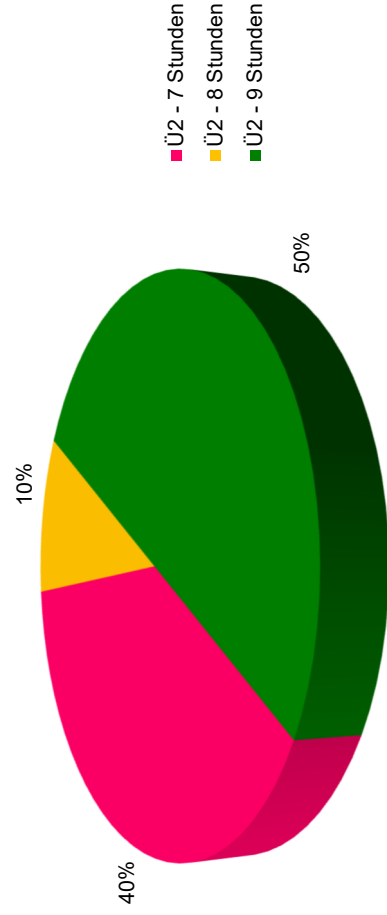


ab 2021/22 wird der Bedarf von 4,5 Jahrgängen der 2- bis 6-jährigen und 20 % der Ü2-Kinder zugrunde gelegt

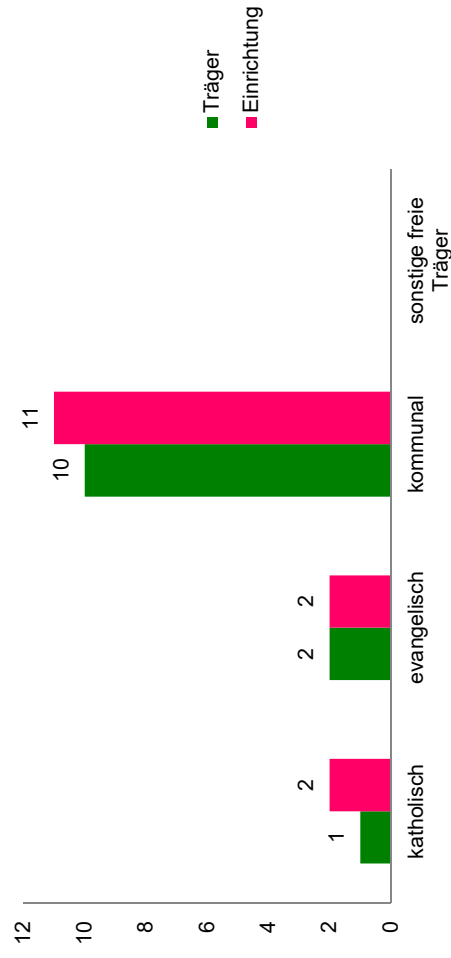
Bestand an Kita-Plätzen sowie statistischer Bedarf für das Kita-Jahr 2023/24 in der VG Hachenburg



Bestand der Ü2-Plätze in der VG Hachenburg, aufgeteilt nach der Betreuungszeit



Anzahl der Träger und Einrichtungen von Kindertagesstätten in der VG Hachenburg



Planungsbereich Hachenburg

Kindertagesstättenbedarfsplanung des Westerwaldkreises 33. Fortschreibung

Nr. Standort	Einzugsbereich	Bedarf 23 / 24		Prognose 24 / 25		Planaussagen 22 / 23		Planaussagen 23 / 24						zusätzliche Planaussagen und Anmerkungen				
		U2	Ü2	U2	Ü2	Plätze gesamt	U2	Ü2	U2			Ü2						
									7 Std.	8 Std.	9 Std.	gesamt	7 Std.		8 Std.	9 Std.	gesamt	Schul- kinder
Träger	Gemeinden zugeordnet	20 % der Einjährigen	4,5 Jahrgänge	20 % der Einjährigen	4,5 Jahrgänge	gesamt	gesamt	gesamt	gesamt	7 Std.	8 Std.	9 Std.	gesamt	7 Std.	8 Std.	9 Std.	gesamt	
12 Hachenburg I Ev. Kirchengemeinde Hachenburg I	Hachenburg Gehleert Merkelbach	13 2 2	279 24 19	13 2 2	267 24 23	7 56 63	7 56 63	7 56 63	7 56 63	7	7	9	7	25	32	32	57	- Kapazität: 70 Plätze - U2-Plätze für die gesamte VG
13 Hachenburg II Kath. Kirchengemeinde Hachenburg	Hachenburg II Kath. Kirchengemeinde Hachenburg	2 19	24 23	2 2	24 23	10 53 63	10 53 63	10 53 63	10 53 63	5	5	5	5	19	30	30	54	- Kapazität: 75 Plätze - U2-Plätze für die gesamte VG
14 Hachenburg III Kinderhaus Stadt Hachenburg	Hachenburg III Kinderhaus Stadt Hachenburg	6 134	128	6 134	128	6 128	6 128	6 128	6 128	2	2	4	6	39	76	76	128	- Kapazität: 150 Plätze - U2-Plätze für die gesamte VG
15 Hachenburg IV Lieblingsplatz Stadt Hachenburg	Hachenburg IV Lieblingsplatz Stadt Hachenburg	17 322	314	17 314	314	29 315 344	29 315 344	29 315 344	29 315 344	16	16	13	29	104	182	182	322	- Kapazität: 130 Plätze - U2-Plätze für die gesamte VG
16 Alpenrod Ortsgemeinde Alpenrod	Alpenrod Lochum	3 1 4	68 11 79	3 1 4	57 11 68	100 100 100	100 100 100	100 100 100	100 100 100	2	2	2	2	39	54	54	93	- Kapazität: 103 Plätze - U2-Plätze für die gesamte VG

Planungsbereich Hachenburg

Kindertagesstättenbedarfsplanung des Westerwaldkreises 33. Fortschreibung

Nr. Standort	Einzugsbereich	Bedarf 23 / 24		Prognose 24 / 25		Planaussagen 22 / 23		Planaussagen 23 / 24						zusätzliche Planaussagen und Anmerkungen				
		U2	Ü2	U2	Ü2	U2	Ü2	gesamt	Plätze gesamt	U2			Ü2			Schul- kinder		
										gesamt	U2	Ü2	gesamt		U2		Ü2	davon
Träger	Gemeinden zugeordnet	20 % der Einjährigen	4,5 Jahrgänge	20 % der Einjährigen	4,5 Jahrgänge	gesamt	gesamt	gesamt	gesamt	7 Std.	8 Std.	9 Std.	gesamt	7 Std.	8 Std.	9 Std.		
17 Hattert Ortsgemeinde Hattert	Hattert Marzhausen Heuzert	5 1 1 7	88 11 4 103	5 1 1 7	85 7 3 95			2	115			2	105	57	18	30		- Kapazität: 115 Plätze - U2-Plätze für die gesamte VG
18 Luckenbach Kath. Kirchengemeinde Hachenburg	Luckenbach Atzegift Limbach Streithausen	2 2 1 1 6	37 33 14 12 96	2 2 1 1 6	33 32 13 9 87				100				100	30	29	41		- Kapazität: 100 Plätze
19 Mörsbach Zweckverband Mörsbach	Mörsbach Giesenhäusen Heimborn Kroppach Kundert Stein-Wingert	1 1 1 2 1 1 7	10 7 6 29 8 7 67	1 1 1 2 1 1 7	11 6 7 30 11 5 70			2	65			2	65	35		30		- Kapazität: 70 Plätze - U2-Plätze für die gesamte VG
20 Nister Ortsgemeinde Nister	Nister	2	34	2	32				34				34			34		- Kapazität: 40 Plätze

Planungsbereich Hachenburg

Kindertagesstättenbedarfsplanung des Westerwaldkreises 33. Fortschreibung

Nr. Standort	Einzugsbereich	Bedarf 23 / 24		Prognose 24 / 25		Planaussagen 22 / 23		Planaussagen 23 / 24						zusätzliche Planaussagen und Anmerkungen			
		U2	Ü2	U2	Ü2	Plätze gesamt	U2	Ü2	U2			Ü2			Schul- kinder		
									gesamt	U2	Ü2	gesamt	U2			Ü2	gesamt
Träger	Gemeinden zugeordnet	20 % der Einjährigen	4,5 Jahrgänge	20 % der Einjährigen	4,5 Jahrgänge	gesamt	gesamt	gesamt	gesamt	7 Std.	8 Std.	9 Std.	gesamt	7 Std.	8 Std.	9 Std.	
21 Steinebach a. d. Wied Zweckverband Steinebach a. d. Wied	Steinebach/Wied Dreifelden Linden	2 1 1 4	43 13 4 60	2 1 1 4	43 14 2 59	4 4 4 65	3 4 4 69	3 4 4 67	3 4 4 64	2 2 2 6	3 3 3 9	1 1 1 3	3 4 4 63	28 28 28 84	36 36 36 108		- Kapazität: 75 Plätze - U2-Plätze für die gesamte VG
22 Wahlrod Ev. Trinitatis-Gemeinde Westerwald	Wahlrod Borod Mudenbach	2 1 2 5	45 19 29 93	2 1 2 5	39 16 32 87	3 3 3 9	3 3 3 9	3 3 3 9	3 3 3 9	3 3 3 9	3 3 3 9	3 3 3 9	3 3 3 9	34 34 34 102	31 31 31 93		- Kapazität: 100 Plätze - U2-Plätze für die gesamte VG
23 Hächstenbach Zweckverband Hächstenbach	Hächstenbach Wied Weikenbach Winkelbach	2 1 1 1 5	28 26 6 13 73	2 1 1 1 5	24 22 6 15 67	5 5 5 5 90	5 5 5 5 90	5 5 5 5 90	5 5 5 5 90	5 5 5 5 90	5 5 5 5 90	5 5 5 5 90	5 5 5 5 90	45 45 45 45 180	40 40 40 40 160		- Kapazität: 100 Plätze (nach Fertigstellung Baumaßnahme) - U2-Plätze für die gesamte VG
24 Müschenbach Ortsgemeinde Müschenbach	Müschenbach Astert	2 1 3	43 19 62	2 1 3	37 19 56	2 2 63	2 2 65	2 2 65	2 2 63	2 2 63	2 2 63	2 2 63	2 2 63	29 29 29 87	34 34 34 102		- Kapazität: 75 Plätze - U2-Plätze für die gesamte VG

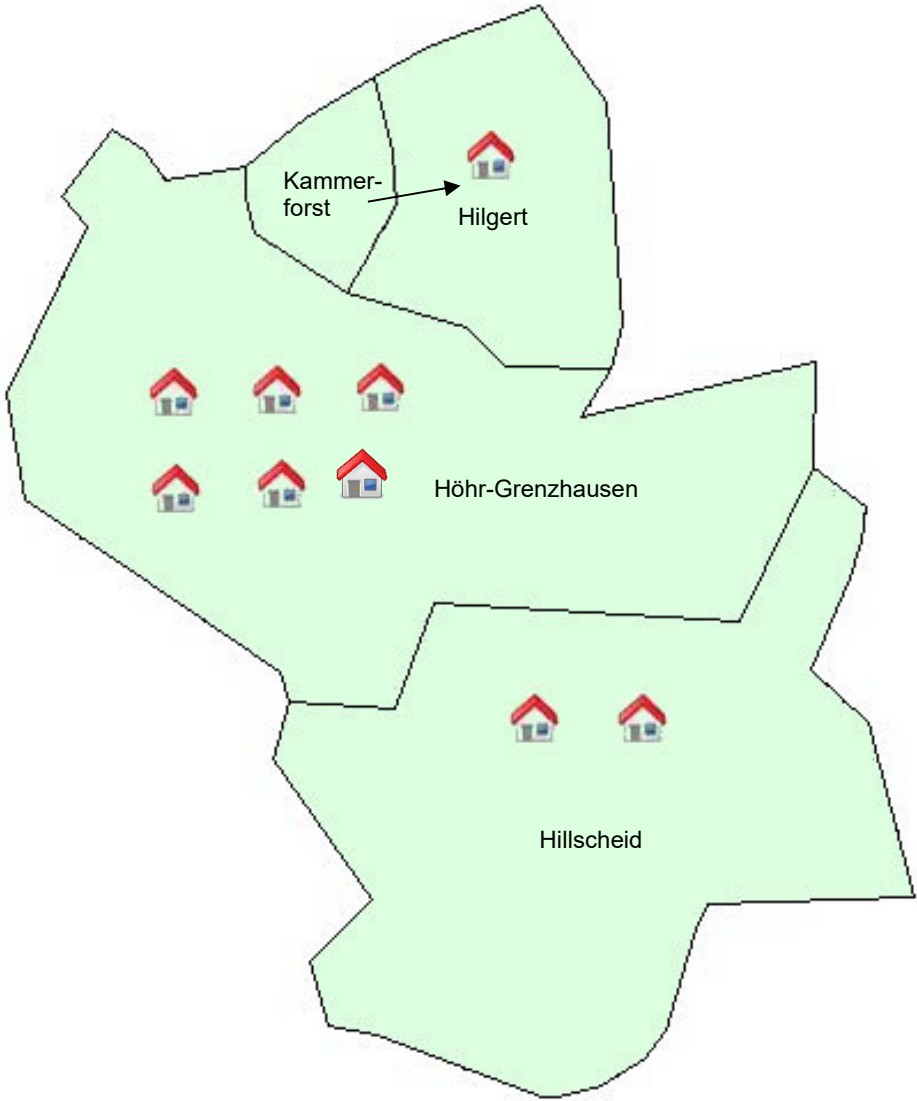
Planungsbereich Hachenburg



Kindertagesstättenbedarfsplanung des Westerwaldkreises 33. Fortschreibung

Nr. Standort	Einzugsbereich	Bedarf 23 / 24		Prognose 24 / 25		Planaussagen 22 / 23			Planaussagen 23 / 24						zusätzliche Planaussagen und Anmerkungen			
		U2	Ü2	U2	Ü2	Plätze gesamt	U2	Ü2	gesamt	U2			Ü2					
		20 % der Einjährigen	4,5 Jahrgänge	20 % der Einjährigen	4,5 Jahrgänge	gesamt	gesamt	gesamt	gesamt	7 Std.	8 Std.	9 Std.	gesamt	7 Std.	8 Std.	9 Std.	Schul- kinder	
Träger	Gemeinden zugeordnet																	
25 Mündersbach Ortsgemeinde Mündersbach	Mündersbach	2	37	2	33	40	40	40	40				40	20		20		- Kapazität: 50 Plätze
26 Roßbach Ortsgemeinde Roßbach	Roßbach	2	38	2	42	50	48	50	50	2			48	2		24		- Kapazität: 50 Plätze (nach Fertigstellung Baumaßnahme) - U2-Plätze für die gesamte VG
27 Kinderhort Verbandsgemeinde Hachenburg	Verbands- gemeinde					21		21	21								21	- Kapazität: 25 Plätze
Verbandsgemeinde gesamt:		64	1.064	64	1.010	1.196	1.128	1.183	50	16	18	16	1.112	445	111	556	21	

33. Kindertagesstättenbedarfsplanung

Planungsbereich Hör-Grenzhausen

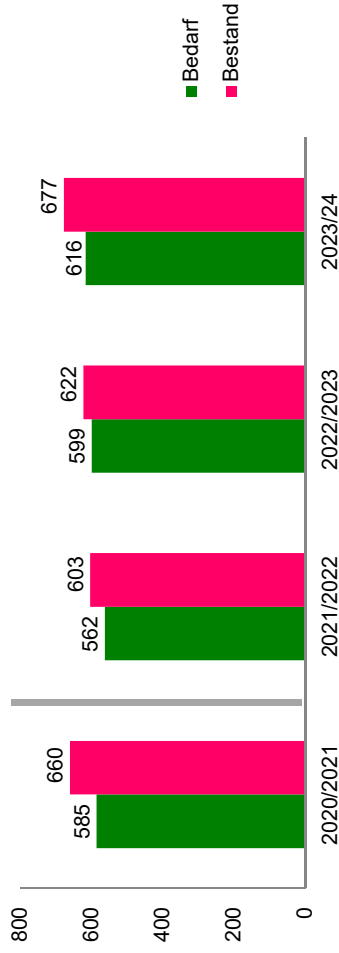


 Standort einer Kita
 Zugeordnete Gemeinde

Planungsbereich Hör-Grenzhausen

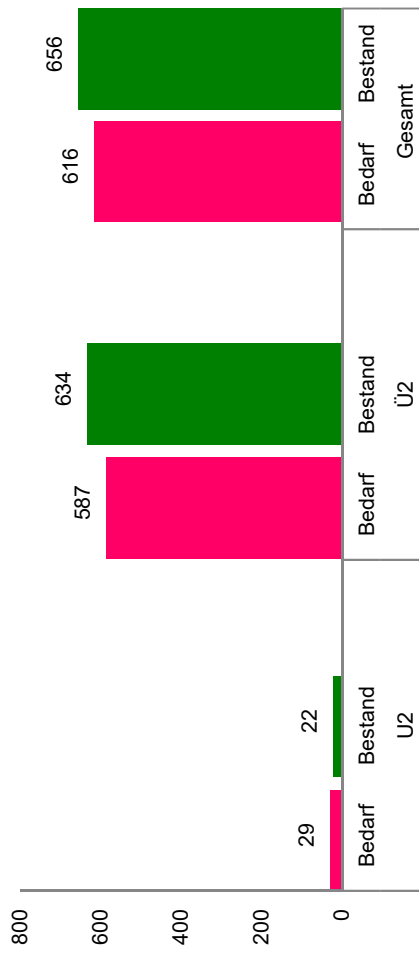
33. Fortschreibung

Entwicklung des Bestands an Kita-Plätzen sowie des statistischen Bedarfs in der VG Hör-Grenzhausen

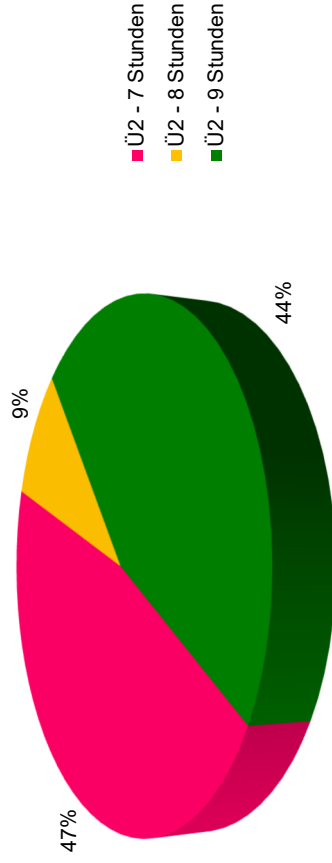


ab 2021/22 wird der Bedarf von 4,5 Jahrgängen der 2- bis 6-Jährigen und 20 % der Ü2-Kinder zugrunde gelegt

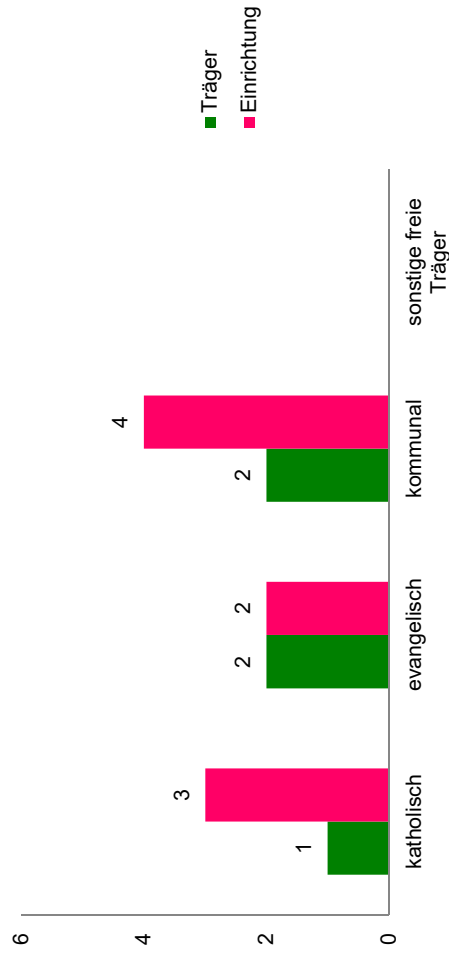
Bestand an Kita-Plätzen sowie statistischer Bedarf für das Kita-Jahr 2022/23 in der VG Hör-Grenzhausen



Bestand der Ü2-Plätze in der VG Hör-Grenzhausen, aufgeteilt nach der Betreuungszeit



Anzahl der Träger und Einrichtungen von Kindertagesstätten in der VG Hör-Grenzhausen



Planungsbereich Hör-Grenzhausen

Kindertagesstättenbedarfsplanung des Westerwaldkreises 33. Fortschreibung

Nr. Standort	Einzugsbereich	Bedarf 23 / 24		Prognose 24 / 25		Planaussagen 22 / 23			Planaussagen 23 / 24						zusätzliche Planaussagen und Anmerkungen			
		U2	Ü2	U2	Ü2	Plätze gesamt	U2	Ü2	gesamt	U2	Ü2	Schul - kinder						
Träger	Gemeinden zugeordnet	20 % der Einjährigen	4,5 Jährgänge	20 % der Einjährigen	4,5 Jährgänge													
28 Hör-Grenzhausen I Ev. Kirchengem. Hör-Grenzhausen	Hör-Grenzhausen	19	430	19	409	104	10	94	104	gesamt	7 Std.	8 Std.	9 Std.	gesamt	49	18	27	- Kapazität: 125 Plätze - U2-Plätze für die gesamte VG
29 Hör-Grenzhausen II St. Peter Kath. Kirchengem. Hör-Grenzhausen	Hör-Grenzhausen					104		104	104					104	59	45		- Kapazität: 104 Plätze
30 Hör-Grenz. III St. Paul Kath. Kirchengem. Hör-Grenzhausen	Hör-Grenzhausen					87	10	77	87	gesamt	7 Std.	10		77	32	18	27	- Kapazität: 100 Plätze - U2-Plätze für die gesamte VG
31 Hör-Grenz. IV Sonnenschein Stadt Hör-Grenz.	Hör-Grenzhausen					49		49	49					49	26	23		- Kapazität: 49 Plätze
122 Hör-Grenz. V Pustblume Stadt Hör-Grenz.	Hör-Grenzhausen					100	2	98	100	gesamt	2			98	49	49		- Kapazität: 100 Plätze - U2-Plätze für die gesamte VG

Planungsbereich Hör-Grenzhausen

Kindertagesstättenbedarfsplanung des Westerwaldkreises 33. Fortschreibung

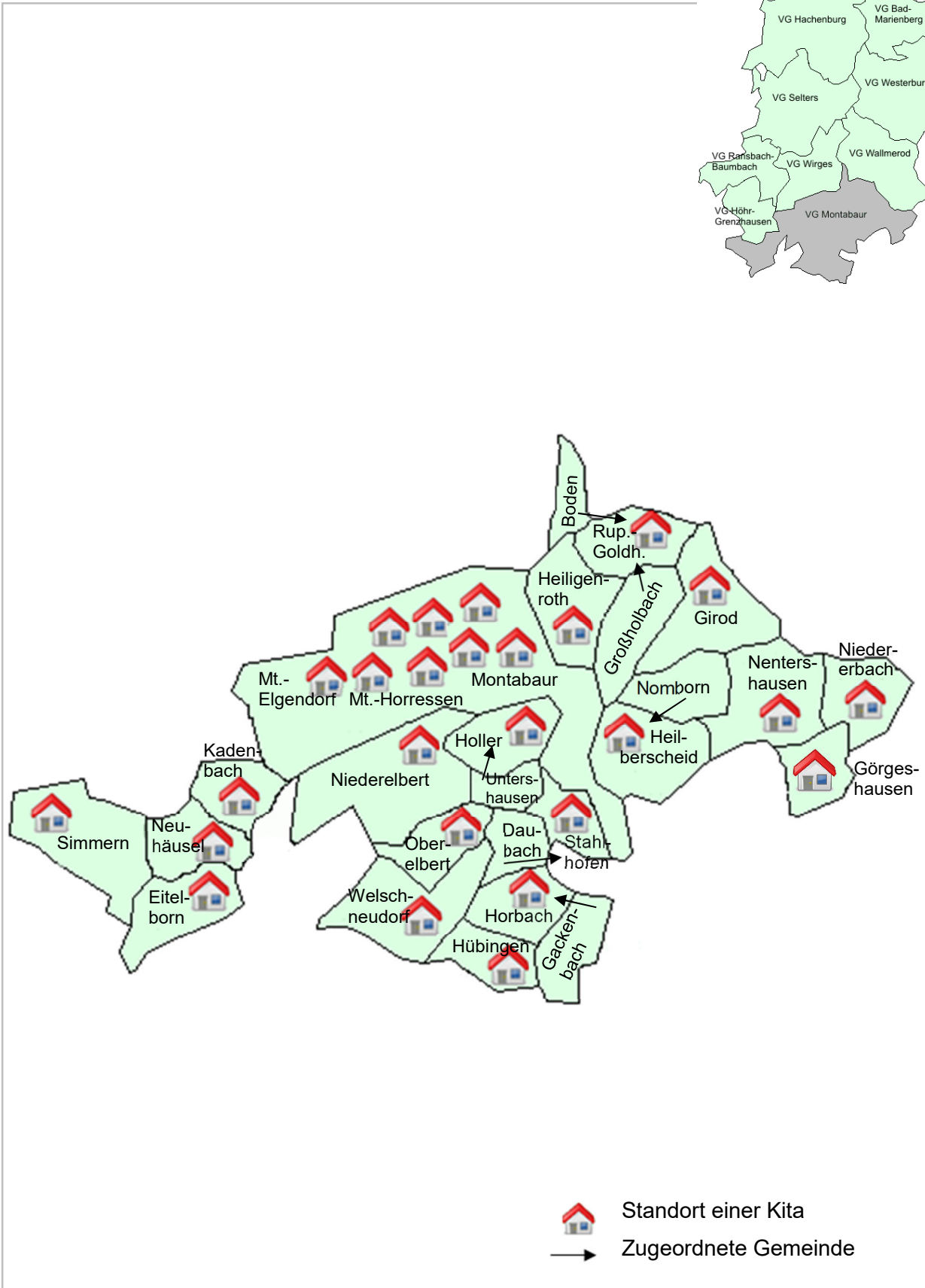
Nr. Standort	Einzugsbereich	Bedarf 23 / 24		Prognose 24 / 25		Planaussagen 22 / 23			Planaussagen 23 / 24						zusätzliche Planaussagen und Anmerkungen											
		U2	Ü2	U2	Ü2	Plätze gesamt	U2	Ü2	gesamt	U2	gesamt	U2	gesamt	Schul - kinder												
Träger	Gemeinden zugeordnet	20 % der Einjährigen	4,5 Jährgänge	20 % der Einjährigen	4,5 Jährgänge																					
125 Hör-Grenz. VI Stadt Hör-Grenz.		19	430	19	409	444	22	422	494	22	2	20	9	25	25	36	240	472	50	25	25	9	196		- Kapazität: 50 Plätze (nach Fertigstellung Baumaßnahme)	
32 Hilgert Ev. Kirchengem. Ransbach-Baumbach - Hilgert	Hilgert Kammerforst	4 1 5	61 7 68	4 1 5	70 8 78				70																	- Kapazität: 75 Plätze
33 Hilscheid Kath. Kirchengem. Hör-Grenzhausen	Hilscheid	5	89	5	90	65		65	65																	- Kapazität: 65 Plätze
34 Hilscheid Ortsgemeinde Hilscheid		5	89	5	90	92		27	27																	- Kapazität: 27 Plätze

Planungsbereich Hör-Grenzhausen

Kindertagesstättenbedarfsplanung des Westerwaldkreises 33. Fortschreibung

Nr. Standort	Einzugsbereich	Bedarf 23 / 24		Prognose 24 / 25		Planaussagen 22 / 23			Planaussagen 23 / 24						Schul - kinder	zusätzliche Planaussagen und Anmerkungen
		U2	Ü2	U2	Ü2	Plätze gesamt	U2	Ü2	gesamt	U2	Ü2	gesamt	7 Std.	8 Std.		
Träger	Gemeinden zugeordnet	20 % der Einjährigen	4,5 Jährlinge	20 % der Einjährigen	4,5 Jährlinge	gesamt	gesamt	gesamt	gesamt	gesamt	gesamt	7 Std.	8 Std.	9 Std.		
35 Hör-Grenzhausen Verein Jugendhaus Zweite Heimat e.V.	Verbands-gemeinde					21									21	- Kapazität: 25 Plätze
Verbandsgemeinde gesamt:		29	587	29	577	622	22	22	2	20	634	298	57	279	21	

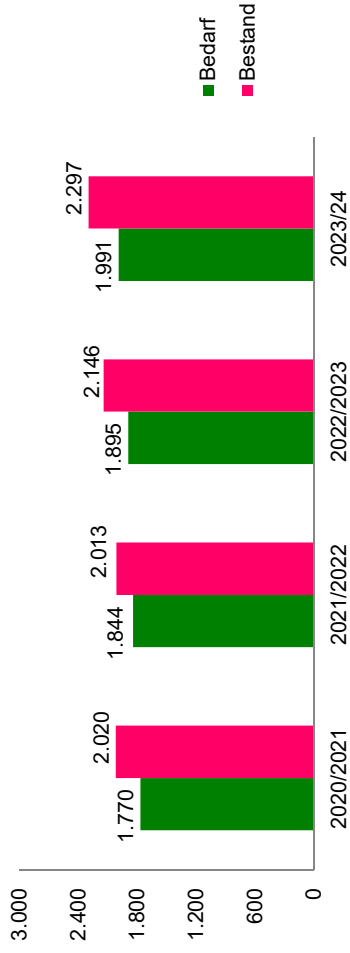
33. Kindertagesstättenbedarfsplanung Planungsbereich Montabaur



Planungsbereich Montabaur

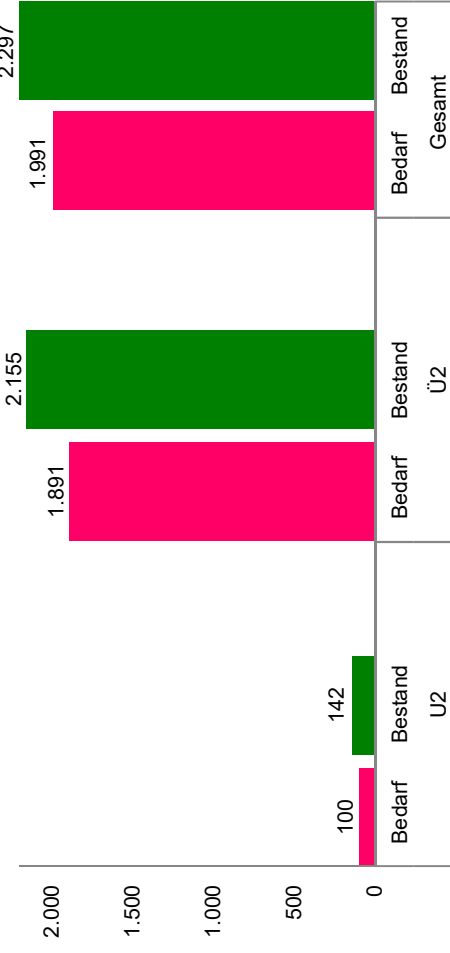
33. Fortschreibung

Entwicklung des Bestands an Kita-Plätzen sowie des statistischen Bedarfs in der VG Montabaur

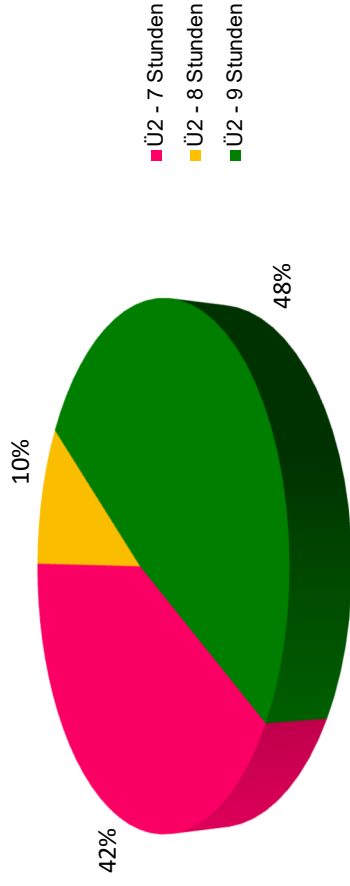


ab 2021/22 wird der Bedarf von 4,5 Jahrgängen der 2- bis 6-Jährigen und 20 % der U2-Kinder zugrunde gelegt

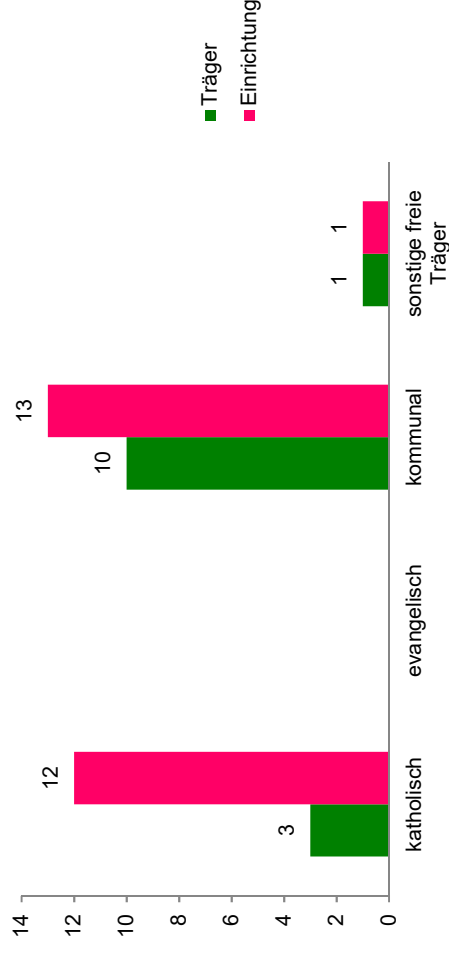
Bestand an Kita-Plätzen sowie statistischer Bedarf für das Kita-Jahr 2023/24 in der VG Montabaur



Bestand der Ü2-Plätze in der VG Montabaur, aufgeteilt nach der Betreuungszeit



Anzahl der Träger und Einrichtungen von Kindertagesstätten in der VG Montabaur



Planungsbereich Montabaur

Kindertagesstättenbedarfsplanung des Westerwaldkreises 33. Fortschreibung

Nr. Standort	Einzugsbereich	Bedarf 23 / 24		Prognose 24 / 25		Planaussagen 22 / 23		Planaussagen 23 / 24						zusätzliche Planaussagen und Anmerkungen														
		U2	Ü2	U2	Ü2	Plätze gesamt	U2	Ü2	U2			Schul- kinder																
									gesamt	U2	Ü2																	
Träger	Gemeinden zugeordnet	20 % der Einjährigen	4,5 Jährige	20 % der Einjährigen	4,5 Jährige	gesamt	gesamt	gesamt	gesamt	7 Std.	8 Std.	9 Std.																
40 Montabaur V Sonnenschein Stadt Montabaur						145	12	133	12	12	10	10	42	42	145	12	10	10	42	42	665	623	217	98	308			
41 Montabaur VI Peterstor Stadt Montabaur						75	10	65	10	10	10	10	42	42	75	10	10	10	47	47	75	65	18	98	308			

Planungsbereich Montabaur

Kindertagesstättenbedarfsplanung des Westerwaldkreises 33. Fortschreibung

Nr. Standort	Einzugsbereich	Bedarf 23 / 24		Prognose 24 / 25		Planaussagen 22 / 23		Planaussagen 23 / 24						zusätzliche Planaussagen und Anmerkungen					
		U2	Ü2	U2	Ü2	Plätze gesamt	U2	Ü2	U2			Ü2	Schul- kinder						
		20 % der Einjährigen	4,5 Jährige	20 % der Einjährigen	4,5 Jährige	gesamt	gesamt	gesamt	gesamt	gesamt	7 Std.	8 Std.	9 Std.						
Träger	Gemeinden zugeordnet																		
42 Montabaur-Horressen Kath. Kirchengem. St. Peter Montabaur	OT Horressen	3	64	3	66	112	12	100	12	12	12	7 Std.	8 Std.	9 Std.	36	23	41	41	- Kapazität: 125 Plätze - U2-Plätze für die gesamte VG Ausweich für Kitas Montabaur (I - VI) und Mt.-Elgendorf
43 Montabaur-Elgendorf Stadt Montabaur	OT Elgendorf	3	51	3	50	50	50	50							23		27	50	- Kapazität: 50 Plätze Ausweich nach Mt.-Horressen
44 Eitelborn Kath. Kirchengem. St. Marien i.d. Augst Neuhäusel	Eitelborn	6	116	6	117	135	10	125	10	10	10	7 Std.	8 Std.	9 Std.	40	35	50	125	- Kapazität: 150 Plätze (nach Fertigstellung Baumaßnahme) - U2-Plätze für die gesamte VG Ausweich für die Augst

Planungsbereich Montabaur

Kindertagesstättenbedarfsplanung des Westerwaldkreises 33. Fortschreibung

Nr. Standort	Einzugsbereich	Bedarf 23 / 24		Prognose 24 / 25		Planaussagen 22 / 23		Planaussagen 23 / 24						zusätzliche Planaussagen und Anmerkungen	
		U2	Ü2	U2	Ü2	Plätze gesamt	U2	Ü2	U2			Schul- kinder			
									gesamt	7 Std.	8 Std.		9 Std.		
Träger	Gemeinden zugeordnet	20 % der Einjährigen	4,5 Jahrgänge	20 % der Einjährigen	4,5 Jahrgänge	gesamt	gesamt	gesamt	7 Std.	8 Std.	9 Std.				
45	Hübingen Familienferiendorf Hübingen	1	18	1	20	25	25	25	7 Std.	8 Std.	9 Std.			- Kapazität: 26 Plätze Ausweich für Kita Horbach	
46	Horbach Zweckverband Gackebach/Horbach	2 2 4	28 33 61	2 2 4	26 39 65	60	3	57	5	5	37	38			- Kapazität: 100 Plätze (nach Fertigstellung Baumaßnahme) - U2-Plätze für die gesamte VG Ausweich nach Hübingen
47	Nentershausen Kath. Kirchengem. St. Laurentius Nentershausen	4	93	4	87	160	10	150	5	5	43	18	49		- Kapazität: 125 Plätze (nach Fertigstellung Baumaßnahme) - U2-Plätze für die gesamte VG

Planungsbereich Montabaur

Kindertagesstättenbedarfsplanung des Westerwaldkreises 33. Fortschreibung

Nr. Standort	Einzugsbereich	Bedarf 23 / 24		Prognose 24 / 25		Planaussagen 22 / 23		Planaussagen 23 / 24						zusätzliche Planaussagen und Anmerkungen			
		U2	Ü2	U2	Ü2	Plätze gesamt	U2	Ü2	U2			Ü2			Schul- kinder		
									gesamt	7 Std.	8 Std.	9 Std.	gesamt			7 Std.	8 Std.
Träger	Gemeinden zugeordnet	20 % der Einjährigen	4,5 Jahrgänge	20 % der Einjährigen	4,5 Jahrgänge	gesamt	gesamt	gesamt	gesamt	7 Std.	8 Std.	9 Std.	gesamt	7 Std.	8 Std.	9 Std.	
48	Heilberscheid Zweckverband Heilberscheid/Nornborn	1 2 3	22 25 47	1 2 3	17 30 47	2 62	2 60	2 62	2 60	2	2	2	60	36	24		- Kapazität: 75 Plätze - U2-Plätze für die gesamte VG Ausweich für Kitas Girod und Niedererbach
49	Niedererbach Ortsgemeinde Niedererbach	3	49	3	50	45	45	50	45				50	30	20		- Kapazität: 50 Plätze Ausweich nach Heilberscheid
50	Niederelbert Kath. Kirchengem. St. Peter Montabaur	4	80	4	77	110	100	110	100	10	10	10	100	50	50		- Kapazität: 125 Plätze - U2-Plätze für die gesamte VG Ausweich für Kitas Welschneudorf, Oberelbert und Stahlfhofen

Planungsbereich Montabaur

Kindertagesstättenbedarfsplanung des Westerwaldkreises 33. Fortschreibung

Nr. Standort	Einzugsbereich	Bedarf 23 / 24		Prognose 24 / 25		Planaussagen 22 / 23		Planaussagen 23 / 24						zusätzliche Planaussagen und Anmerkungen				
		U2	Ü2	U2	Ü2	Plätze gesamt	U2	Ü2	U2			Ü2						
									gesamt	7 Std.	8 Std.	9 Std.	gesamt		7 Std.	8 Std.	9 Std.	
Träger	Gemeinden zugeordnet	20 % der Einjährigen	4,5 Jahrgänge	20 % der Einjährigen	4,5 Jahrgänge	gesamt	gesamt	gesamt	gesamt	7 Std.	8 Std.	9 Std.	gesamt	7 Std.	8 Std.	9 Std.	Schul- kinder	
51 Holler Ortsgemeinde Holler	Holler Untershausen	2 2 4	43 26 69	2 2 4	41 29 70	75	75	75	75	7 Std.	8 Std.	9 Std.	75	36	39		- Kapazität: 75 Plätze Ausweich für Kita Stahlhofen	
52 Heiligenroth Ortsgemeinde Heiligenroth	Heiligenroth	3	58	3	49	82	10	72	85	10	10		75	19	19	37		- Kapazität: 87 Plätze - U2-Plätze für die gesamte VG Ausweich für Kita Ruppach-Goldhausen
53 Kadenbach Kath. Kirchengem. St.Marien i.d. Augst Neuhäusel	Kadenbach	3	46	3	47	70	5	65	70	5	5		65	35	30			- Kapazität: 75 Plätze (nach Fertigstellung Baumaßnahme) - U2-Plätze für die gesamte VG Ausweich für die Augst

Planungsbereich Montabaur

Kindertagesstättenbedarfsplanung des Westerwaldkreises 33. Fortschreibung

Nr. Standort	Einzugsbereich	Bedarf 23 / 24		Prognose 24 / 25		Planaussagen 22 / 23		Planaussagen 23 / 24					zusätzliche Planaussagen und Anmerkungen				
		U2	Ü2	U2	Ü2	Plätze gesamt	U2	Ü2	Ü2			Schul- kinder					
		20 % der Einjährigen	4,5 Jährige	20 % der Einjährigen	4,5 Jährige	gesamt	gesamt	gesamt	7 Std.	8 Std.	9 Std.						
Träger	Gemeinden zugeordnet																
54	Stahlhofen Kath. Kirchengem. St. Peter Montabaur	2 2 4	45 25 70	2 2 4	46 23 69	3 68 65	gesamt	7 Std. 8 Std. 9 Std.	gesamt	7 Std. 8 Std. 9 Std.							<ul style="list-style-type: none"> - Kapazität: 75 Plätze (nach Fertigstellung Baumaßnahme) - U2-Plätze für die gesamte VG Ausweich nach Holler und Niederelbert
55	Welschneudorf Kath. Kirchengem. St. Peter Montabaur	2	44	2	43	5 50 45	gesamt	7 Std. 8 Std. 9 Std.	gesamt	7 Std. 8 Std. 9 Std.							<ul style="list-style-type: none"> - Kapazität: 90 Plätze (nach Fertigstellung Baumaßnahme) - U2-Plätze für die gesamte VG Ausweich nach Niederelbert

Planungsbereich Montabaur

Kindertagesstättenbedarfsplanung des Westerwaldkreises 33. Fortschreibung

Nr. Standort	Einzugsbereich	Bedarf 23 / 24		Prognose 24 / 25		Planaussagen 22 / 23		Planaussagen 23 / 24						zusätzliche Planaussagen und Anmerkungen		
		U2	Ü2	U2	Ü2	Plätze gesamt	U2	Ü2	U2			Schul- kinder				
									gesamt	7 Std.	8 Std.		9 Std.			
Träger	Gemeinden zugeordnet	20 % der Einjährigen	4,5 Jährlinge	20 % der Einjährigen	4,5 Jährlinge	gesamt	gesamt	gesamt	7 Std.	8 Std.	9 Std.					
56	Neuhäusel Ortsgemeinde Neuhäusel	4	87	4	77	8	97	8	8	7	8	9	43	54	- Kapazität: 110 Plätze - U2-Plätze für die gesamte VG Ausweich für die Augst	
57	Simmern Ortsgemeinde Simmern	4	71	4	63	7	88	7	7				42	46	- Kapazität: 100 Plätze - U2-Plätze für die gesamte VG Ausweich für die Augst	
58	Ruppach- Goldhausen Kath. Kirchengem. St. Laurentius Nentershausen	3 2 2 7	56 40 38 134	3 2 2 7	46 44 36 126		130						54	21	55	- Kapazität: 130 Plätze Ausweich nach Heiligenroth

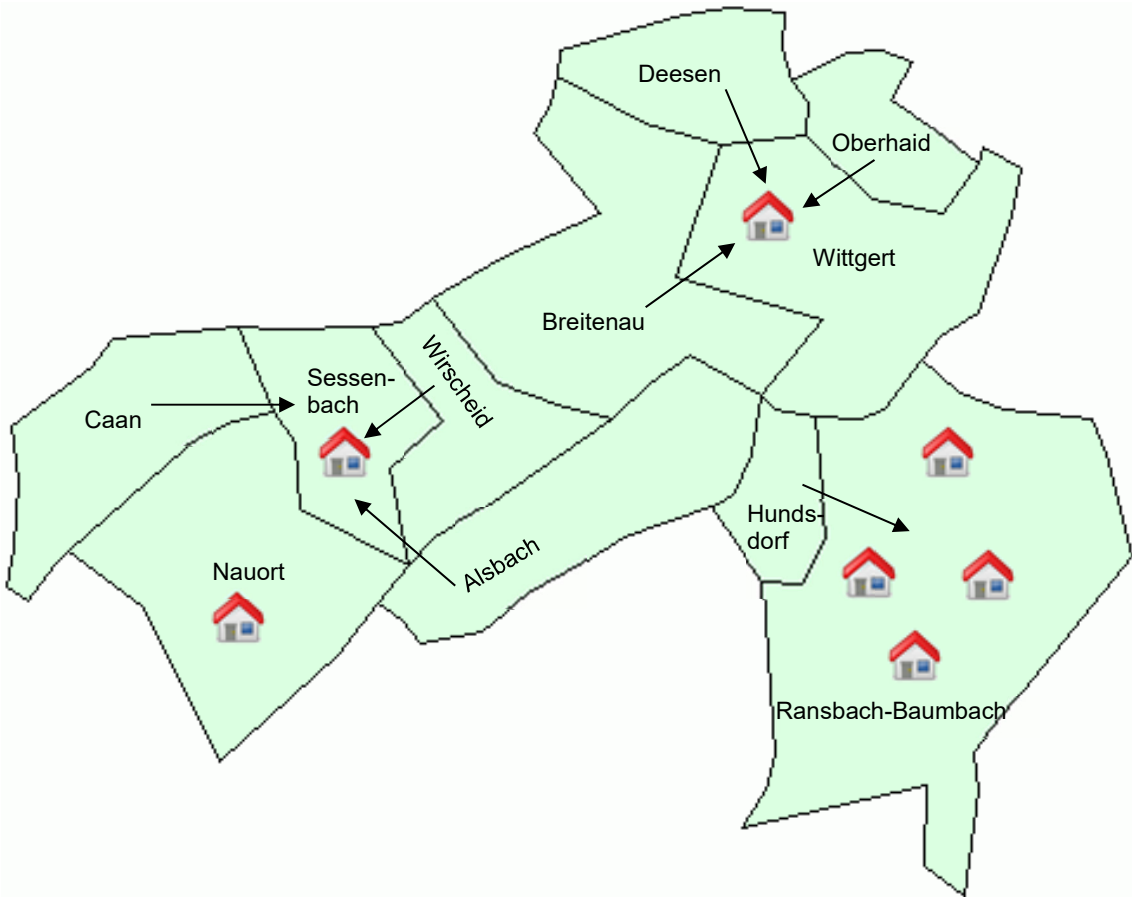
Planungsbereich Montabaur



Kindertagesstättenbedarfsplanung des Westerwaldkreises 33. Fortschreibung

Nr. Standort	Einzugsbereich	Bedarf 23 / 24		Prognose 24 / 25		Planaussagen 22 / 23		Planaussagen 23 / 24						zusätzliche Planaussagen und Anmerkungen												
		U2	Ü2	U2	Ü2	Plätze gesamt	U2	Ü2	U2			Ü2	Schul- kinder													
		20 % der Einjährigen	4,5 Jährgänge	20 % der Einjährigen	4,5 Jährgänge	gesamt	gesamt	gesamt	7 Std.	8 Std.	9 Std.	gesamt	7 Std.		8 Std.	9 Std.										
Träger	Gemeinden zugeordnet																									
59	Girod Ortsgemeinde Girod	3	59	3	59	57	2	55	70	3	3	7 Std.	8 Std.	9 Std.	gesamt	34	33	33							- Kapazität: 75 Plätze (nach Fertigstellung Baumaßnahme) - U2-Plätze für die gesamte VG Ausweich nach Heilberscheid	
123	Oberelbert Ortsgemeinde Oberelbert	2	51	2	50	75	5	70	75	5	5	7 Std.	8 Std.	9 Std.	gesamt	35	35	35							- Kapazität: 75 Plätze (nach Fertigstellung Baumaßnahme) - U2-Plätze für die gesamte VG	
126	Görgeshausen Kath. Kirchengem. St. Laurentius Nentershausen	4	57	4	60				70	10	10	7 Std.	8 Std.	9 Std.	gesamt	37	23	23							- Kapazität: 75 Plätze - U2-Plätze für die gesamte VG	
Verbandsgemeinde gesamt:		100	1.891	100	1.851	2.146	134	2.012	2.297	142	142	142	0	0	0	2.155	902	214	1.039							

33. Kindertagesstättenbedarfsplanung

Planungsbereich Ransbach-Baumbach

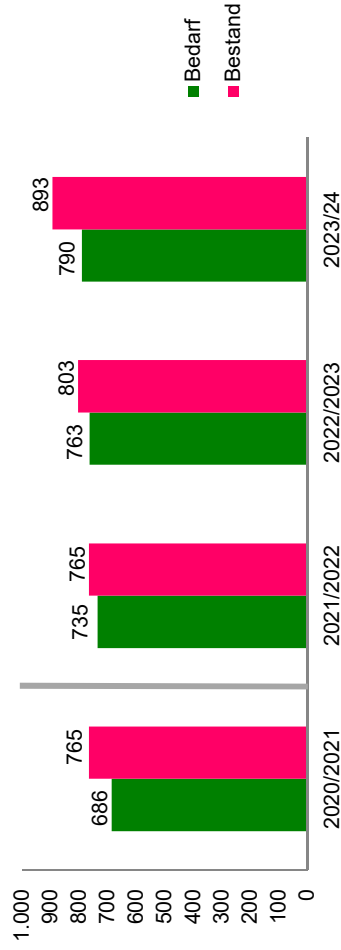


 Standort einer Kita
 Zugeordnete Gemeinde

Planungsbereich Ransbach-Baumbach

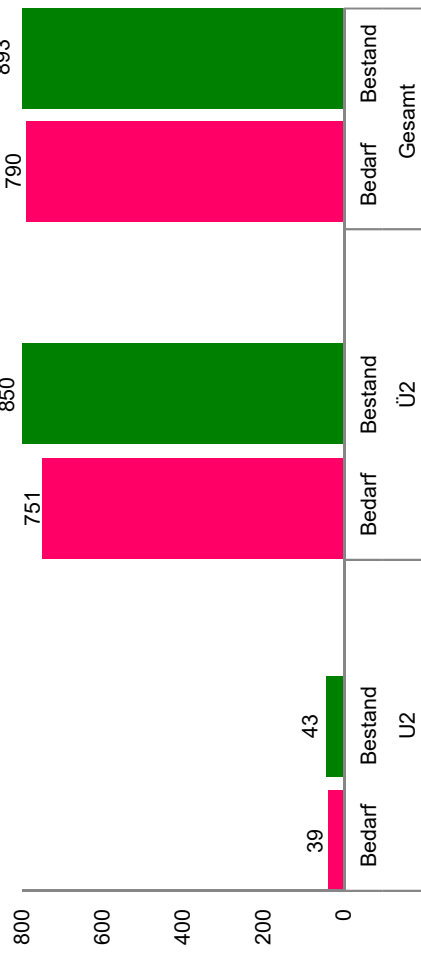
33. Fortschreibung

Entwicklung des Bestands an Kita-Plätzen sowie des statistischen Bedarfs in der VG Ransbach-Baumbach

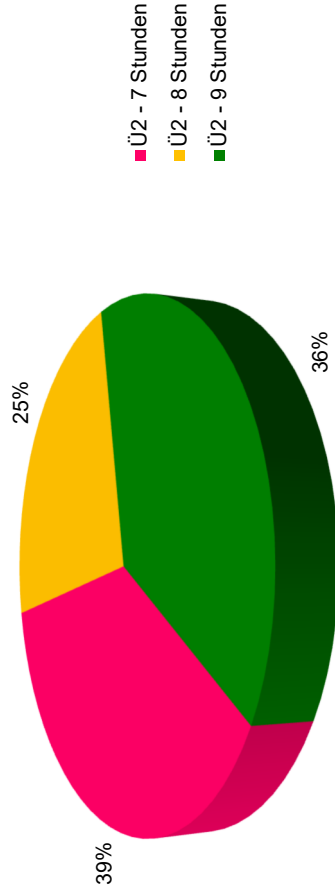


ab 2021/22 wird der Bedarf von 4,5 Jahrgängen der 2- bis 6-Jährigen und 20 % der U2-Kinder zugrunde gelegt

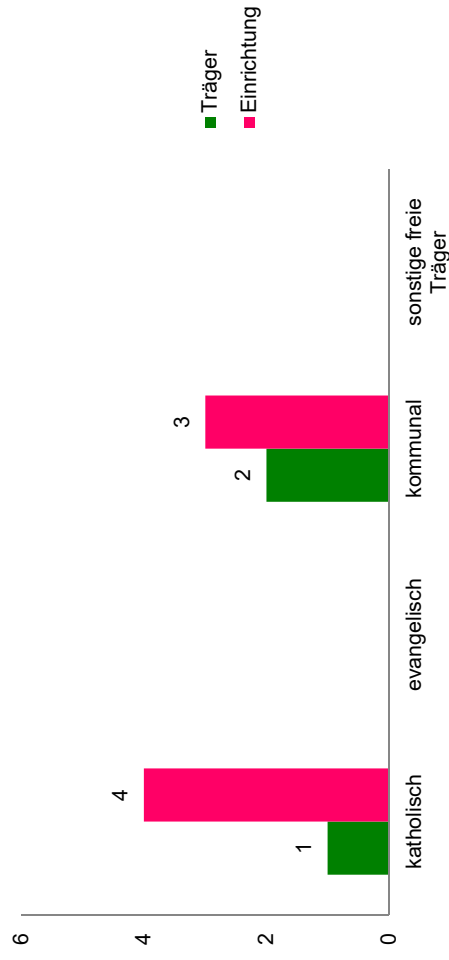
Bestand an Kita-Plätzen sowie statistischer Bedarf für das Kita-Jahr 2023/24 in der VG Ransbach-Baumbach



Bestand der Ü2-Plätze in der VG Ransbach-Baumbach, aufgeteilt nach der Betreuungszeit



Anzahl der Träger und Einrichtungen von Kindertagesstätten in der VG Ransbach-Baumbach



Planungsbereich Ransbach-Baumbach

Kindertagesstättenbedarfsplanung des Westerwaldkreises 33. Fortschreibung

Nr.	Standort	Einzugsbereich	Bedarf 23 / 24		Prognose 24 / 25		Planaussagen 22 / 23			Planaussagen 23 / 24						zusätzliche Planaussagen und Anmerkungen						
			U2	Ü2	U2	Ü2	Plätze gesamt	U2	Ü2	U2			Ü2				Schul- kinder					
										gesamt	20 % der Einjährigen	4,5 Jahrgänge	gesamt	20 % der Einjährigen	4,5 Jahrgänge			gesamt	7 Std.	8 Std.	9 Std.	gesamt
60	Ransbach-Baumbach I St. Markus Kath. Pfarrei Höhr-Grenzhausen	Gemeinden zugeordnet	18	386	18	393	120	2	118	120	gesamt	7 Std.	8 Std.	9 Std.	120	60	60	60	60	9 Std.	- Kapazität: 120 Plätze	
61	Ransbach-Baumbach II St. Antonius Kath. Pfarrei Höhr-Grenzhausen	Ransbach-Baumbach Hundsorf	1	19	1	19	90		90	90	gesamt	7 Std.	8 Std.	9 Std.	90		18	36	36		- Kapazität: 90 Plätze	
62	Ransbach-Baumbach III St. Martin Stadt Ransbach-Baumbach						115	10	105	115	gesamt	7 Std.	8 Std.	9 Std.	115	10	5	5	31	36	38	- Kapazität: 135 Plätze - U2-Plätze für die gesamte VG
63	Ransbach-Baumbach IV Haus der kl. Füße Stadt Ransbach-Baumbach						90	10	80	90	gesamt	7 Std.	8 Std.	9 Std.	80	10		10	28	25	27	- Kapazität: 100 Plätze - U2-Plätze für die gesamte VG

Planungsbereich Ransbach-Baumbach

Kindertagesstättenbedarfsplanung des Westerwaldkreises 33. Fortschreibung

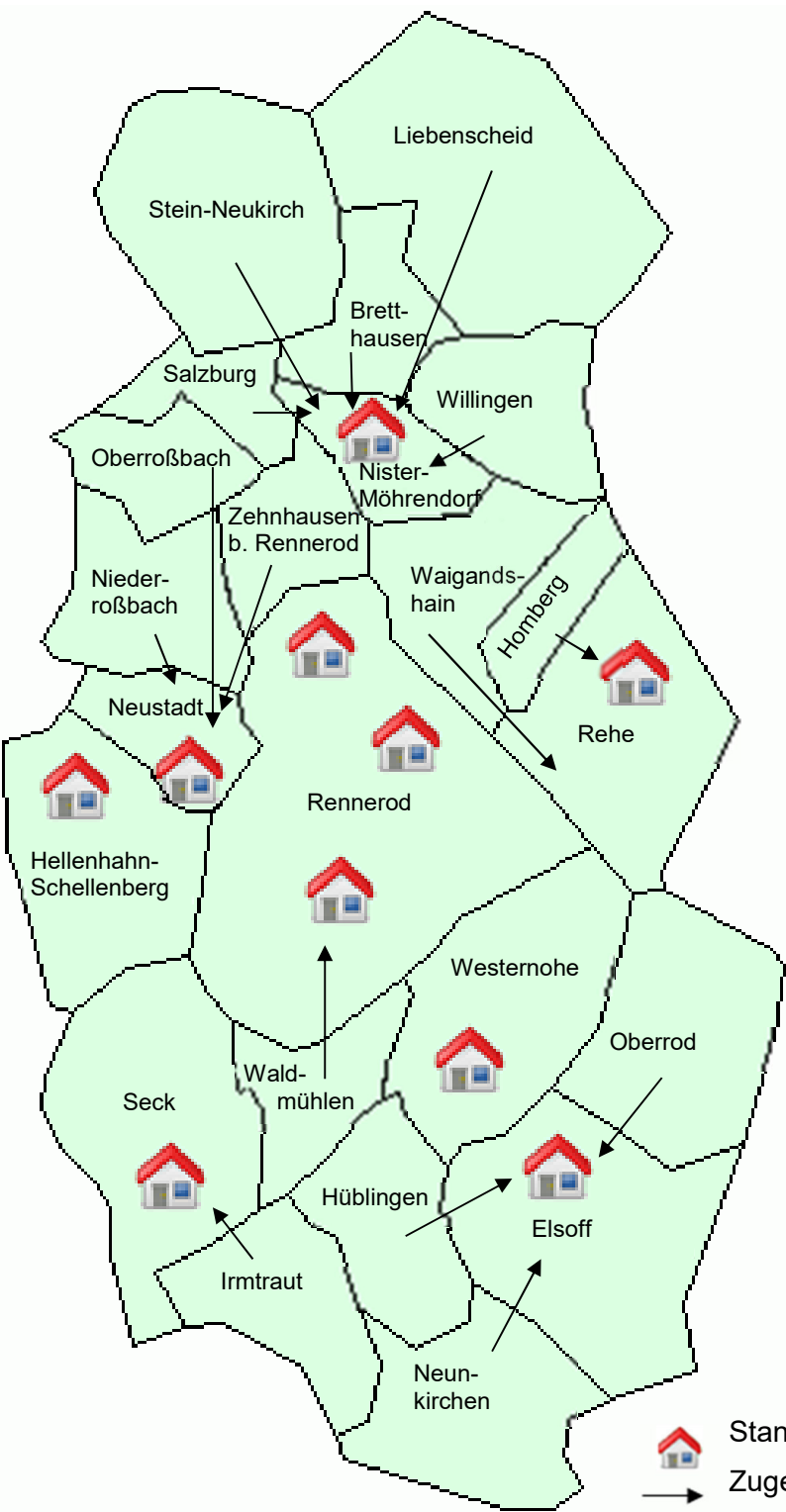
Nr. Standort	Einzugsbereich	Bedarf 23 / 24		Prognose 24 / 25		Planaussagen 22 / 23		Planaussagen 23 / 24						zusätzliche Planaussagen und Anmerkungen			
		U2	Ü2	U2	Ü2	Plätze gesamt	U2	Ü2	U2			Ü2					
									gesamt	U2	Ü2	gesamt	U2		Ü2	Schul- kinder	
Träger	Gemeinden zugeordnet	20 % der Einjährigen	4,5 Jahrgänge	20 % der Einjährigen	4,5 Jahrgänge	gesamt	gesamt	gesamt	gesamt	7 Std.	8 Std.	9 Std.	gesamt	7 Std.	8 Std.	9 Std.	- Kapazität: 50 Plätze Der Bedarf an Kindergartenplätzen in der Stadt Ransbach-Baumbach übersteigt die Platzkapazitäten in den bestehenden Kindertagesstätten. Aufgrund der bisher geführten Gespräche ist derzeit noch nicht abzu- sehen, von welchem Träger welche Plätze inner- halb der Stadt Ransbach- Baumbach eingerichtet werden. Infolgedessen werden diese Plätze zu- nächst ohne Zuordnung zu einem Träger dargestellt.
		19	405	19	412	415	22	393	465	20	15	5	445	180	79	186	


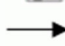
Planungsbereich Ransbach-Baumbach

Kindertagesstättenbedarfsplanung des Westerwaldkreises 33. Fortschreibung

Nr. Standort	Einzugsbereich	Bedarf 23 / 24		Prognose 24 / 25		Planaussagen 22 / 23		Planaussagen 23 / 24						zusätzliche Planaussagen und Anmerkungen										
		U2	Ü2	U2	Ü2	U2	Ü2	U2			Ü2													
		20 % der Einjährigen	4,5 Jahrgänge	20 % der Einjährigen	4,5 Jahrgänge	gesamt	gesamt	7 Std.	8 Std.	9 Std.	gesamt	7 Std.	8 Std.		9 Std.	Schul- kinder								
Träger	Gemeinden zugeordnet																							
64	Nauort Kath. Pfarrei Höhr-Grenzhausen	5	104	5	107		105		5	5	8	138	130	130	5	5	125	45	40	40	9 Std.		- Kapazität: 150 Plätze (nach Fertigstellung Baumaßnahme) Ausweich nach Sessenbach	
65	Sessenbach Kath. Pfarrei Höhr-Grenzhausen	2 1 2 2 7	29 15 29 25 98	2 1 2 2	33 13 30 24 100		138			8	8	138	138	138		8	130	44	47	39			- Kapazität: 150 Plätze - U2-Plätze für die gesamte VG Ausweich für Kita Nauort	
66	Wittgert Zweckverband Haiderbach	2 2 3 1 8	35 41 56 12 144	2 2 3 1 8	32 35 53 14 134		145			10	10	160	160	160		2	150	57	49	44			- Kapazität: 175 Plätze (nach Fertigstellung Baumaßnahme) - U2-Plätze für die gesamte VG	
Verbandsgemeinde gesamt:		39	751	39	753		803		43	43	28	15	893	893	43	15	850	326	215	309				

33. Kindertagesstättenbedarfsplanung Planungsbereich Rennerod

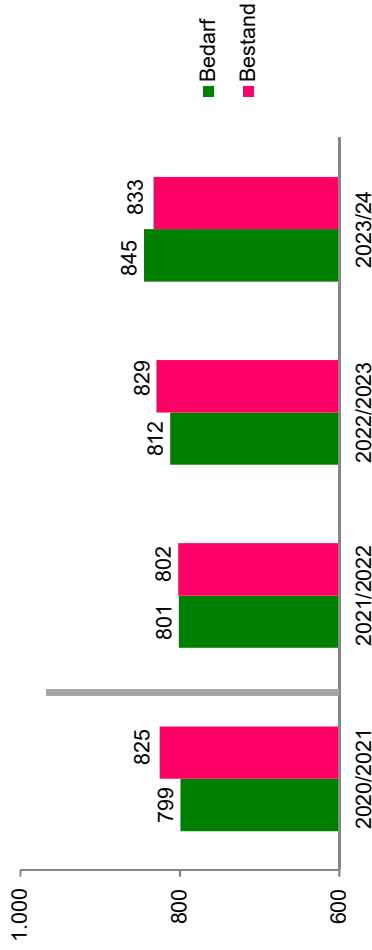


 Standort einer Kita
 Zugeordnete Gemeinde

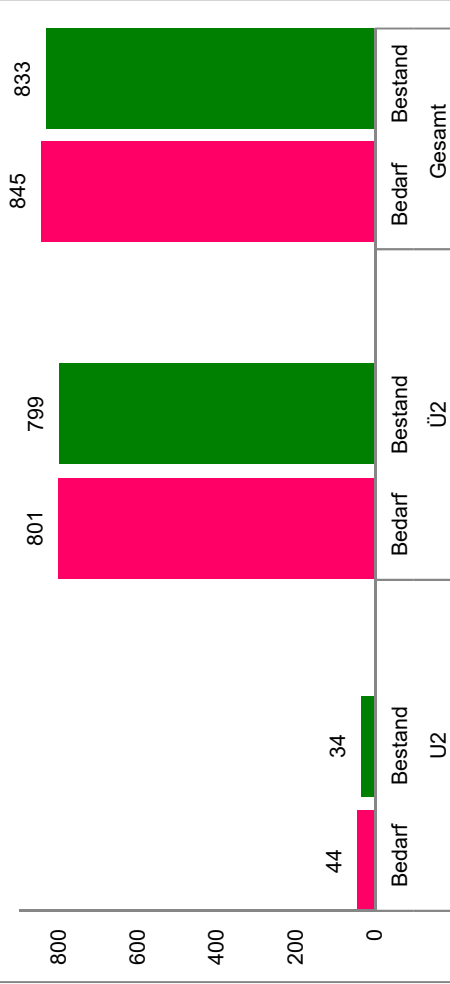
Planungsbereich Rennerod

33. Fortschreibung

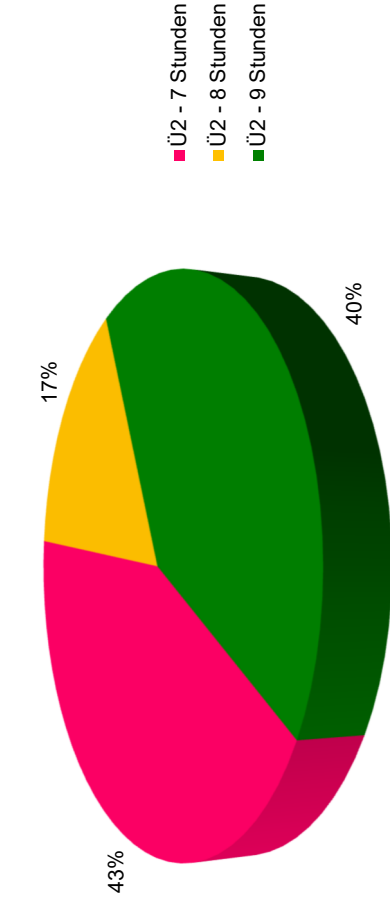
Entwicklung des Bestands an Kita-Plätzen sowie des statistischen Bedarfs in der VG Rennerod



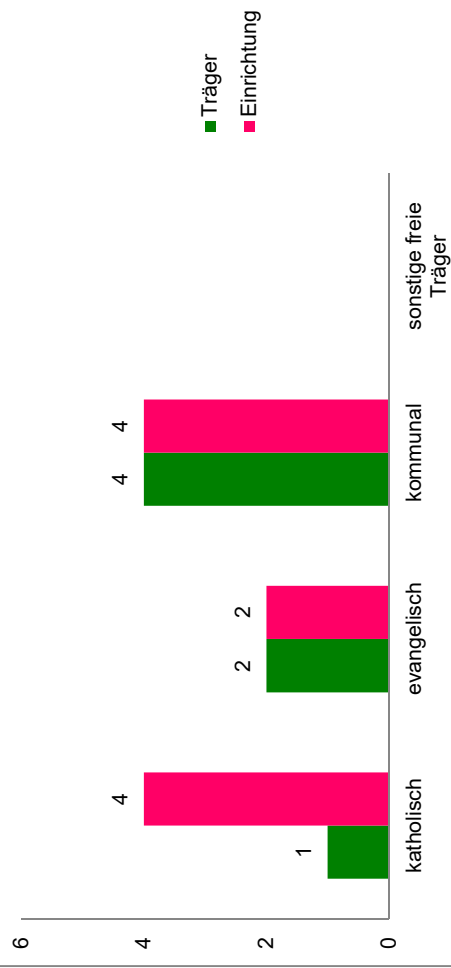
Bestand an Kita-Plätzen sowie statistischer Bedarf für das Kita-Jahr 2023/24 in der VG Rennerod



Bestand der Ü2-Plätze in der VG Rennerod, aufgeteilt nach der Betreuungszeit



Anzahl der Träger und Einrichtungen von Kindertagesstätten in der VG Rennerod



Planungsbereich Rennerod

Kindertagesstättenbedarfsplanung des Westerwaldkreises 33. Fortschreibung

Nr.	Standort	Einzugsbereich	Bedarf 23 / 24		Prognose 24 / 25		Planaussagen 22 / 23			Planaussagen 23 / 24						zusätzliche Planaussagen und Anmerkungen		
			U2	Ü2	U2	Ü2	Plätze gesamt	U2	Ü2	Plätze gesamt	U2			Ü2				
	Träger	Gemeinden zugeordnet	20 % der Einjährigen	4,5 Jahrgänge	20 % der Einjährigen	4,5 Jahrgänge	gesamt	gesamt	gesamt	7 Std.	8 Std.	9 Std.	gesamt	7 Std.	8 Std.	9 Std.	Schul- kinder	
67	Rennerod I Kath. Kirchengem. Rennerod	Rennerod Stadt- gebiet Waldmühlen	8	170	8	171	102	102	102	gesamt	gesamt	gesamt	102	32	70	9		- Kapazität: 125 Plätze
68	Rennerod II Stadt Rennerod		1	11	1	11	102	13	89	13	13	13	89	28	61			- Kapazität: 125 Plätze - U2-Plätze für die gesamte VG
			9	181	9	182	204	13	191	13	13	13	191	60	131			Ausweich für Kita Westermohe
69	Rennerod- Emmerichenhain Ev. Kirchengem. Emmerichenhain	OT Emmerichen- hain	2	31	2	31	41	1	40	1	1	1	40	16	24			- Kapazität: 50 Plätze Ausweich für Kita Rehe (bis Fertigstellung Baumaßnahme)

Planungsbereich Rennerod

Kindertagesstättenbedarfsplanung des Westerwaldkreises 33. Fortschreibung

Nr.	Standort	Einzugsbereich	Bedarf 23 / 24		Prognose 24 / 25		Planaussagen 22 / 23		Planaussagen 23 / 24						zusätzliche Planaussagen und Anmerkungen		
			U2	Ü2	U2	Ü2	Plätze gesamt	U2	Ü2	U2			Ü2				
			20 % der Einjährigen	4,5 Jahrgänge	20 % der Einjährigen	4,5 Jahrgänge	gesamt	gesamt	gesamt	7 Std.	8 Std.	9 Std.	gesamt	7 Std.		8 Std.	9 Std.
70	Elisoff Kath. Kirchengem. Rennerod	Elisoff Hüblingen Neunkirchen Oberrod	3 1 1 1 6	57 13 22 26 118	3 1 1 1 6	55 10 24 19 108	5 115	120	5 3 5	3 3 3	gesamt 7 Std. 8 Std. 9 Std.	gesamt 7 Std. 8 Std. 9 Std.	115 63 26 26 18				- Kapazität: 120 Plätze (nach Fertigstellung Baumaßnahme) - U2-Plätze für die gesamte VG Ausweich nach Seck (bis Fertigstellung Baumaßnahme)
71	Hellenhahn- Schellenberg Kath. Kirchengem. Rennerod	Hellenhahn- Schellenberg	3	57	3	48	3 62	65	3 3	3	gesamt	gesamt	62 26 18 18				- Kapazität: 65 Plätze - U2-Plätze für die gesamte VG
72	Nister-Möhrendorf Zweckverband "Hoher Westerwald"	Nister-Möhrendorf Brethausen Liebelscheid Salzburg Stein-Neukirch Willingen	1 1 2 1 1 1 7	11 15 30 13 19 16 104	1 1 2 1 1 1 7	15 16 26 12 20 16 105	5 100	105	5 5	5	gesamt	gesamt	100 50 20 30				- Kapazität: 105 Plätze (nach Fertigstellung Baumaßnahme) - U2-Plätze für die gesamte VG

Planungsbereich Rennerod

Kindertagesstättenbedarfsplanung des Westerwaldkreises 33. Fortschreibung

Nr.	Standort	Einzugsbereich	Bedarf 23 / 24		Prognose 24 / 25		Planaussagen 22 / 23		Planaussagen 23 / 24						zusätzliche Planaussagen und Anmerkungen
			U2	Ü2	U2	Ü2	Plätze gesamt	U2	Ü2	gesamt	U2	Ü2	Schul- kinder		
	Träger	Gemeinden zugeordnet	20 % der Einjährigen	4,5 Jahrgänge	20 % der Einjährigen	4,5 Jahrgänge	gesamt	gesamt	gesamt	7 Std.	8 Std.	9 Std.			
73	Neustadt/Ww. Zweckverband Neustadt/Ww.	Neustadt/Ww. Niederroßbach Oberroßbach Zehnhausen b. R.	2 1 1 1 5	25 26 13 15 79	2 1 1 1 5	24 20 7 12 63	2 2 2 2 80	78 78 78 78 78	2 2 2 2 8	37 21 20				- Kapazität: 80 Plätze - U2-Plätze für die gesamte VG	
74	Rehe Ev. Kirchengem. Rennerod	Rehe Hornberg Waigandshain	3 1 1 5	56 12 12 80	3 1 1 5	53 15 12 80	2 2 2 72	70 70 70 70	2 2 2 2	34 18 18				- Kapazität: 75 Plätze (nach Fertigstellung Baumaßnahme) - U2-Plätze für die gesamte VG Ausweich nach R.-Emmerichenhain (bis Fertigstellung Baumaßnahme)	

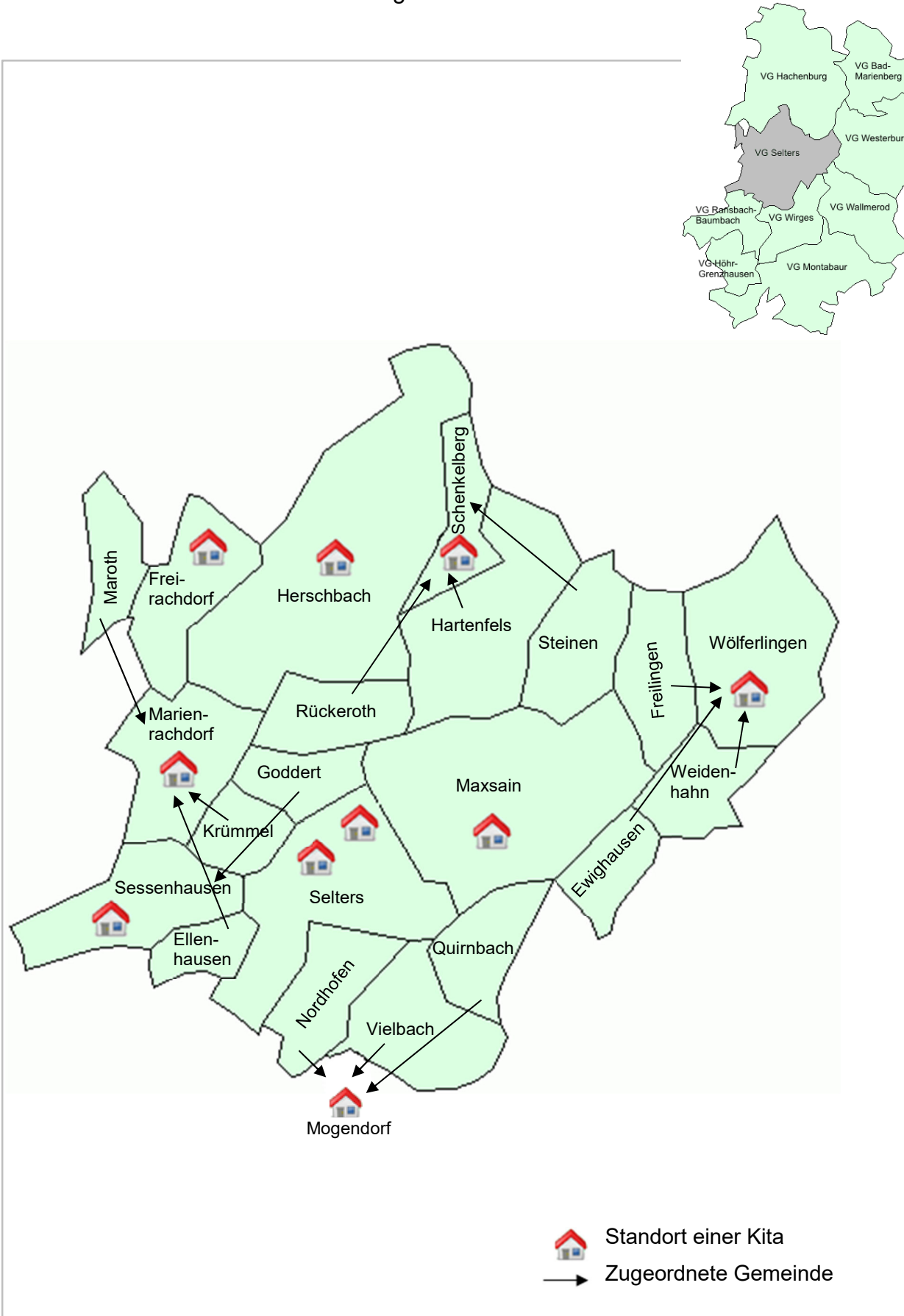
Planungsbereich Rennerod

Kindertagesstättenbedarfsplanung des Westerwaldkreises 33. Fortschreibung

Nr. Standort	Einzugsbereich	Bedarf 23 / 24		Prognose 24 / 25		Planaussagen 22 / 23		Planaussagen 23 / 24						zusätzliche Planaussagen und Anmerkungen			
		U2	Ü2	U2	Ü2	U2	Ü2	U2			Ü2				Schul- kinder		
Träger	Gemeinden zugeordnet	20 % der Einjährigen	4,5 Jahrgänge	20 % der Einjährigen	4,5 Jahrgänge	gesamt	gesamt	gesamt	gesamt	7 Std.	8 Std.	9 Std.	gesamt	7 Std.	8 Std.	9 Std.	
75 Seck Ortsgemeinde Seck	Seck Irmtraut	2 2 4	57 34 91	2 2 4	51 39 90		2 2 92		3 3 96				93	33	30	30	- Kapazität: 100 Plätze - U2-Plätze für die gesamte VG Ausweich für Kita Elsoff (bis Fertigstellung Baumaßnahme)
76 Westernohe Kath. Kirchengem. Rennerod	Westernohe	3	60	3	48		2 2 50		48				50	27	23		- Kapazität: 50 Plätze Ausweich nach Rennerod
Verbandsgemeinde gesamt:		44	801	44	755		35	829	794	34	34	346	799	346	133	320	

33. Kindertagesstättenbedarfsplanung

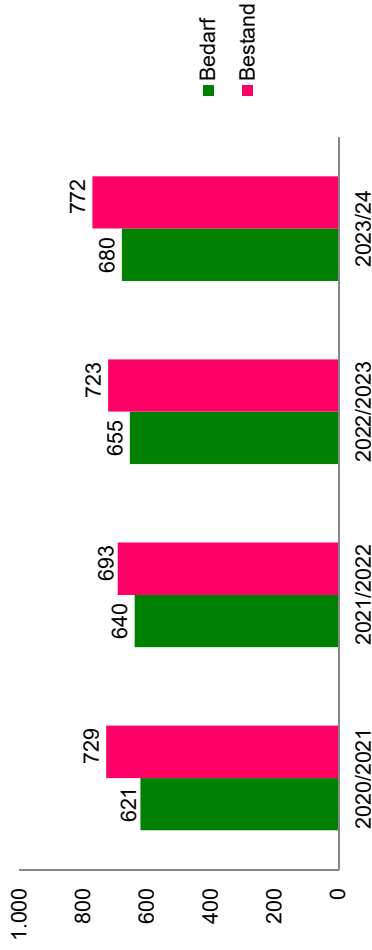
Planungsbereich Selters



Planungsbereich Selters

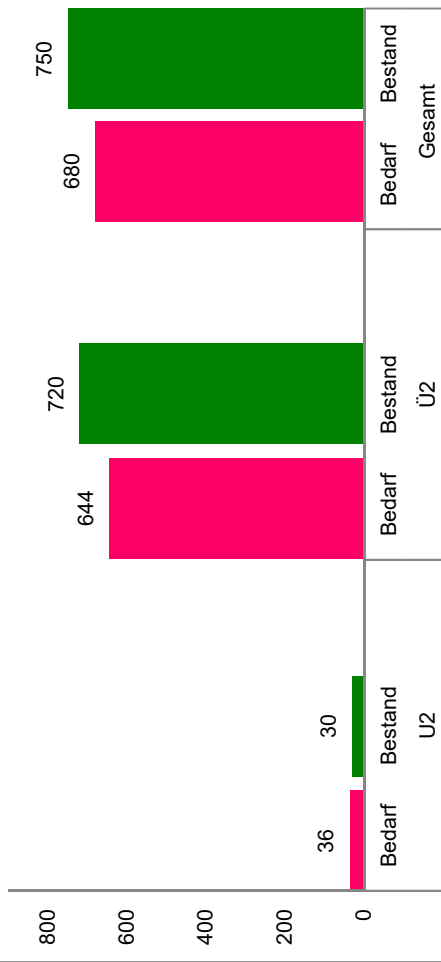
33. Fortschreibung

Entwicklung des Bestands an Kita-Plätzen sowie des statistischen Bedarfs in der VG Selters

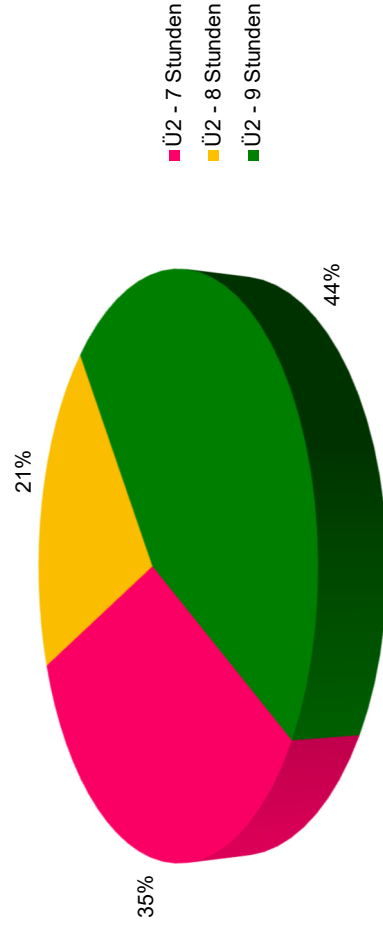


ab 2021/22 wird der Bedarf von 4,5 Jahrgängen der 2- bis 6-Jährigen und 20 % der Ü2-Kinder zugrunde gelegt

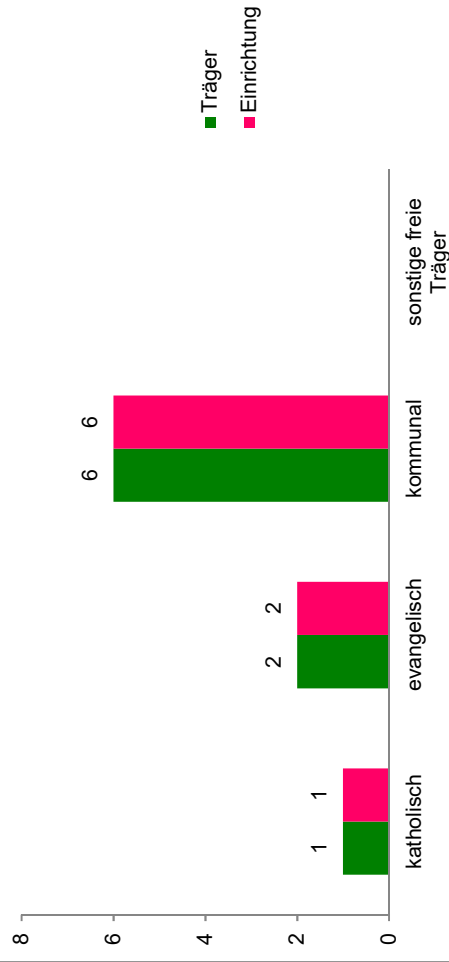
Bestand an Kita-Plätzen sowie statistischer Bedarf für das Kita-Jahr 2023/24 in der VG Selters



Bestand der Ü2-Plätze in der VG Selters, aufgeteilt nach der Betreuungszeit



Anzahl der Träger und Einrichtungen von Kindertagesstätten in der VG Selters



Planungsbereich Selters

Kindertagesstättenbedarfsplanung des Westerwaldkreises 33. Fortschreibung

Nr.	Standort	Einzugsbereich	Bedarf 23 / 24		Prognose 24 / 25		Planaussagen 22 / 23			Planaussagen 23 / 24						zusätzliche Planaussagen und Anmerkungen		
			U2	Ü2	U2	Ü2	Plätze gesamt	U2	Ü2	Plätze gesamt	U2			Ü2				
	Träger	Gemeinden zugeordnet	20 % der Einjährigen	4,5 Jahrgänge	20 % der Einjährigen	4,5 Jahrgänge	gesamt	gesamt	gesamt	7 Std.	8 Std.	9 Std.	gesamt	7 Std.	8 Std.	9 Std.	Schul- kinder	
77	Selters I Amtsstraße Ev. Kirchengemeinde Selters	Selters	6	120	6	122	59	59	59	gesamt	7 Std.	8 Std.	9 Std.	59	18	41		- Kapazität: 66 Plätze
78	Selters II Bruchweg Stadt Selters	Selters	6	120	6	122	80	70	85	gesamt	7 Std.	8 Std.	9 Std.	75	20	35		- Kapazität: 102 Plätze - U2-Plätze für die gesamte VG
79	Freirachdorf Ev. Trinitatis- Gemeinde Westerwald	Freirachdorf	2	33	2	32	40	1	40	gesamt	7 Std.	8 Std.	9 Std.	139	10	10		- Kapazität: 40 Plätze - U2-Plätze für die gesamte VG
80	Herschbach/Uww. Kath. Kirchengem. Herschbach	Herschbach/Uww.	6	134	6	136	139	9	162	gesamt	7 Std.	8 Std.	9 Std.	155	4	3		- Kapazität: 175 Plätze (nach Fertigstellung Baumaßnahme) - U2-Plätze für die gesamte VG

Planungsbereich Selters

Kindertagesstättenbedarfsplanung des Westerwaldkreises 33. Fortschreibung

Nr. Standort	Einzugsbereich	Bedarf 23 / 24		Prognose 24 / 25		Planaussagen 22 / 23		Planaussagen 23 / 24						zusätzliche Planaussagen und Anmerkungen			
		U2	Ü2	U2	Ü2	U2	Ü2	U2			Ü2				Schul- kinder		
Träger	Gemeinden zugeordnet	20 % der Einjährigen	4,5 Jahrgänge	20 % der Einjährigen	4,5 Jahrgänge	gesamt	gesamt	gesamt	7 Std.	8 Std.	9 Std.	gesamt	7 Std.	8 Std.	9 Std.		
81 Marienrachdorf Zweckverband Marienrachdorf	Marienrachdorf Ellenhausen Krümmel Maroth	3 1 1 1 6	51 15 11 9 83	3 1 1 1 6	54 16 8 8 86			4	4	4	87	20	27	40		- Kapazität: 100 Plätze - U2-Plätze für die gesamte VG	
82 Schenkelberg Zweckverband Schenkelberg	Schenkelberg Hartenfels Steinen Rückeroth	2 2 1 1 6	33 34 13 14 94	2 2 1 1 6	33 30 9 11 83							100	46	18	36		- Kapazität: 100 Plätze
83 Maxsain Ortsgemeinde Maxsain	Maxsain	2	29	2	24	36	34	2	2	42	40	15	25				- Kapazität: 50 Plätze - U2-Plätze für die gesamte VG
84 Wöflerlingen Zweckverband Wöflerlingen	Wöflerlingen Weidenhahn Freilingen Ewighausen	1 1 2 1 5	20 27 32 9 88	1 1 2 1 5	16 26 31 9 82			5	5	100	95	29	29	37			- Kapazität: 100 Plätze (nach Fertigstellung Baumaßnahme) - U2-Plätze für die gesamte VG

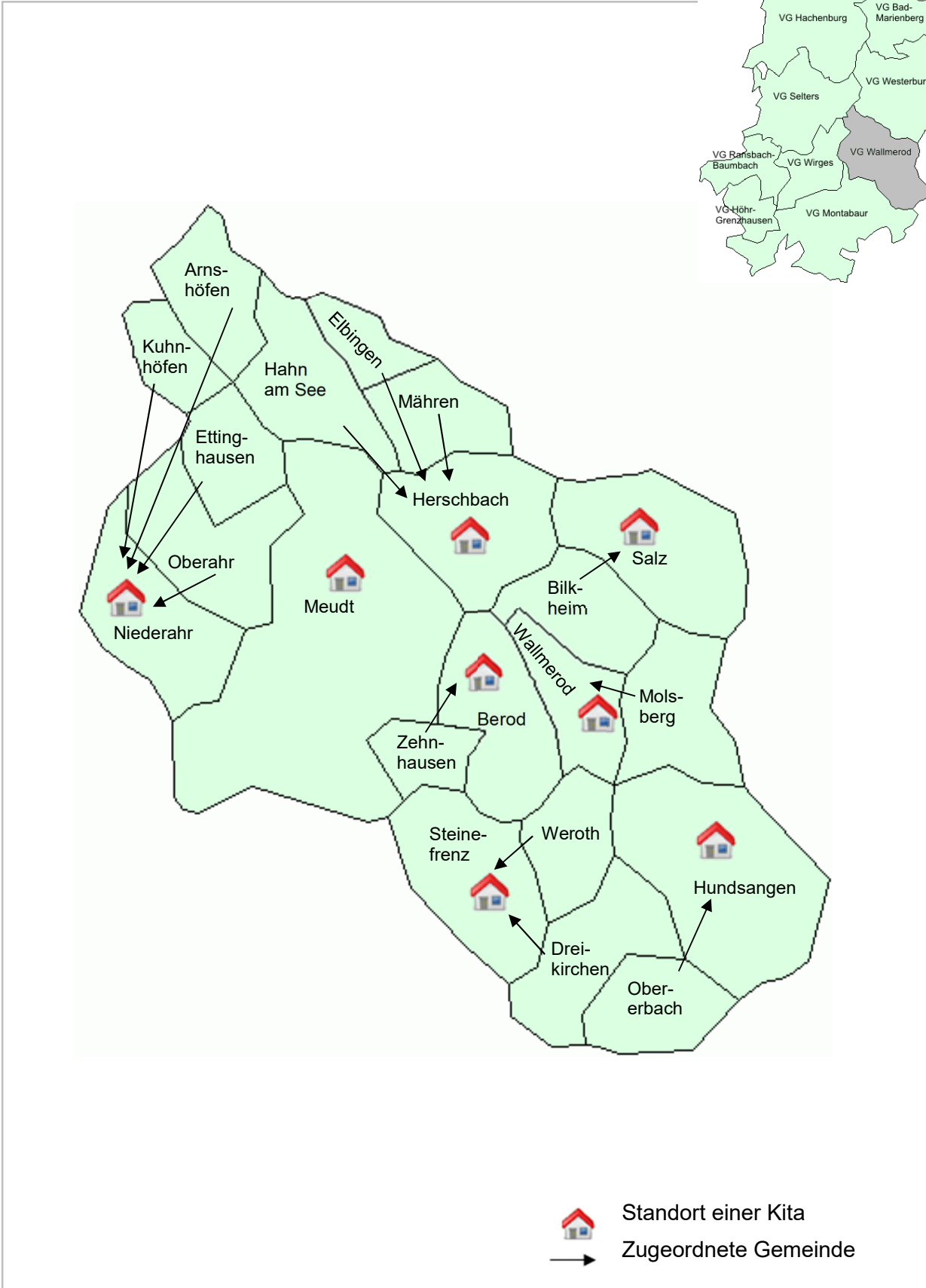
Planungsbereich Selters

Kindertagesstättenbedarfsplanung des Westerwaldkreises 33. Fortschreibung

Nr. Standort	Einzugsbereich	Bedarf 23 / 24		Prognose 24 / 25		Planaussagen 22 / 23		Planaussagen 23 / 24						zusätzliche Planaussagen und Anmerkungen		
		U2	Ü2	U2	Ü2	U2	Ü2	U2			Ü2				Schul- kinder	
		20 % der Einjährigen	4,5 Jahrgänge	20 % der Einjährigen	4,5 Jahrgänge	gesamt	gesamt	gesamt	7 Std.	8 Std.	9 Std.	gesamt	7 Std.	8 Std.	9 Std.	
Träger	Gemeinden zugeordnet															
85 Sessenhausen Ortsgemeinde Sessenhausen	Sessenhausen Goddert	2 1 3	40 23 63	2 1 3	29 19 48	2 64	2 62	1 71	1			70	18	20	32	- Kapazität: 75 Plätze - U2-Plätze für die gesamte VG
86 Kinderhort Selters Verbandsgemeinde Selters	Verbands- gemeinde Selters					22		22								22 - Kapazität: 25 Plätze
Verbandsgemeinde gesamt:		36	644	36	613	723	669	772	27	3		720	253	154	313	

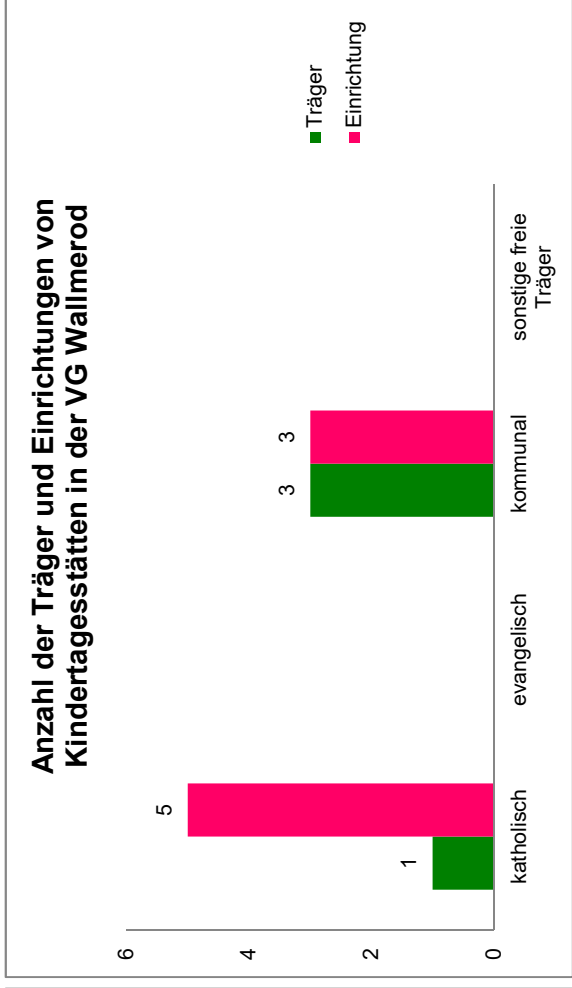
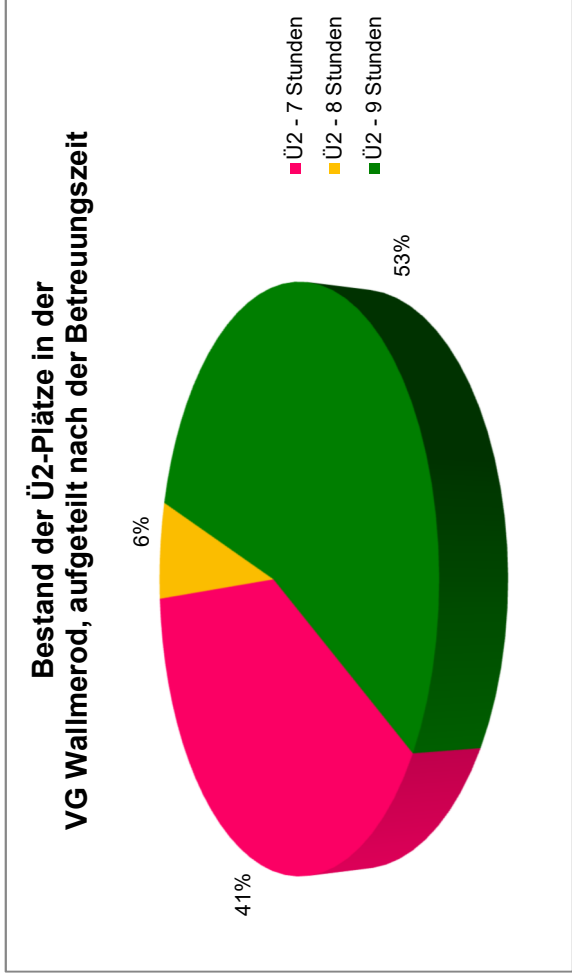
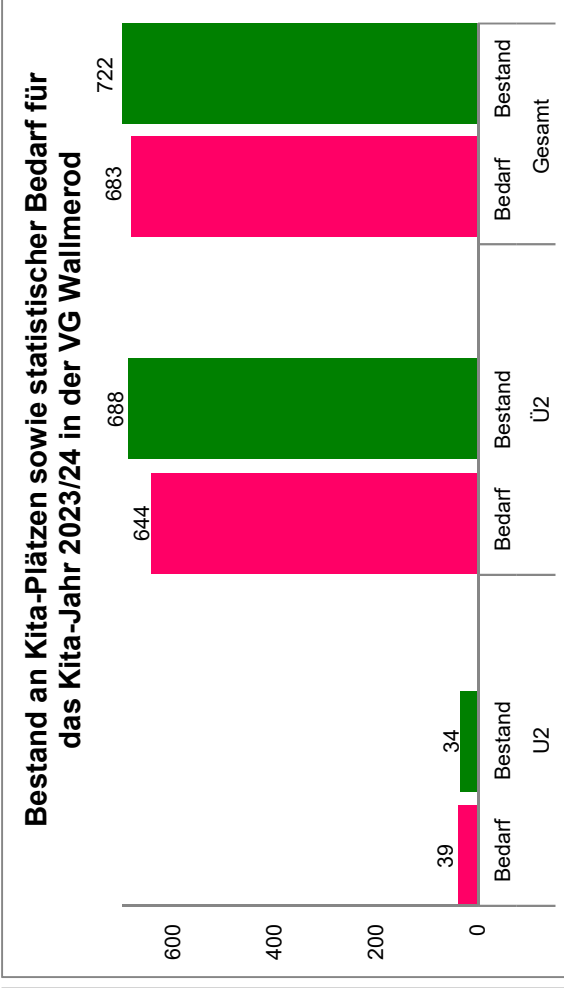
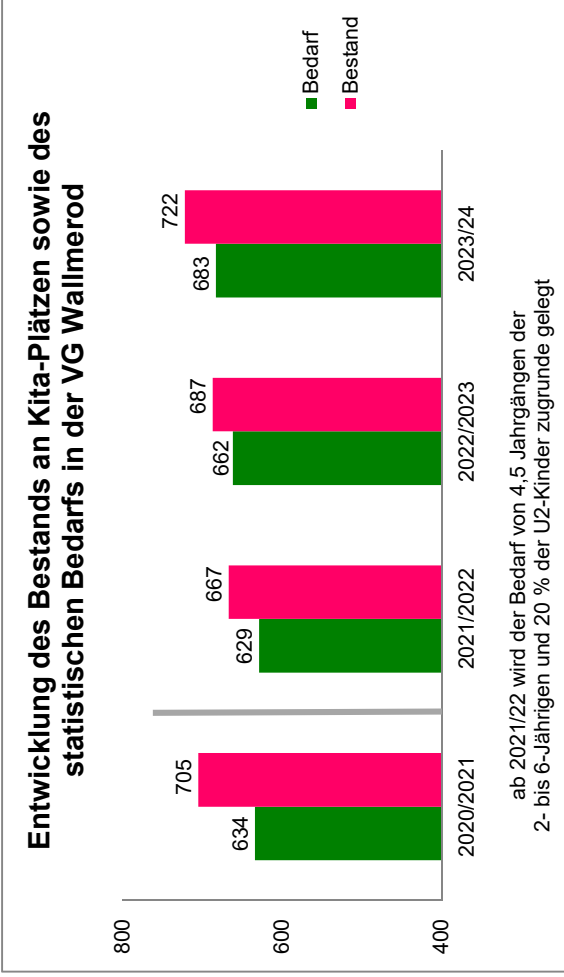
33. Kindertagesstättenbedarfsplanung

Planungsbereich Wallmerod



Planungsbereich Wallmerod

33. Fortschreibung



Planungsbereich Wallmerod

Kindertagesstättenbedarfsplanung des Westerwaldkreises 33. Fortschreibung

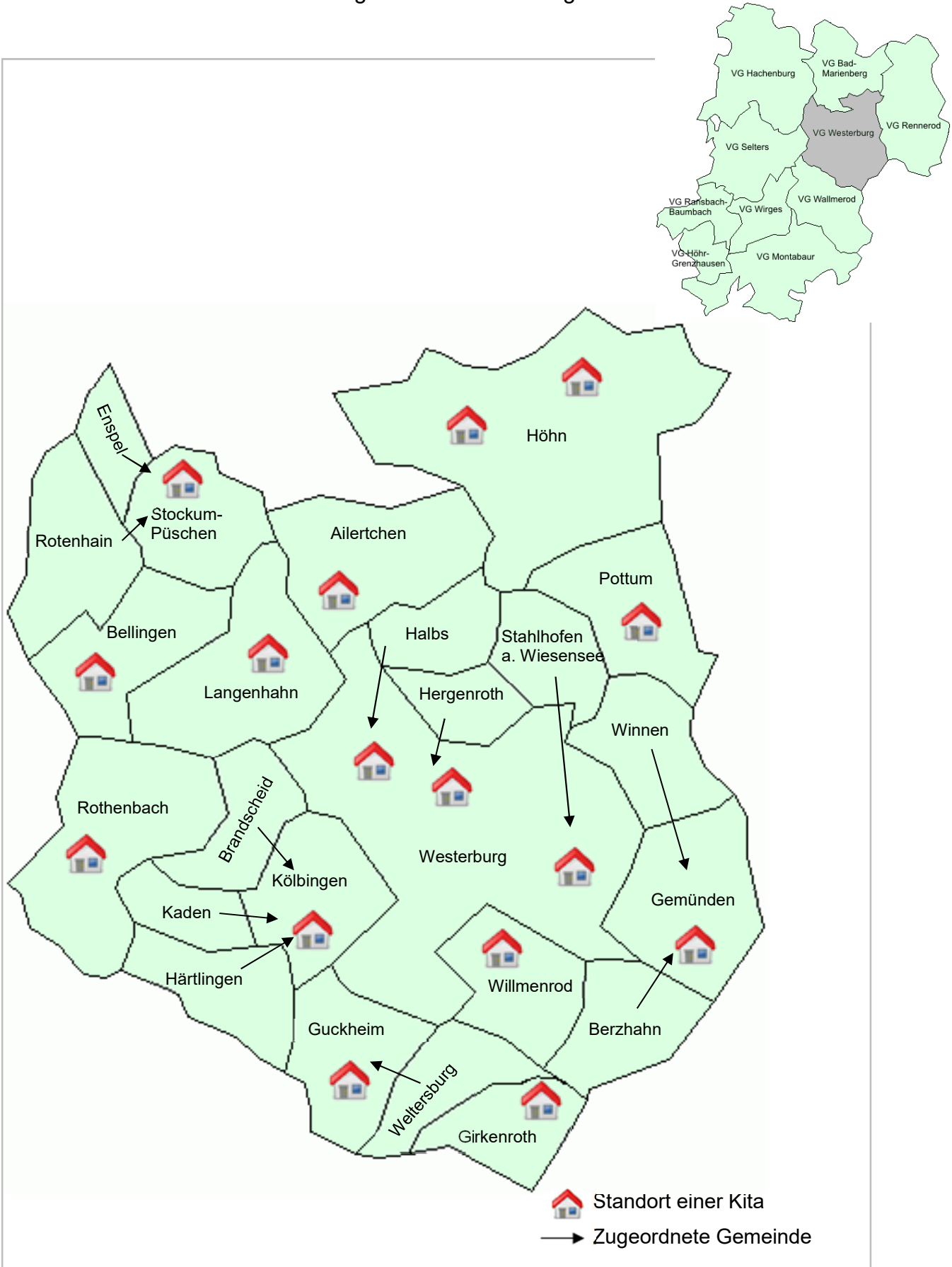
Nr. Standort	Einzugsbereich	Bedarf 23 / 24		Prognose 24 / 25		Planaussagen 22 / 23			Planaussagen 23 / 24					zusätzliche Planaussagen und Anmerkungen			
		U2	Ü2	U2	Ü2	Plätze gesamt	U2	Ü2	Plätze gesamt	U2	Ü2	Schul- kinder					
Träger	Gemeinden zugeordnet	20 % der Einjährigen	4,5 Jährige	20 % der Einjährigen	4,5 Jährige	gesamt	gesamt	gesamt	gesamt	7 Std.	8 Std.	9 Std.	gesamt	7 Std.	8 Std.	9 Std.	
90	Hundsangen Kath. Kirchengem. Nentershausen	5 2 7	81 27 108	5 2 7	86 27 113	5 110	5 105	2 112	2 110	2 55	5 55	55	110	55	55	55	- Kapazität: 125 Plätze - U2-Plätze für die gesamte VG
91	Meudt Kath. Kirchengem. Nentershausen	5	100	5	100	105	100	115	5	5	5	5	110	55	55	55	- Kapazität: 125 Plätze (nach Fertigstellung Baumaßnahme) - U2-Plätze für die gesamte VG Ausweich nach Berod (bis Fertigstellung Baumaßnahme)
92	Niederahr Kath. Kirchengem. Nentershausen	2 2 1 1 1 7	46 26 14 7 5 98	2 2 1 1 1 7	37 28 13 6 6 90	3 98	3 95	98	3	3	3	95	32	18	45	45	- Kapazität: 103 Plätze - U2-Plätze für die gesamte VG

Planungsbereich Wallmerod

Kindertagesstättenbedarfsplanung des Westerwaldkreises 33. Fortschreibung

Nr. Standort	Einzugsbereich	Bedarf 23 / 24		Prognose 24 / 25		Planaussagen 22 / 23			Planaussagen 23 / 24						zusätzliche Planaussagen und Anmerkungen		
		U2	Ü2	U2	Ü2	Plätze gesamt	U2	Ü2	Plätze gesamt	U2	Ü2	davon				Schul- kinder	
Träger	Gemeinden zugeordnet	20 % der Einjährigen	4,5 Jahrgänge	20 % der Einjährigen	4,5 Jahrgänge	gesamt	gesamt	gesamt	gesamt	7 Std.	8 Std.	9 Std.	gesamt	7 Std.	8 Std.	9 Std.	
93 Salz Ortsgemeinde Salz	Salz Bilkheim	2 1 3	44 15 59	2 1 3	45 19 64	1 50	1 49	60	1 60	1	7 Std.	8 Std.	9 Std.	23	36		- Kapazität: 60 Plätze - U2-Plätze für die gesamte VG
94 Steinefrenz Kath. Kirchengem. Nentershausen	Steinefrenz Dreikirchen Weroth	2 2 1 5	35 35 18 88	2 2 1 5	32 31 19 82	3 103	3 100	96	4 96	4	4	4	92	39	53		- Kapazität: 125 Plätze - U2-Plätze für die gesamte VG
Verbandsgemeinde gesamt:		39	644	39	625	687	652	722	34	34	34	34	688	278	43	367	

33. Kindertagesstättenbedarfsplanung Planungsbereich Westerburg



Planungsbereich Westerborg

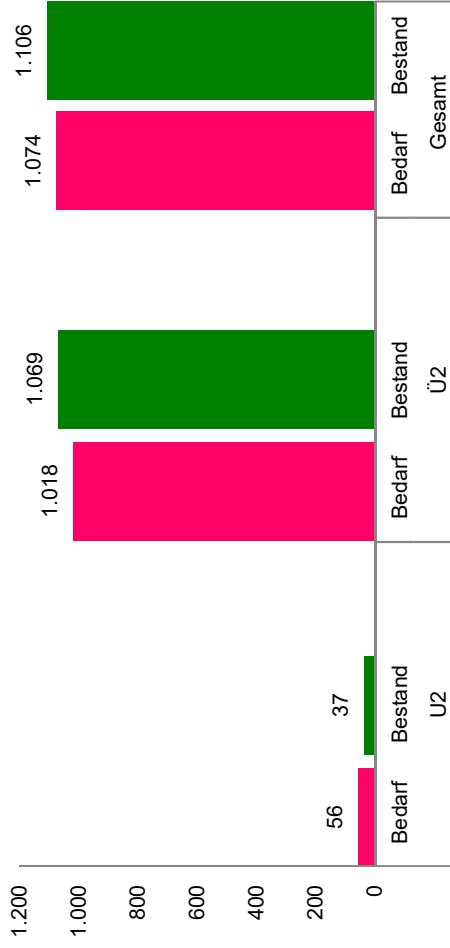
33. Fortschreibung

Entwicklung des Bestands an Kita-Plätzen sowie des statistischen Bedarfs in der VG Westerborg

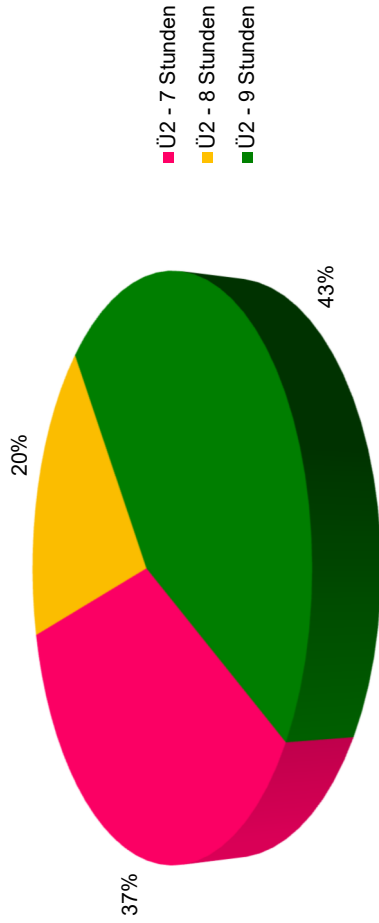


ab 2021/22 wird der Bedarf von 4,5 Jahrgängen der 2- bis 6-Jährigen und 20 % der Ü2-Kinder zugrunde gelegt

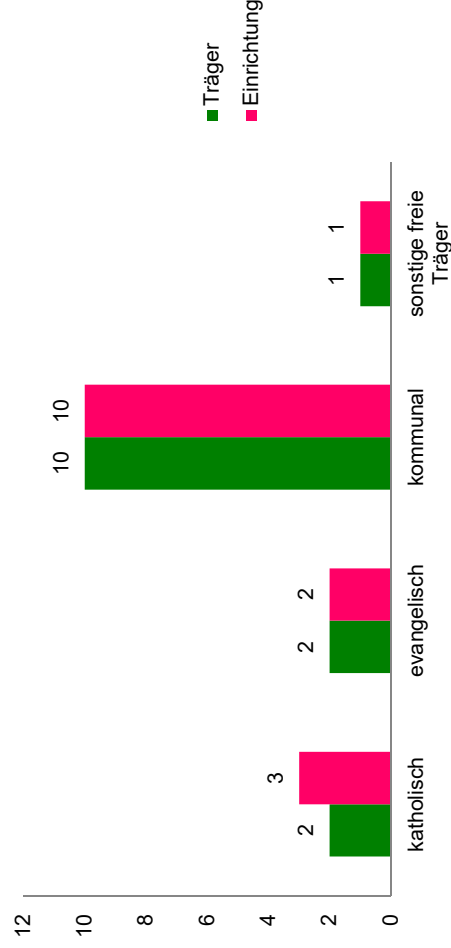
Bestand an Kita-Plätzen sowie statistischer Bedarf für das Kita-Jahr 2023/24 in der VG Westerborg



Bestand der Ü2-Plätze in der VG Westerborg, aufgeteilt nach der Betreuungszeit



Anzahl der Träger und Einrichtungen von Kindertagesstätten in der VG Westerborg



Planungsbereich Westerbürg

Kindertagesstättenbedarfsplanung des Westerwaldkreises 33. Fortschreibung

Nr.	Standort	Einzugsbereich	Bedarf 23 / 24		Prognose 24 / 25		Planaussagen 22 / 23		Planaussagen 23 / 24							zusätzliche Planaussagen und Anmerkungen								
			U2	Ü2	U2	Ü2	Plätze gesamt	U2	Ü2	Plätze gesamt	U2	Ü2	Schul- kinder											
	Träger	Gemeinden zugeordnet	20 % der Einjährigen	4,5 Jähränge	20 % der Einjährigen	4,5 Jähränge	gesamt	gesamt	gesamt	7 Std.	8 Std.	9 Std.	gesamt	7 Std.	8 Std.	9 Std.								
95	Westerburg I Ev. Kirchengemeinde Westerburg	Westerburg Halbs Hergenroth Stahlhofen a. W.	12 1 1 1	250 13 17 8	12 1 1 1	259 13 13 8	122	12	110	125	10	4	4	4	2	2	10	115	38	31	46		- Kapazität: 125 Plätze - U2-Plätze für die gesamte VG	
96	Westerburg II Kath. Kirchengem. Westerburg						75		75	75								75	75	31	44		- Kapazität: 75 Plätze	
97	Westerburg III Zweckverband Westerburg						115	10	105	115	10	10						105	105	43	24	38		- Kapazität: 125 Plätze - U2-Plätze für die gesamte VG Für die Kitas in Westerbürg (I - III): Ausweich für Kita Pottum
			15	288	15	293	312	22	290	315	20	14	4	2				295	295	112	55	128		

Planungsbereich Westerbürg

Kindertagesstättenbedarfsplanung des Westerwaldkreises 33. Fortschreibung

Nr.	Standort	Einzugsbereich	Bedarf 23 / 24		Prognose 24 / 25		Planaussagen 22 / 23			Planaussagen 23 / 24						zusätzliche Planaussagen und Anmerkungen		
			U2	Ü2	U2	Ü2	Plätze gesamt	U2	Ü2	Plätze gesamt	gesamt	U2	Ü2	gesamt	Schul- kinder			
	Träger	Gemeinden zugeordnet	20 % der Einjährigen	4,5 Jährgänge	20 % der Einjährigen	4,5 Jährgänge	gesamt	gesamt	gesamt	gesamt	7 Std.	8 Std.	9 Std.					
98	Gemünden Ev. Kirchengemeinde Gemünden	Gemünden Berzhahn Winnen	2 1 2 5	45 21 26 92	2 1 2 5	44 19 22 85	6	99	105	6	3	3	3	95	28	18	49	- Kapazität: 115 Plätze - U2-Plätze für die gesamte VG Ausweich für Kita Guckheim
99	Guckheim Ortsgemeinde Guckheim	Guckheim Weltersburg	3 1 4	69 13 82	3 1 4	63 15 78	4	71	75	3	1	2	2	72	18	32	22	- Kapazität: 75 Plätze - U2-Plätze für die gesamte VG Ausweich nach Gemünden, Kölbingen und Willmenrod
100	Girkenroth Ortsgemeinde Girkenroth	Girkenroth	2	37	2	33	40	40	40	40				40	20		20	- Kapazität: 40 Plätze

Planungsbereich Westerbürg

Kindertagesstättenbedarfsplanung des Westerwaldkreises 33. Fortschreibung

Nr.	Standort	Einzugsbereich	Bedarf 23 / 24		Prognose 24 / 25		Planaussagen 22 / 23		Planaussagen 23 / 24						zusätzliche Planaussagen und Anmerkungen		
			U2	Ü2	U2	Ü2	Plätze gesamt	U2	Ü2	gesamt	U2	Ü2	Schul- kinder				
	Träger	Gemeinden zugeordnet	20 % der Einjährigen	4,5 Jährgänge	20 % der Einjährigen	4,5 Jährgänge	gesamt	gesamt	gesamt	7 Std.	8 Std.	9 Std.	gesamt	7 Std.	8 Std.	9 Std.	
101	Höhn Kath. Kirchengem. Rennerod	Höhn	7	140	7	141	125	125	Plätze gesamt	7 Std.	8 Std.	9 Std.	125	60	65	65	- Kapazität: 125 Plätze
102	Höhn Lebenshilfe Westerwald e.V.		7	140	7	141	23	148	5	5	5	18	143	60	83	83	- Kapazität: 30 Plätze - U2-Plätze für die gesamte VG Zusätzlich: 37 heilpäd. Plätze (s. Kapitel "Inklusion") Ausweich nach Stockum-Püschchen
103	Allertchen Ortsgemeinde Allertchen	Allertchen	2	28	2	26	36	36	36				36	18	18	18	- Kapazität: 50 Plätze

Planungsbereich Westerbürg

Kindertagesstättenbedarfsplanung des Westerwaldkreises 33. Fortschreibung

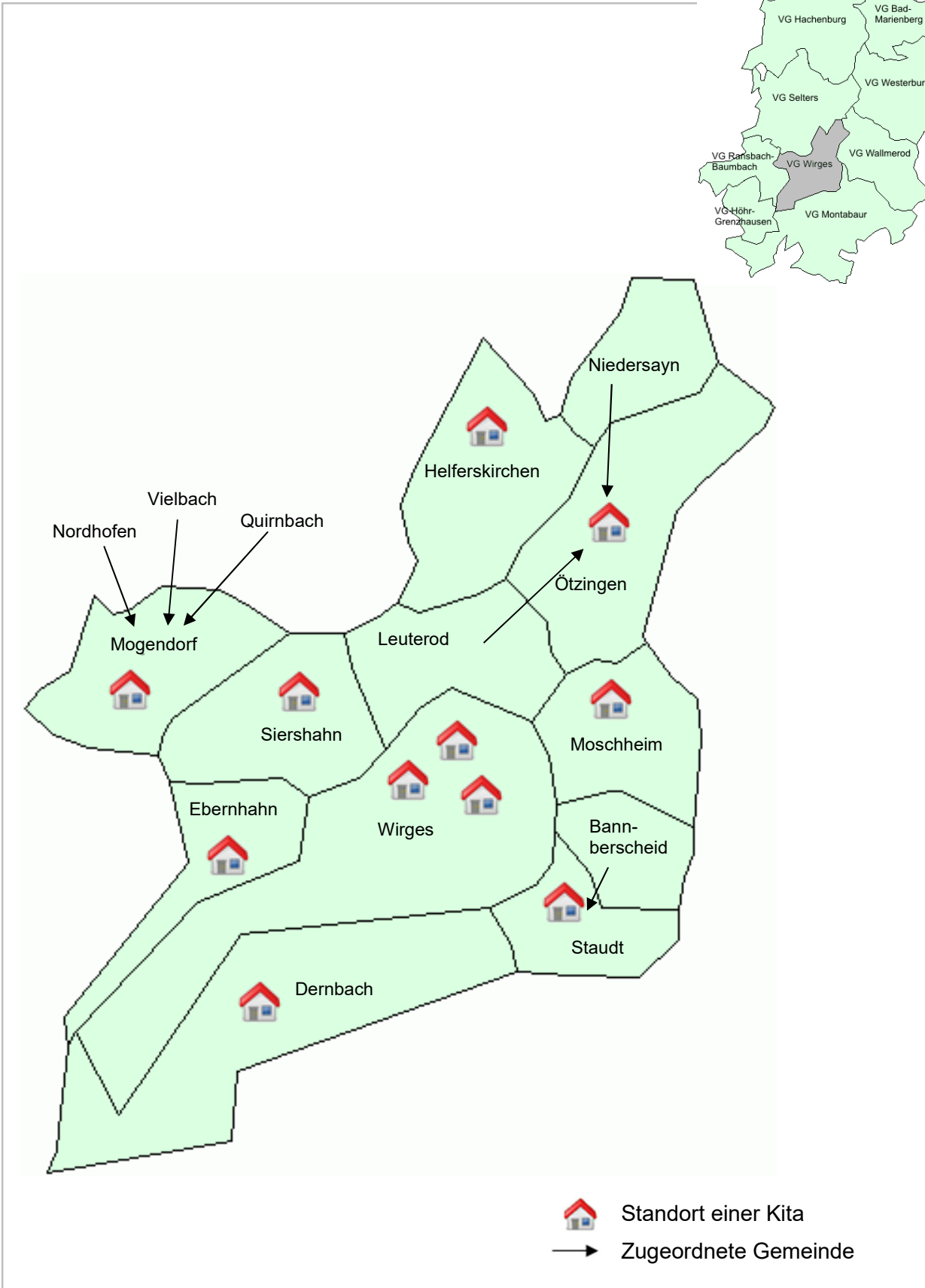
Nr.	Standort	Einzugsbereich	Bedarf 23 / 24		Prognose 24 / 25		Planaussagen 22 / 23		Planaussagen 23 / 24						zusätzliche Planaussagen und Anmerkungen		
			U2	Ü2	U2	Ü2	Plätze gesamt	U2	Ü2	Plätze gesamt	U2	Ü2	Schul- kinder				
	Träger	Gemeinden zugeordnet	20 % der Einjährigen	4,5 Jährgänge	20 % der Einjährigen	4,5 Jährgänge	gesamt	gesamt	gesamt	gesamt	gesamt	gesamt	7 Std.	8 Std.	9 Std.		
104	Kölbinger Zweckverband Kölbinger	Kölbinger Härtlingen Kaden Brandscheid	2 1 1 1 5	36 15 19 19 89	2 1 1 1 5	33 16 20 18 87	100	100	100	7 Std.	8 Std.	9 Std.	32	30	38		- Kapazität: 100 Plätze Ausweich für Kita Guckheim
105	Pottum Kath. Kirchengem. Westerbürg	Pottum	3	54	3	51	50	50					25		25		- Kapazität: 50 Plätze Ausweich nach Westerbürg (I - III)
106	Stockum-Püschener Zweckverband Stockum-Püschener	Stockum-Püschener Enspel Rotenhain	2 1 1 4	27 8 19 54	2 1 1 4	27 10 16 53	67	67	67	1	1	1	18	47			- Kapazität: 75 Plätze - U2-Plätze für die gesamte VG Ausweich für Kitas Höhn (kath./integr.)

Planungsbereich Westerbürg

Kindertagesstättenbedarfsplanung des Westerwaldkreises 33. Fortschreibung

Nr.	Standort	Einzugsbereich	Bedarf 23 / 24		Prognose 24 / 25		Planaussagen 22 / 23		Planaussagen 23 / 24						zusätzliche Planaussagen und Anmerkungen		
			U2	Ü2	U2	Ü2	Plätze gesamt	U2	Ü2	gesamt	U2	Ü2	Schul-kinder				
	Träger	Gemeinden zugeordnet	20 % der Einjährigen	4,5 Jährgänge	20 % der Einjährigen	4,5 Jährgänge	gesamt	gesamt	gesamt	7 Std.	8 Std.	9 Std.	gesamt	7 Std.	8 Std.	9 Std.	
107	Bellingen Ortsgemeinde Bellingen	Bellingen	2	22	2	22	25	25	25				25		25		- Kapazität: 25 Plätze
108	Langenhahn Ortsgemeinde Langenhahn	Langenhahn	3	57	3	60	60	60	60				60	30	30	30	- Kapazität: 60 Plätze
109	Rothenbach Ortsgemeinde Rothenbach	Rothenbach	2	40	2	33	46	1	44			1	43	20	23	23	- Kapazität: 50 Plätze - U2-Plätze für die gesamte VG
110	Willmenrod Ortsgemeinde Willmenrod	Willmenrod	2	35	2	30	50		45				45	18	27	27	- Kapazität: 50 Plätze Ausweich für Kita Guckheim
Verbandsgemeinde gesamt:			56	1.018	56	992	1.114	40	1.106	19	5	13	1.069	399	207	463	

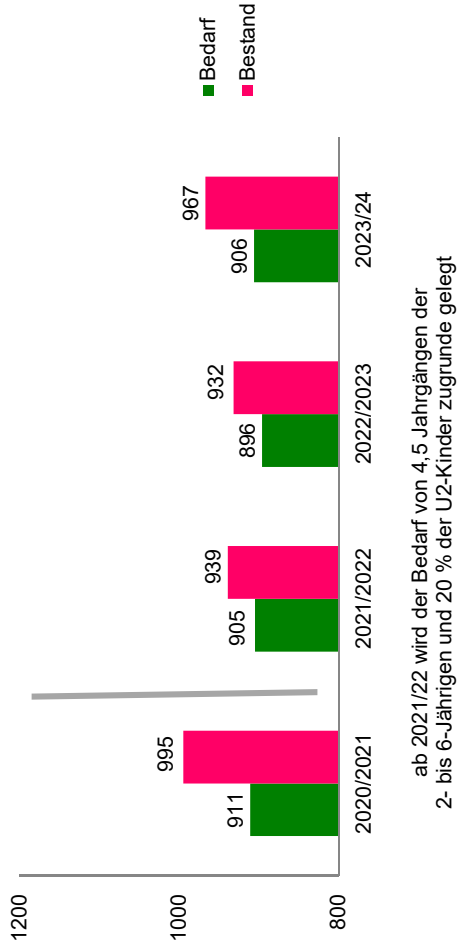
33. Kindertagesstättenbedarfsplanung Planungsbereich Wirges



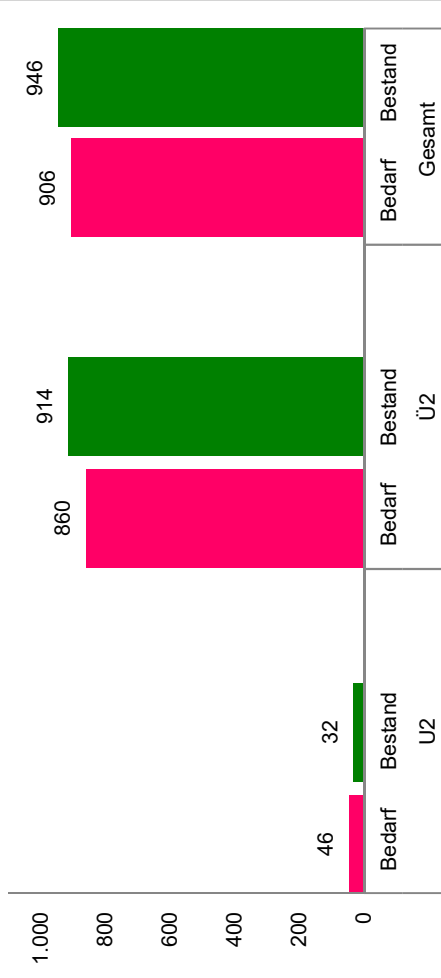
Planungsbereich Wirges

33. Fortschreibung

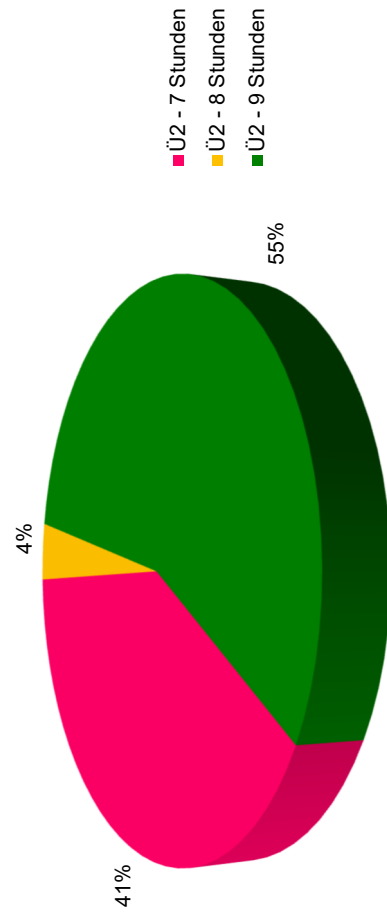
Entwicklung des Bestands an Kita-Plätzen sowie des statistischen Bedarfs in der VG Wirges



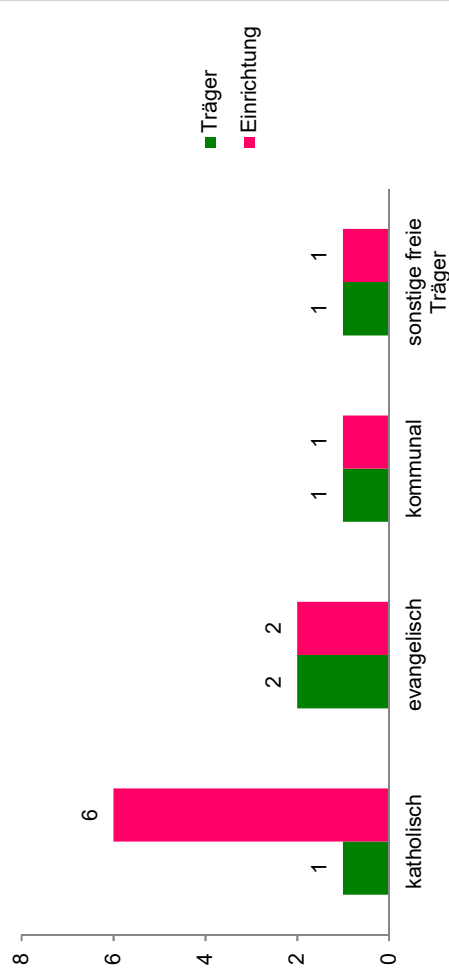
Bestand an Kita-Plätzen sowie statistischer Bedarf für das Kita-Jahr 2023/24 in der VG Wirges



Bestand der Ü2-Plätze in der VG Wirges, aufgeteilt nach der Betreuungszeit



Anzahl der Träger und Einrichtungen von Kindertagesstätten in der VG Wirges



Planungsbereich Wirges

Kindertagesstättenbedarfsplanung des Westerwaldkreises 33. Fortschreibung

Nr.	Standort	Einzugsbereich	Bedarf 23 / 24		Prognose 24 / 25		Planaussagen 22 / 23			Planaussagen 23 / 24						zusätzliche Planaussagen und Anmerkungen											
			U2	Ü2	U2	Ü2	Plätze gesamt	U2	Ü2	Plätze gesamt	U2			Ü2													
				20 % der Einjährigen		20 % der Einjährigen		gesamt		gesamt			davon			davon											
				4,5-Jährige		4,5-Jährige		gesamt		gesamt			7 Std.			8 Std.			9 Std.								
				U2		U2		gesamt		gesamt			gesamt			gesamt			gesamt								
	Träger	Gemeinden zugeordnet																									
111	Wirges I St. Bonifatius Kath. Kirchengemeinde Wirges	Wirges		11	229	11	230	4	96	100	4	4	4	4	4	4	48	48	48	48	48	48	48	48	48	48	- Kapazität: 100 Plätze - U2-Plätze für die gesamte VG
112	Wirges II St. Franziskus Caritasverband Westerwald-Rhein-Lahn e.V.	Wirges								55							55									- Kapazität: 55 Plätze Zusätzlich: 28 heilpäd. Plätze (s. Kapitel "Inklusion")	
113	Wirges III Regenbogenland Ev. Kirchengem. Wirges	Wirges		11	229	11	230	10	75	85	10	10	10	10	10	10	75	29	29	29	29	29	29	29	29	- Kapazität: 85 Plätze - U2-Plätze für die gesamte VG Ausweich nach Staudt	
				11	229	11	230	14	226	240	14	14	14	14	14	226	77	77	77	77	77	77	77	77	77		

Planungsbereich Wirges

Kindertagesstättenbedarfsplanung des Westerwaldkreises 33. Fortschreibung

Nr. Standort	Einzugsbereich	Bedarf 23 / 24		Prognose 24 / 25		Planaussagen 22 / 23			Planaussagen 23 / 24						zusätzliche Planaussagen und Anmerkungen			
		U2	Ü2	U2	Ü2	Plätze gesamt	U2	Ü2	Plätze gesamt	U2			Ü2					
Träger	Gemeinden zugeordnet	20 % der Einjährigen	4,5 Jahrgänge	20 % der Einjährigen	4,5 Jahrgänge	gesamt	gesamt	gesamt	gesamt	7 Std.	8 Std.	9 Std.	gesamt	gesamt	7 Std.	8 Std.	9 Std.	Schul- kinder
114	Dernbach Kath. Kirchengem. Wirges	4	93	4	82	100	4	96	100	4	4	7 Std.	8 Std.	9 Std.	42	54	54	
115	Ebernahn Kath. Kirchengem. Wirges	3	52	3	57	60	2	58	75	5	5				35	35	35	

Planungsbereich Wirges

Kindertagesstättenbedarfsplanung des Westerwaldkreises 33. Fortschreibung

Nr. Standort	Einzugsbereich	Bedarf 23 / 24		Prognose 24 / 25		Planaussagen 22 / 23		Planaussagen 23 / 24						zusätzliche Planaussagen und Anmerkungen		
		U2	Ü2	U2	Ü2	U2	Ü2	U2			Ü2				Schul- kinder	
Träger	Gemeinden zugeordnet	20 % der Einjährigen	4,5 Jahrgänge	20 % der Einjährigen	4,5 Jahrgänge	gesamt	gesamt	gesamt	7 Std.	8 Std.	9 Std.	gesamt	7 Std.	8 Std.	9 Std.	
116 Helferskirchen Kath. Kirchengem. Wirges	Helferskirchen	3	42	3	53	50	50	50				50	22	28	28	- Kapazität: 50 Plätze
117 Mogendorf Ev. Kirchengem. Nordhofen	Mogendorf Nordhofen Quirnbach Vielbach	3 1 1 2 7	61 16 16 26 119	3 1 1 2 7	58 14 20 27 119	106	106	115				115	55	60	60	- Kapazität: 115 Plätze Statistische Zahlen höher als tatsächlicher Bedarf
118 Özingen Kath. Kirchengem. Wirges	Özingen Leuterod Niedersayn	4 2 1 7	60 31 7 98	4 2 1 7	62 34 7 103	100	100	100				100	40	20	40	- Kapazität: 100 Plätze Ausweich für Kita Moschheim (bis Fertigstellung Baumaßnahme) Ausweich nach Staudt

Planungsbereich Wirges

Kindertagesstättenbedarfsplanung des Westerwaldkreises 33. Fortschreibung

Nr. Standort	Einzugsbereich	Bedarf 23 / 24		Prognose 24 / 25		Planaussagen 22 / 23			Planaussagen 23 / 24						zusätzliche Planaussagen und Anmerkungen			
		U2	Ü2	U2	Ü2	Plätze gesamt	U2	Ü2	gesamt	U2			Ü2					
		20 % der Einjährigen	4,5 Jahrgänge	20 % der Einjährigen	4,5 Jahrgänge	gesamt	gesamt	gesamt	gesamt	7 Std.	8 Std.	9 Std.	gesamt	gesamt	7 Std.	8 Std.	9 Std.	Schul- kinder
Träger	Gemeinden zugeordnet	2	40	2	39	42	2	40	53	3	3	3	50	25	25	25	9 Std.	
124 Moschheim	Moschheim	2	40	2	39	42	2	40	53	3	3	3	50	25	25	25	9 Std.	

Planungsbereich Wirges

Kindertagesstättenbedarfsplanung des Westerwaldkreises 33. Fortschreibung

Nr. Standort	Einzugsbereich	Bedarf 23 / 24		Prognose 24 / 25		Planaussagen 22 / 23		Planaussagen 23 / 24						zusätzliche Planaussagen und Anmerkungen			
		U2	Ü2	U2	Ü2	U2	Ü2	U2			Ü2				Schul- kinder		
Träger	Gemeinden zugeordnet	20 % der Einjährigen	4,5 Jahrgänge	20 % der Einjährigen	4,5 Jahrgänge	gesamt	gesamt	gesamt	7 Std.	8 Std.	9 Std.	gesamt	7 Std.	8 Std.	9 Std.		
119 Siershahn Kath. Kirchengem. Wirges	Siershahn	5	103	5	104	4	114	4	4	7 Std.	8 Std.	9 Std.	114	57	57	57	- Kapazität: 125 Plätze - U2-Plätze für die gesamte VG Ausweich für Kita Ebernshahn (bis Fertigstellung Baumaßnahme)
120 Staudt Ortsgemeinde Staudt	Staudt Bannberscheid	2 2 4	59 25 84	2 2 4	43 24 67	3	92	2	2				93	23	13	57	- Kapazität: 100 Plätze - U2-Plätze für die gesamte VG Ausweich für Kitas Wirges, Ötzingen und Moschheim (bis Fertigstellung Baumaßnahme)

Planungsbereich Wirges

Kindertagesstättenbedarfsplanung des Westerwaldkreises 33. Fortschreibung

Nr. Standort	Einzugsbereich	Bedarf 23 / 24		Prognose 24 / 25		Planaussagen 22 / 23			Planaussagen 23 / 24						zusätzliche Planaussagen und Anmerkungen		
		U2	Ü2	U2	Ü2	Plätze gesamt	U2	Ü2	gesamt	gesamt	U2	gesamt	7 Std.	8 Std.		9 Std.	Schul- kinder
Träger	Gemeinden zugeordnet	20 % der Einjährigen	4,5 Jahrgänge	20 % der Einjährigen	4,5 Jahrgänge	gesamt	gesamt	gesamt	gesamt	gesamt	gesamt	7 Std.	8 Std.	9 Std.			
121 Wirges Verbandsgemeinde Wirges	Verbands- gemeinde Wirges					21		21								21	- Kapazität: 22 Plätze
Verbandsgemeinde gesamt:		46	860	46	854	932	29	882	967	32	30	2	376	33	505	21	

Kindertagesstättenbedarfsplanung des Westerwaldkreises

33. Fortschreibung

Inklusion



Standorte integrativer Einrichtungen im Westerwaldkreis:

Integrative Kindertagesstätte
der Lebenshilfe Westerwald e.V.
Zehntgrafstraße 16
56462 Höhn

Integrative Kita St. Franziskus
der Caritas Westerwald-Rhein-Lahn e. V
Bergstraße 21
56422 Wirges

Kindertagesstättenbedarfsplan des Westerwaldkreises

33. Fortschreibung

Inklusion

Lfd. Nr.	Standort Träger	Einzugsbereich Gemeinden zugeordnet	Bestand Plätze	Anmerkung
1	Höhn Integrative Kindertagesstätte der Lebenshilfe Westerwald e.V.	Kinder mit Behinderung: Westerwaldkreis Ü2-Kinder: Ortsgemeinde Höhn U2-Kinder: VG Westerburg	37 18 5	Integrative Kindertagesstätte mit 37 heilpädagogischen Plätzen für behinderte Kinder. Darüber hinaus bietet die Einrichtung 18 Ü2-Plätze für den Einzugsbereich sowie 5 U2-Plätze für die gesamte VG an.
2	Wirges II "St. Franziskus" Caritasverband Westerwald-Rhein-Lahn e. V.	Kinder mit Behinderung: Westerwaldkreis Ü2-Kinder: Stadt Wirges	28 55	Integrative Kindertagesstätte mit 28 heilpädagogischen Plätzen für behinderte Kinder. Darüber hinaus bietet die Einrichtung 55 Ü2-Plätze für den Einzugsbereich an.
Gesamt:			143	

Kindertagesstättenbedarfsplan des Westerwaldkreises

33. Fortschreibung

Anhang

- **Richtlinien** über die Gewährung von Investitionszuwendungen für Kindertagesstätten im Westerwaldkreis (Beschluss des Kreistages vom 02.07.2021)
- **Gewährung** von Zuwendungen zu den Baukosten von Kindertagesstätten
Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung vom 25. September 2020



Richtlinie

über die Gewährung von Investitionszuwendungen für Kindertagesstätten im Westerwaldkreis (Beschluss des Kreistages vom 02.07.2021)

1. Rechtsgrundlagen und Grundsätze

Nach § 27 Abs. 2 des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG) vom 03.09.2019 – in der jeweils geltenden Fassung - hat sich der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe entsprechend seiner Verantwortung für die Sicherstellung eines ausreichenden und bedarfsgerechten Platzangebots an der Aufbringung der notwendigen Kosten angemessen zu beteiligen.

Der Westerwaldkreis beteiligt sich an den Investitionskosten für die im Bedarfsplan vorgesehenen Kindertagesstätten freier und kommunaler Träger der Jugendhilfe im Rahmen der durch den Kreistag zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel und den nachfolgenden Grundsätzen.

Über die Förderanträge entscheidet der Landrat auf der Grundlage dieser Richtlinien, soweit die Maßnahme in den Kindertagesstättenbedarfsplan aufgenommen wurde. Der Jugendhilfeausschuss wird in seiner nächsten Sitzung über die ausgesprochenen Bewilligungen informiert.

2. Zuwendungsfähige Maßnahmen und Höhe der Zuwendungen

2.1

Zuwendungsfähig sind folgende erforderliche Investitionsvorhaben, die der Schaffung von zusätzlichen U2- und Ü2- Betreuungsplätzen in Kindertagesstätten dienen und die auf die dauerhafte Nutzung des Gebäudes als Kindertagesstätte angelegt sind:

1. Neubauten
2. Erweiterungsbauten
3. Umbauten im Bestand
4. Bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen kann auch der Kauf von Gebäuden oder Gebäudeteilen nach diesen Richtlinien gefördert werden.

Bauten, welche bereits bestehende Bauten ersetzen, sowie Bauten, die lediglich für einen vorübergehenden Zeitraum geschaffen werden, gehören nicht dazu.

In begründeten Ausnahmefällen kann der Förderempfänger die Förderung an einen geeigneten Dritten weiterleiten, wenn dieser Dritte dem Förderempfänger Gebäude oder Räumlichkeiten zum Einrichtungsbetrieb vermietet oder verpachtet. In diesen Fällen gelten die Vorgaben der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung zur Gewährung von Zuwendungen zu den Baukosten von Kindertagesstätten in der jeweils geltenden Fassung.)*

2.2

Die Kreiszuwendung wird als Projektförderung gewährt. Sie beträgt bis zu 40 % der zuwendungsfähigen Kosten, maximal jedoch 4.000,- € pro zusätzlichem U2- und pro zusätzlichem Ü2-Betreuungsplatz.

Im Falle, dass gleichzeitig mehrere der unter Ziff. 2.1 aufgeführten Maßnahmen förderfähig sind, beträgt die Höchstförderung ebenfalls 4.000,- € pro zusätzlich geschaffenem U2-/Ü2-Betreuungsplatz.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

3.1

Eine Maßnahme wird nur gefördert, wenn die zusätzlichen Plätze im Kindertagesstättenbedarfsplan ausgewiesen sind.

3.2

Ob Plätze zusätzlich sind, ergibt sich aus dem Vergleich zu der in der Einrichtung gemäß Betriebserlaubnis innerhalb der letzten 20 Jahre (Zweckbindungsfrist) höchsten Zahl an unbefristet genehmigten Plätzen.

3.3

Der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers beträgt mindestens 20 v.H. der der Kreiszuwendung zugrunde gelegten zuwendungsfähigen Kosten. Bei Kindertagesstätten freier Träger kann der Eigenanteil von der / den zugeordneten Ortsgemeinde/n und/oder der jeweiligen Verbandsgemeinde ganz oder teilweise übernommen werden.

3.4

Soweit sich unter Anrechnung der Landeszuweisung, des Eigenanteils des Trägers und ggf. der Beteiligung der Gemeinde(n) und / oder Verbandsgemeinde eine Überfinanzierung der zuwendungsfähigen Kosten ergibt, vermindert sich die Kreiszuwendung entsprechend.

)* **It. Fassung vom 25.09.2020 (9501/04 03/15):** Es ist sicherzustellen und mit Antragstellung nachzuweisen, das bei Bildung der mit dem Vermieter oder Verpächter zu vereinbarenden Miete oder Pacht der Gesamtbetrag der Zuwendung von den berücksichtigungsfähigen Herstellungskosten abgesetzt und die Miete oder Pacht entsprechend verringert wird. Die Gewährung der Förderung setzt voraus, dass der Vermieter oder Verpächter und der Antragsteller die gesamtschuldnerische Haftung für eine eventuelle Rückzahlung des Zuschussbetrages übernehmen. Die gesamtschuldnerische Haftung des Vermieters oder Verpächters kann entsprechend der Weitergabe des Fördervorteils an den Zuwendungsempfänger reduziert werden. Miet- oder Pachtverträge müssen eine Mindestlaufzeit von 20 Jahren nach Abschluss des Investitionsvorhabens bzw. nach Inbetriebnahme der geförderten Plätze haben.

3.5

Zuwendungsfähig sind nur die Kosten, die zur Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebotes notwendig sind.

Zuwendungsfähige Kosten im Sinne dieser Richtlinien sind die Kosten der Kostengruppe 300 bis 700 der DIN 276 – Kosten im Bauwesen (Teil 1 Hochbau) - mit Ausnahme der Ausstattungskosten (Kostengruppe 610) und der Finanzierungskosten (Kostengruppe 760).

3.6

Bei dem im Bewilligungsbescheid ausgewiesenen Zuwendungsbetrag handelt es sich um die maximale Fördersumme. Nachbewilligungen aufgrund etwaiger Mehrkosten sind nicht möglich.

3.7

Der Zuwendungsempfänger hat die einschlägigen Vergabevorschriften zu beachten.

3.8

Mit der Durchführung der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn die Finanzierung gesichert ist und die Kreiszuwendung verbindlich zugesagt ist.

In dringenden Ausnahmefällen kann die Verwaltung einem vorzeitigen Maßnahmebeginn zustimmen. Für die Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns ist die Vorlage einer Baugenehmigung oder einer Teilbaugenehmigung erforderlich.

Aus dieser Zustimmung können finanzielle Verpflichtungen des Kreises nicht abgeleitet werden.

4. Zweckbindung

4.1

Die nach diesen Richtlinien mit Fördermitteln geschaffenen Plätze sind 20 Jahre für denwendungszweck gebunden.

Für die Zeit der nicht zweckentsprechenden Verwendung sind die Fördermittel anteilig zurückzuzahlen.

4.2

Die Bewilligungsbehörde kann in besonders begründeten Fällen auf Antrag von der Rückforderung absehen, wenn das geförderte Gebäude oder die Räumlichkeiten weiterhin als Kindertagesstätte genutzt wird. Wird von einer Rückforderung ganz oder teilweise abgesehen, kann im Umfang der geförderten Plätze für die verbleibende Zeit der Zweckbindung keine Förderung mehr erfolgen.

4.3

Ist der Bewilligungsempfänger ein freier, nicht kirchlicher Träger, ist er verpflichtet, zur Sicherung etwaiger Rückforderungsansprüche eine dingliche Sicherung durch die Eintragung einer Grundschuld in Zuwendungshöhe an rangbereitetester Stelle im Grundbuch oder Erbbaugrundbuch nachzuweisen. Anstelle einer dinglichen Sicherung kann er eine für die Zeit der Zweckbindung bestehende selbstschuldnerische Bürgschaft einer deutschen Bank in Zuwendungshöhe beibringen.

5. Antragsverfahren

5.1

Antragsberechtigt sind Gemeinden, Verbandsgemeinden, Zweckverbände und anerkannte Träger der freien Jugendhilfe in ihrer Eigenschaft als Träger der Maßnahme sowie Betriebe und öffentliche Einrichtungen, die für den Bedarf ihrer Angehörigen und Mitarbeitenden ein besonderes Interesse an einer standortgebundenen Kindertagesstätte haben.

5.2

Eine Antragstellung ist bei der Kreisverwaltung des Westerwaldkreises als örtl. Träger der öffentlichen Jugendhilfe jederzeit möglich. Bewilligungen werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel erteilt.

5.3

Die Antragstellung erfolgt formlos.

5.4

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Beschreibung des Bauvorhabens unterschieden nach Neu-, Um-, und Erweiterungsbau
- Aussagefähige Unterlagen im Falle eines beabsichtigten Gebäudeankaufs (Entwurf eines entsprechenden notariellen Kaufvertrages, Grundbuchauszug, Nutzungs- / Raumkonzept etc.)
- Geplanter Baubeginn und geplanter Abschluss der Maßnahme
- Gesamtkosten der Maßnahme
- Aufstellung der zuwendungsfähigen Kosten nach DIN 276 (Kostengruppen 100-700)
- Verbindliche Angaben zur Gesamtfinanzierung (Finanzierungsplan)
- Bestätigung, das mit dem Vorhaben noch nicht begonnen wurde oder Beantragung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns
- Aktuelle Übersicht über die Haushalts- und Finanzlage aller Städte und Gemeinden, die sich finanziell an der Baumaßnahme beteiligen
- Erklärung, wenn der Bauträger nicht der Einrichtungsträger ist (Vordruck)
- Folgende Bauunterlagen:
 1. Erläuterungsbericht des Planers
 2. Entwurfsunterlagen bestehend aus Grundrissen, Schnitt und Ansichten im Maßstab 1:100 sowie Lageplan im Maßstab 1:1000
 3. Detaillierte Kostenberechnung nach DIN 276, mindestens 2. Ebene bei Neubau bzw. Erweiterung sowie 3. Ebene bei Umbauten im Bestand
 4. Flächenberechnung nach DIN 277
 5. Folgekostenberechnung nach DIN 18960 – Nutzungskosten im Hochbau
 6. Ergänzend ggf. notwendige Wirtschaftlichkeitsberechnungen mittels Lebenszykluskosten
 7. Ausweisung von Wirtschaftlichkeitskennwerten, z.B. Bruttorauminhalt / BGF, BGF pro Betreuungsplatz, Nutzungsfläche 1-6 (auch definiert als Hauptnutzungsfläche nach DIN 276 a.F.) /BGF
 8. Nachweis der Wirtschaftlichkeitskennwerte gemäß Anlage 1 mittels Anlage 2 der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung zur Gewährung von Zuwendungen zu den Baukosten von Kindertagesstätten in der jeweils geltenden Fassung. Dazu gehören:
 - Bauwerkskosten (KG 300 + 400) pro m² Bruttogrundfläche
 - Bauwerkskosten (KG 300 + 400) pro Betreuungsplatz
 - Bruttorauminhalt / Bruttogrundfläche

- Bruttogrundfläche pro Betreuungsplatz
- Nutzungsfläche 1-6/Bruttogrundfläche

Der Antragsteller bestätigt die Einhaltung der Planungs- und Kostenkennwerte nach den Orientierungswerten gemäß Anlage 1 mithilfe des Nachweisblatts gemäß Anlage 2 der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung zur Gewährung von Zuwendungen zu den Baukosten von Kindertagesstätten in der jeweils geltenden Fassung.

Die einzelnen Bauunterlagen sind mit den Ziffern 1 bis 8 zu beschriften.

5.5

Für jede Maßnahme kann im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel einmalig eine Abschlagszahlung beantragt werden (s. Formblatt).

Hierzu muss eine Aufstellung der bereits gezahlten Rechnungen eingereicht werden.

Der Abschlag beträgt max. 90 v.H. des Zuwendungsbetrages.

5.6

Die Auszahlung der Mittel erfolgt nach Abschluss der Maßnahme und Prüfung des Verwendungsnachweises im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

6. Verwendungsnachweis

6.1

Der Zuwendungsempfänger hat die zweckentsprechende Verwendung der Mittel innerhalb von 36 Monaten nach Bewilligung der Zuwendung mit Hilfe des Formblattes „Verwendungsnachweis“ nachzuweisen.

Wird der Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig geführt, verfällt die Zuwendung. Bereits geleistete Abschlagszahlungen sind zurückzuzahlen.

Die Frist kann mit begründetem Antrag längstens um ein Jahr verlängert werden.

6.2

Folgende Unterlagen sind beizufügen:

- Formblatt „Verwendungsnachweis“ mit Sachbericht und Bestätigung, dass die einschlägigen Vergabevorschriften eingehalten wurden
- Aufstellung der Ist-Kosten nach Baufertigstellung gem. DIN 276
- Rechnungsübersicht
- Im Falle der Förderung eines Gebäudekaufes: Notarieller Kaufvertrag und Eigentumsnachweis

Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, weitere Unterlagen (z.B. einzelne Rechnungen) anzufordern.

6.3

Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen während der Zweckbindungsfrist von 20 Jahren bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

6.4

Die Bewilligungsbehörde und das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt der Kreisverwaltung des Westerwaldkreises sind berechtigt, bei allen Zuwendungsempfängern eine Prüfung vorzunehmen.

Sie sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige mit der Förderung zusammenhängende Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen.

7. Schlussbestimmungen

7.1

Diese Richtlinien treten rückwirkend zum 01.07.2021 in Kraft.

7.2

Gleichzeitig werden die bisherigen Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zu den Bau-, Ausstattungs- und Personalkosten der Kindertagesstätten im Westerwaldkreis vom 03.07.1992, zuletzt geändert durch Kreistagsbeschluss vom 05.12.2008 am 30.06.2021 außer Kraft gesetzt.

7.3

Für die bereits nach den unter Ziffer 7.2 genannten Richtlinien ergangenen Bewilligungsbescheide gelten diese Richtlinien fort.

Anträge nach Ziffer 2.5 (Sanierungsmaßnahmen) der unter Ziffer 7.2 genannten Richtlinien, die bis zum 30.06.2021 eingehen, werden nach diesen Richtlinien bewilligt und abgerechnet.

7.4

Anträge, die im Jahr 2021 auf Förderung zusätzlicher U2- und Ü2-Betreuungsplätze, die erstmals mit der 31. Fortschreibung im Kindertagesstättenbedarfsplan ausgewiesen sind, gestellt wurden und die nach den Kreisrichtlinien gem. Ziffer 7.2 eine Förderung erhalten könnten, erhalten den für sie günstigsten Förderbetrag.

Die jeweiligen Richtlinien sind einzuhalten.

Montabaur, den 02.07.2021



Achim Schwickert
Landrat

B-Budget zur Begründung von befristeten Beschäftigungsverhältnissen zur Verbesserung der strukturellen Unterrichtsversorgung nutzen. Die Personalauswahl erfolgt durch die Schulen. Die Einstellung erfolgt unter Abstimmung und im Einvernehmen mit der Schulbehörde. Andere Vorschriften, die im Rahmen der Personaleinstellung zu beachten sind, bleiben unberührt.

4.3 Das C-Budget wird stichtagsbezogen auf der Grundlage des für eine Schule bei der Schulbehörde für das laufende Schuljahr dokumentierten Lehrkräftewochenstunden-Ists berechnet. Es kann für initiiierende und modellhafte Maßnahmen zur Entwicklung des eigenverantwortlichen Arbeitens nach Nummer 2 und der damit verbundenen Personalentwicklung eingesetzt werden.

4.4 Die Budgets nach den Nummern 4.2 und 4.3 werden den Schulen durch das für Bildung zuständige Ministerium für ein Haushaltsjahr zur Verfügung gestellt. Zum 31. Januar jedes Jahres erfolgt die Bereitstellung eines Abschlags, der 30 v. H. der Budgets für das laufende Haushaltsjahr beträgt.

4.5 Die Schulleitung ist verantwortlich für die Verwendung der Budgets.

4.6 Die Schule weist bis zum 31.12. eines jeden Jahres gegenüber der Koordinierungsstelle nach Nummer 5 nach, dass die Budgets nach den Nummern 4.2 und 4.3 für das laufende Haushaltsjahr den in dieser Verwaltungsvorschrift festgelegten Zwecken entsprechend verwendet wurden.

4.7 Budgetreste können nach Maßgabe haushaltsrechtlicher Vorschriften übertragen werden. Ergibt sich ein negativer Restbetrag, wird dieser von den Budgets nach den Nummern 4.2 und 4.3 für das laufende Haushaltsjahr abgezogen (Negativvortrag).

5 Koordinierungsstelle für das eigenverantwortliche Arbeiten an berufsbildenden Schulen am Pädagogischen Landesinstitut

Die Koordinierungsstelle für das eigenverantwortliche Arbeiten an berufsbildenden Schulen am Pädagogischen Landesinstitut unterstützt die Schulen und die Schulbehörden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Verwaltungsvorschrift. Dazu unterrichtet sie die Schulbehörden über die aus den Schulentwicklungsprozessen gewonnenen Erfahrungen und entwickelt gemäß den Grundlinien des eigenverantwortlichen Handelns (Nummer 7) die Handbücher weiter.

6 Schulbehörde

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion begleitet als Schulbehörde die Schulen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Verwaltungsvorschrift. Dazu schließt sie mit den Schulen Zielvereinbarungen ab und trägt Sorge für einen regelmäßigen Austausch. Die Zielvereinbarungen sind Grundlage und Gegenstand der externen Evaluation nach Nummer 3.2.

7 Oberste Schulbehörde

Das für Bildung zuständige Ministerium bestimmt als oberste Schulbehörde die Grundlinien des eigenverantwortlichen Arbeitens an berufsbildenden Schulen und trägt insoweit die Gesamtverantwortung für die Umsetzung und Weiterentwicklung.

8 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. August 2020 in Kraft.

2163 Gewährung von Zuwendungen zu den Baukosten von Kindertagesstätten

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung
vom 25. September 2020 (9501/04 03/15)

Für die Gewährung von Zuwendungen zu den Baukosten von Kindertagesstätten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie der Verwaltungsvorschrift zu § 44 LHO wird bestimmt:

1 Grundsätze der Förderung

Soweit diese Verwaltungsvorschrift nichts Anderes regelt, gelten die Bestimmungen zu § 44 Abs. 1 der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der Landeshaushaltsordnung vom 20. Dezember 2002 (MinBl. 2003 S. 22) in der jeweils geltenden Fassung.

1.1 Förderziele

Ziel ist die Unterstützung des bedarfsgerechten Ausbaus der Betreuungsangebote für Kinder in Kindertagesstätten nach dem Kindertagesstättengesetz in Rheinland-Pfalz.

1.2 Art und Umfang der Förderung

1.2.1 Förderfähigkeit

Gefördert werden im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel Investitionsvorhaben, die der Schaffung von zusätzlichen Betreuungsplätzen in Kindertagesstätten dienen.

1.2.2 Grundtatbestände Investitionen

Zu den Investitionen zählen auf Dauer angelegte erforderliche Neubau-, Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen und mit den Investitionen verbundene Dienstleistungen. Bauten, welche bereits bestehende Bauten ersetzen, sowie Bauten, die lediglich für einen vorübergehenden Zeitraum geschaffen werden, gehören nicht dazu.

1.2.3 Erweiterte Tatbestände Investitionen

Bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen kann auch der Kauf eines geeigneten Gebäudes nach dieser Vorschrift gefördert werden.

Bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen kann auch der Kauf von Teileigentum gefördert werden.

Förderfähig können bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen auch andere Modelle sein, in denen dem Einrichtungsträger eine dauerhafte eigentümerähnliche Stellung hinsichtlich des Grundstücks zukommt.

In begründeten Ausnahmefällen kann der Förderempfänger die Förderung an einen geeigneten Dritten weiterleiten, wenn dieser Dritte dem Förderempfänger Gebäude oder Räumlichkeiten zum Einrichtungsbetrieb vermietet oder verpachtet.

Es ist sicherzustellen und mit Antragstellung nachzuweisen, dass bei Bildung der mit dem Vermieter oder Verpächter zu vereinbarenden Miete oder Pacht der Gesamtbetrag der Zuwendung von den berücksichtigungsfähigen Herstellungskosten abgesetzt und die Miete oder Pacht entsprechend verringert wird.

Die Gewährung der Förderung setzt voraus, dass der Vermieter oder Verpächter und der Antragsteller die gesamtschuldnerische Haftung für eine eventuelle Rückzahlung des Zuschussbetrages übernehmen. Die gesamtschuldnerische Haftung des Vermieters oder Verpächters kann entsprechend der Weitergabe des Fördervorteils an den Zuwendungsempfänger reduziert werden. Miet- oder Pachtverträge müssen eine Mindestlaufzeit von 20 Jahren nach Abschluss des Investitionsvorhabens bzw. nach Inbetriebnahme der geförderten Gruppen oder Plätze haben.

1.2.4 Zusätzliche Plätze

Die Förderung setzt den Nachweis der Aufnahme der geförderten Plätze als zusätzliche Plätze in den Bedarfsplan des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach der Landesverordnung zur Ausführung des Kindertagesstättengesetzes vom 31. März 1998 (GVBl. S. 124, BS 216-10-2) (ab 1. Juli 2021: nach der Ausführungsverordnung, die auf Grundlage der §§ 19 Abs. 6, 21 Abs. 8, 25 Abs. 6 und 28 Abs. 4 des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG) (GVBl., 2019, S. 213) erlassen wird) in der jeweils geltenden Fassung sowie die Änderung oder Erteilung einer unbefristeten Betriebserlaubnis um die geförderten Plätze nach Abschluss der Maßnahme voraus. Bei Einrichtungen, deren Einzugsgebiet mehrere Jugendamtsbezirke umfasst (z. B. nach § 10 Abs. 3 und 4 des Kindertagesstättengesetzes (ab 1. Juli 2021: §§ 5 Abs. 5 und 19 Abs. 5 KiTaG), genügt eine Vereinbarung zwischen den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe, aus der sich ergibt, dass an anderer Stelle eine Entlastung von im Bedarfsplan vorgesehenen Maßnahmen eintritt.

Ob Plätze zusätzlich sind, ergibt sich aus dem Vergleich zu der in der Einrichtung gemäß Betriebserlaubnis innerhalb der Zweckbindungsfrist nach Nummer 1.3.1 höchsten Zahl an unbefristet genehmigten Plätzen.

1.2.5 Empfehlungen und Regelungen für die Planung

Folgende Empfehlungen und Regelungen sollen bei der Planung und Ausführung von Baumaßnahmen von Kindertagesstätten berücksichtigt werden:

- Orientierung an den Planungs- und Kostenkennwerten gemäß Anlage 1 zu dieser Verwaltungsvorschrift;
- Broschüre „KinderRäume“ des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur Rheinland-Pfalz;
- in dem Rundschreiben 4/2012 vom 27. August 2012 des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung festgelegte Anforderungen und Hinweise an Träger von Kindertagesstätten bei der Aufnahme von Kindern unter 3;
- Hinweise zur Auftragsvergabe an General- und Totalunternehmer in der Verwaltungsvorschrift „Öffentliches Auftrags- und Beschaffungswesen in Rheinland-Pfalz“ vom 24. April 2014 (MinBl. 2014, 48, JBl. 2014, 54, MinBl. 2019, 338) in ihrer jeweils aktuellsten Fassung;
- Orientierungshilfe des Landesjugendhilfeausschusses für Raumkonzepte vom 21. Juni 2010;
- „Bildungs- und Erziehungsempfehlungen für Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz“ (2004, überarbeitet 2014);
- „Empfehlungen zur Qualität der Erziehung, Bildung und Betreuung in Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz“ (2010, aktualisiert 2014).

Sofern Musterraumprogramme des Landes Rheinland-Pfalz vorliegen, sind diese in ihrer jeweils aktuellsten Fassung zu berücksichtigen.

1.2.6 Angemessene Beteiligung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe

Eine angemessene Beteiligung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach § 15 Abs. 2 des Kindertagesstättengesetzes (ab 1. Juli 2021: § 27 Abs. 2 KiTaG) wird vorausgesetzt. Dabei hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe darzulegen, warum die Beteiligung im konkreten Fall als angemessen bewertet wird.

1.2.7 Förderpauschalen

Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung gewährt und erfolgt nach den folgenden Pauschalen, maximal jedoch bis zur Höhe von 90 v. H. der nachgewiesenen zuwendungsfähigen Kosten. Die Grenze in Höhe von 90 v. H. gilt im Falle gemäß Nummer 1.4 zugelassener kumulierter Förderungen für die Gesamtzusendungssumme.

Die Pauschalen betragen – im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel – für

- a) eine zusätzliche Krippengruppe mit mindestens acht zusätzlichen Plätzen,
 - b) eine zusätzliche Kindergartengruppe mit mindestens 15 zusätzlichen Plätzen,
 - c) eine zusätzliche integrative Gruppe mit mindestens zehn zusätzlichen Plätzen,
- bis zu 150.000 Euro,
- d) eine zusätzliche Hortgruppe mit mindestens 15 Plätzen bis zu 69.000 Euro,
 - e) zusätzliche Plätze für Kinder bis zum Schuleintritt, soweit nicht die Platzzahl einer Gruppe erreicht werden kann, bis zu 7.500 Euro pro Platz.

Ab dem 1. Juli 2021 bzw. ab entsprechender Antragstellung betragen die Pauschalen – im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel – bei

- a) Schaffung von U2-Plätzen je Platz bis zu 12.000 Euro,
- b) Schaffung von mindestens 10 Ü2-Plätzen bis zu 8.500 Euro je geschaffenem Platz,
- c) Schaffung von mindestens 10 integrativen Plätzen bis zu 8.500 Euro je geschaffenem Platz,
- d) Schaffung von Ü2-Plätzen oder integrativen Plätzen, die die in b) und c) genannte Mindestanzahl unterschreiten, bis zu 7.500 Euro je Platz,
- e) Schaffung von je 15 Plätzen für Schulkindbetreuung bis zu 4.600 Euro je geschaffenem Platz.

1.3 Zweckbindung

1.3.1 Zeitraum

Die nach dieser Verwaltungsvorschrift mit Fördermitteln geschaffenen Plätze sind 20 Jahre für den Verwendungszweck gebunden.

1.3.2 Rückzahlungspflicht

Für die Zeit der nicht zweckentsprechenden Verwendung sind die Fördermittel anteilig zurückzuzahlen. Dies gilt bei der vollständigen Aufgabe der Gruppe oder der Plätze oder der Einrichtung von mehr als zwei Jahren ab Änderung der Betriebserlaubnis. Eine Änderung des Gruppentyps ist für die Zweckbindung unschädlich.

1.3.3 Ausnahmeregelung

Die Bewilligungsbehörde kann in besonders begründeten Ausnahmefällen auf Antrag von der Rückforderung absehen, wenn das geförderte Gebäude oder die Räumlichkeiten weiterhin als Tageseinrichtung für Kinder genutzt wird. Sieht die Bewilligungsbehörde von einer Rückforderung ganz oder teilweise ab, kann im Umfang der geförderten, aber nicht zurückgeforderten Plätze oder Gruppen für die verbleibende Zeit der Zweckbindung keine Förderung mehr erfolgen.

1.3.4 Sicherheitsleistung

Ist der Bewilligungsempfänger ein freier, nicht kirchlicher Träger, ist er verpflichtet, zur Sicherung etwaiger

Rückforderungsansprüche eine dingliche Sicherung durch die Eintragung einer Grundschuld in Zuwendungshöhe an rangbereitetester Stelle im Grundbuch oder Erbbaugrundbuch nachzuweisen. Anstelle einer dinglichen Sicherung kann er eine für die Zeit der Zweckbindung bestehende selbstschuldnerische Bürgschaft einer deutschen Bank in Zuwendungshöhe beibringen.

1.4 Verhältnis zu anderen Fördermitteln/Doppelförderung

1.4.1 Grundsatz

Für Investitionen, die nach anderen Gesetzen, Verwaltungsvorschriften oder Förderprogrammen des Landes, des Bundes oder der Europäischen Union sowie zweckgebundenen Finanzausweisungen nach § 18 des Landesfinanzausgleichsgesetzes gefördert wurden oder werden, können nicht gleichzeitig Finanzhilfen nach dieser Verwaltungsvorschrift gewährt werden.

1.4.2 Bisherige Verwaltungsvorschriften

Gruppen oder Plätze, für die bereits eine Förderung nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit vom 16. Oktober 1991 (MinBl. S. 460, Amtsbl. 2004 S. 439), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen vom 12. Dezember 2013 (MinBl. 2014 S. 13), oder nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung über die Gewährung von Zuwendungen zu den Baukosten von Kindertagesstätten vom 5. September 2018 (GAmtsbl. S. 198) gewährt wurde, sind von einer Förderung nach dieser Vorschrift ausgeschlossen.

1.4.3 Ausnahmeregelung

Ausnahmen bilden Anträge zur Förderung von teilstationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe sowie Anträge für Maßnahmen, die parallel über ein den Zielen des Klimaschutzes und/oder des nachhaltigen Bauens dienliches Programm gefördert werden.

2 Antragsverfahren

2.1 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Gemeinden, Gemeindeverbände, Zweckverbände und anerkannte Träger der freien Jugendhilfe in ihrer Eigenschaft als Träger der Baumaßnahme sowie Betriebe und öffentliche Einrichtungen, die für den Bedarf ihrer Angehörigen und Mitarbeitenden ein besonderes Interesse an einer standortgebundenen Kindertagesstätte haben.

2.2 Formalia

Der Antrag ist nach Formblatt beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung wie folgt zu stellen:

2.2.1 Antragstellung

Der Antrag ist beim zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu stellen. Wird der Antrag

nicht von einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband gestellt, ist er über die Gemeinde oder den Gemeindeverband an den zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu leiten.

2.2.2 Prüfung auf Vollständigkeit, Einreichung bei der Bewilligungsbehörde

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe prüft den Antrag auf Vollständigkeit, ergänzt ihn entsprechend seiner Zuständigkeit und bestätigt, dass die Maßnahme der Bedarfsplanung entspricht. Die vollständigen Anträge werden durch ihn priorisiert und dem Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung mit einer Prioritätenliste vorgelegt.

2.2.3 Beizufügende Angaben

Dem Förderantrag sind insbesondere folgende Angaben zur Beurteilung beizufügen:

- Beschreibung des Bauvorhabens unterschieden nach Neu-, Um-, oder Erweiterungsbau sowie Umwandlung,
- geplanter Baubeginn und geplanter Abschluss der Maßnahme,
- Gesamtkosten der Maßnahme,
- zuwendungsfähige Kosten (zuwendungsfähig sind die Kosten der Kostengruppen 300 bis 700 der DIN 276 – Kosten im Bauwesen (Teil 1 Hochbau) – mit Ausnahme der Ausstattungskosten (Kostengruppe 610) und der Finanzierungskosten (Kostengruppe 760)),
- Stellungnahme der baufachlichen Prüfung,
- verbindliche Angaben zur Gesamtfinanzierung (Finanzierungsplan),
- kommunalaufsichtliche Stellungnahme,
- Erklärung, dass mit dem Vorhaben noch nicht begonnen wurde, ggf. Beantragung oder Bestätigung der Genehmigung des Landesamts zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn,
- erforderliche Bauunterlagen:
 - Erläuterungsbericht des Planers,
 - Entwurfsunterlagen,
 - detaillierte Kostenberechnung nach DIN 276 (Kostengruppen 100 bis 700),
 - Flächenberechnung nach DIN 277,
 - Folgekostenberechnungen nach DIN 18960 – Nutzungskosten im Hochbau –,
 - ergänzend ggf. notwendige Wirtschaftlichkeitsberechnungen mittels Lebenszykluskosten,

- Ausweisung von Wirtschaftlichkeitskennwerten, z. B. Bruttorauminhalt/BGF, BGF pro Betreuungsplatz, Nutzungsfläche 1-6 (auch definiert als Hauptnutzfläche nach DIN 276 a.F.)/BGF,
- Nachweis der Wirtschaftlichkeitskennwerte gemäß Anlage 1 mittels Anlage 2 (Muster im Anhang):

- Bauwerkskosten (KG 300 + 400) pro m² Bruttogrundfläche
- Bauwerkskosten (KG 300 + 400) pro Betreuungsplatz¹
- Bruttorauminhalt/Bruttogrundfläche
- Bruttogrundfläche pro Betreuungsplatz²
- Nutzungsfläche 1-6/Bruttogrundfläche

Der Antragsteller bestätigt die Einhaltung der Planungs- und Kostenkennwerte nach den Orientierungswerten gemäß Anlage 1 mithilfe des Nachweisblatts gemäß Anlage 2,

- Angaben über die durchschnittliche Auslastung in den vergangenen 12 Monaten,
- Angaben über die prognostizierte Auslastung der gesamten Einrichtung in den 36 auf die geplante Fertigstellung der Baumaßnahme folgenden Monate auf Grundlage der Bedarfsplanung.

2.2.4 Zuständigkeit baufachliche Prüfung, Vergaberecht

Die Förderanträge und Verwendungsnachweise sind von den Landkreisen unter Beteiligung ihrer Bauverwaltungen oder von den kreisfreien Städten oder den großen kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt nach einheitlichen und objektiven Maßstäben baufachlich zu prüfen.

Eine Delegation von Prüfaufgaben nach den baufachlichen Ergänzungsbestimmungen für Zuwendungen (ZBau) an Planverfasser ist nicht zulässig.

Die Förderung der Errichtung von Kindertagesstätten im Rahmen von Öffentlich-Privaten Partnerschaften (ÖPP) bedarf einer intensiven Prüfung der Wirtschaftlichkeit. Dabei sind die im Entlastungsverfahren für das Haushaltsjahr 2012 vom Landtag beschlossenen Vorgaben zu beachten³.

Bei der Errichtung von Kindertagesstätten gilt der Vorrang der Fachlosvergabe entsprechend der Verwaltungsvorschrift „Öffentliches Auftrags- und Beschaffungswesen in Rheinland-Pfalz“ vom 24. April 2014 (MinBl. 2014, 48, JBl. 2014, 54, MinBl. 2019, 338) in ihrer jeweils aktuellsten Fassung.

In jedem Einzelfall ist zu prüfen und zu dokumentieren, ob eine Binnenmarktrelevanz der zu vergebenden

¹ Aufgrund der Umstellung der Regelung von U3/Ü3-Plätzen auf U2/Ü2-Plätze sollten vor allem die flächenbezogenen Kennwerte pro m² Bruttogrundfläche (BGF) Verwendung finden. In frühen Planungsphasen kann zur ersten Abschätzung auch der betreuungsplatzspezifische Kennwert angewendet werden. Bei den Zuschlägen können – solange keine U2/Ü2-Kennwerte veröffentlicht sind – hilfsweise die bisherigen U3/Ü3-Kennwerte verwendet werden.

² Aufgrund der Umstellung der Regelung von U3/Ü3-Plätzen auf U2/Ü2-Plätze sollten vor allem die flächenbezogenen Kennwerte pro m² Bruttogrundfläche (BGF) Verwendung finden. In frühen Planungsphasen kann zur ersten Abschätzung auch der betreuungsplatzspezifische Kennwert angewendet werden. Bei den Zuschlägen können – solange keine U2/Ü2-Kennwerte veröffentlicht sind – hilfsweise die bisherigen U3/Ü3-Kennwerte verwendet werden.

³ Vgl. Rechnungshof Rheinland-Pfalz, Jahresbericht 2014, Nr. 9 – ÖPP im Hochbau – Drucksache 16/3250 S. 86 ff., Beschlussempfehlung und Bericht des Haushalts- und Finanzausschusses, Nr. 9, 16/3968 vom 18. September 2014, S. 7.

Bauleistung besteht. Durch das jeweils zuständige Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau oder das Bundeswirtschaftsministerium zugelassene anwendbare vergaberechtliche Erleichterungen finden Anwendung.

2.2.5 Ergänzende Stellungnahme Jugendamt

Es muss begründet dargelegt und vom Jugendamt bestätigt werden, dass in keiner Kindertagesstätte, die in Wohnortnähe besucht werden kann, Plätze nicht nur vorübergehend unbesetzt sind. Dabei liegt Wohnortnähe vor, wenn ein Platz in einer Kindertagesstätte ohne lange Wege oder Anfahrten vorhanden ist.

2.2.6 Antragsstichtage, Steuerungsverfahren

Die zu den Stichtagen 15. April und 15. Oktober beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung vorliegenden Anträge werden auf Bewilligungsreife geprüft. Nach Vorlage durch das Landesamt an das fachlich zuständige Ministerium werden die bewilligungsreifen Anträge im fachlich zuständigen Ministerium auf Basis bedarfsorientierter Steuerungselemente in eine Reihenfolge gebracht.

2.2.7 Rückgabe nicht bewilligungsreifer Anträge

Anträge, die mangels Bewilligungsreife oder aus anderen Gründen vom Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung zum jeweiligen Stichtag nicht zugelassen werden können, werden an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zurückgegeben, mit der Maßgabe, dass diese Anträge, sofern dann die Voraussetzungen gegeben sind, zum nächsten Stichtag erneut vorgelegt werden können.

3 Anträge auf Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns als Ausnahme zu Nummer 1.3 der VV zu § 44 LHO

3.1 Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns

Grundsätzlich dürfen Zuwendungen zu Projektförderungen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind.

3.2 Ausnahmeregelung

Beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung kann in begründeten Einzelfällen eine Ausnahme von diesem Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns beantragt werden. Dem Antrag auf Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns sind alle Antragsunterlagen beizufügen. Zudem ist die Dringlichkeit des Beginns der Maßnahme darzulegen und vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu bestätigen, dass die Maßnahme der Bedarfsplanung entspricht und auf der nächsten Prioritätenliste aufgeführt werden soll. Für die Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns ist es erforderlich, dass eine Baugenehmigung oder eine Teilbaugenehmigung vorliegt.

3.3 Unverzögerlicher Maßnahmebeginn

Nach Erteilung der Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns ist mit der Maßnahme unverzüglich zu beginnen und der tatsächliche Beginn der Bewilligungsbehörde und dem örtlichen Träger der Jugendhilfe anzuzeigen. Wird der Antrag zurückgenommen oder erledigt sich das anhängige Förderverfahren, erlischt diese Genehmigung.

4 Bewilligungsverfahren

4.1 Bewilligungsbehörde

Das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung prüft und bewilligt die Anträge und zahlt die Zuwendungen aus.

4.2 Hinweis auf Förderung

Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, auf die durch das Land Rheinland-Pfalz, den Bund oder die Europäische Union erhaltene Förderung angemessen öffentlich hinzuweisen.

5 Fristen über die Fertigstellung und den Abruf der Mittel

Soweit Fristen für die Fertigstellung und den Abruf der Mittel einzuhalten sind, werden diese verbindlich im Bescheid genannt.

6 Verwendungsnachweis/Berichtswesen

6.1 Verwendungsnachweis

Der Zuwendungsempfänger hat nach Fertigstellung der Baumaßnahme über den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe dem Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung die anzuerkennenden zuwendungsfähigen Kosten und die zweckentsprechende Verwendung der Mittel unverzüglich, spätestens acht Monate nach dem Ende des in der Bewilligung genannten Bewilligungszeitraums nachzuweisen.

6.2 Einreichung Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist bei freien Trägern und bei kreisangehörigen Gemeinden und Städten ohne eigenes Jugendamt über den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu leiten. Die Stellungnahme der gemäß Nummer 2.2.4 für die fachliche Prüfung zuständigen Stelle, die eine Bestätigung über die zweckentsprechende Verwendung und die Übereinstimmung der Belege mit den Örtlichkeiten enthält, ist beizufügen.

6.3 Prüfung durch die Bewilligungsbehörde

Das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige mit der Förderung zusammenhängende Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch geeignete Stellen prüfen zu lassen. Die Kosten für diese Nachprüfung hat der Zuwendungsempfänger zu tragen.

6.4 Pflicht zur Aufbewahrung

Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen während einer Frist von 25 Jahren aufzubewahren und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

6.5 Prüfungsrecht des Rechnungshofes

Der Rechnungshof ist nach § 91 LHO berechtigt, bei allen Zuwendungsempfängern eine Prüfung vorzunehmen.

7 Sonderkapitel „Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2020–2021“**7.1 Art und Umfang der programmgebundenen Förderung****7.1.1 Förderung von Investitionsvorhaben zur Schaffung zusätzlicher Plätze**

Gefördert werden im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel aus dem Bundessondervermögen gemäß § 4a Abs. 4 des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens „Kinderbetreuungsausbau“ vom 18. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3022), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes über begleitende Maßnahmen zur Umsetzung des Konjunktur- und Krisenbewältigungspaketes vom 14. Juli 2020 (BGBl. I S. 1683), und auf Grundlage der §§ 26 ff. des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder vom 10. Dezember 2008 (KitaFinHG) (BGBl. I S. 2403, 2407), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 14. Juli 2020 (BGBl. I S. 1683) Investitionsvorhaben, die der Schaffung von zusätzlichen Betreuungsplätzen in Kindertagesstätten für Kinder von Geburt an bis zum Schuleintritt dienen.

7.1.2 Neue Plätze

Zusätzliche Betreuungsplätze in diesem Sinne sind Plätze, die entsprechend Nummer 1.2.4 neu geschaffen werden.

7.1.3 Sicherung und Wiederaufnahme von Plätzen

Plätze, die solche Plätze ersetzen, die ohne Erhaltungsmaßnahmen ersatzlos wegfallen, sind ebenfalls zusätzliche, förderfähige Plätze.

Dies umfasst Plätze, die im Antragszeitpunkt in der unbefristeten Betriebserlaubnis abgebildet sind, darin erhalten bleiben und die weiterhin entsprechend Nummer 1.2.4 im Bedarfsplan des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe enthalten bleiben (Platzsicherung).

Dies gilt auch für Plätze, die wieder in die unbefristete Betriebserlaubnis und in den Bedarfsplan des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe als zusätzliche Plätze aufgenommen werden, wenn die geförderten Plätze in den der Antragstellung vorausgegangen zehnjährigen unbefristeten Betriebserlaubnissen abgebildet waren, auf Grund der Regelung in Nummer 1.2.4 keine zusätzlichen Betreuungsplätze darstellen und innerhalb der Zweckbindungsfrist nach

Nummer 1.3.1 nicht bereits durch das Land gefördert wurden (wiederaufgenommene Plätze).

7.2 Investitionen**7.2.1 Bauinvestitionen**

Investitionsvorhaben im Sinne der Nummer 7.1.1 sind die in den Nummern 1.2.2 und 1.2.3 enthaltenen Fördertatbestände soweit durch die Maßnahme zusätzliche Plätze im Sinne der Nummer 1.2.4 bzw. 7.1.2 neu geschaffen oder Plätze im Sinne der Nummer 7.1.3 Satz 3 wiederaufgenommen werden.

Erweiterungs- und Umbaumaßnahmen, die der Umsetzung von Hygienekonzepten, der Verbesserung der Verpflegungsmöglichkeiten oder der Verbesserung der Barriere- und Bewegungsfreiheit dienen, sind auch dann förderfähige Investitionsvorhaben, soweit durch die Maßnahme Plätze im Sinne der Nummer 7.1.3 Satz 2 gesichert werden.

Aus dem Bundesprogramm stehen für Investitionen nach den Sätzen 1 und 2 bis zu 33,2 Millionen Euro des Gesamtverfügungsrahmens für Bewilligungen frei (Budgetierung).

7.2.2 Sanierungsinvestitionen

Sanierungsmaßnahmen, die der Umsetzung von Hygienekonzepten, der Verbesserung der Verpflegungsmöglichkeiten oder der Verbesserung der Barriere- und Bewegungsfreiheit dienen, sind förderfähige Investitionsvorhaben im Sinne der Nummer 7.1.1, soweit durch die Maßnahmen im Sinne der Nummern 1.2.4 bzw. 7.1.2 oder 7.1.3 Plätze neu geschaffen, gesichert oder wiederaufgenommen werden.

Im Rahmen einer Sanierungsmaßnahme können auch Ausstattungsinvestitionen zuwendungsfähig sein, soweit die Ausstattung fest in den Räumlichkeiten anzubringen ist oder eine Pflicht zur Inventarisierung des Ausstattungsgegenstandes besteht.

Aus dem Bundesprogramm stehen für Sanierungsinvestitionen nach Satz 1 und 2 bis zu 15 Millionen Euro des Gesamtverfügungsrahmens für Bewilligungen frei (Budgetierung).

7.3 Förderpauschalen

Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung gewährt und erfolgt nach den folgenden Pauschalen, maximal jedoch bis zur Höhe von 90 v. H. der nachgewiesenen zuwendungsfähigen Kosten. Eine gleichzeitige Inanspruchnahme der Förderpauschalen aus den Nummern 7.3.1 und 7.3.2 ist ausgeschlossen, soweit die Förderung sich auf dieselben Plätze bezieht.

7.3.1 Bauinvestitionen

Die Förderpauschalen für Investitionen im Sinne von Nummer 7.2.1 werden entsprechend der Nummer 1.2.7 gebildet.

7.3.2 Sanierungsinvestitionen

Die Förderpauschale (Festbetragsfinanzierung) für Sanierungsinvestitionen im Sinne von Nummer 7.2.2 beträgt mindestens 5.000 Euro und höchstens 250.000 Euro.

7.4 Antragsstichtage

Im Jahr 2020 können Anträge zum Stichtag 15. Juli 2020 und 1. Dezember 2020 eingereicht werden.

Im Jahr 2021 können in der ersten Jahreshälfte ergänzend zu Nummer 2.2.6 Satz 1 Anträge zusätzlich zum Stichtag 1. Februar 2021 eingereicht werden.

Anträge auf Förderung von Sanierungsinvestitionen können unabhängig von den Stichtagen bis spätestens 1. Februar 2021 eingereicht werden.

7.5 Antragsverfahren, weitere Fördervoraussetzungen, programmgebundene Erleichterungen

Auf das Antrags- und Bewilligungsverfahren finden die Nummern 1 bis 6 entsprechende Anwendung, soweit in der Nummer 7 nicht Abweichendes geregelt wird.

Die Bewilligungen im Rahmen des „Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2020 – 2021“ erfolgen entsprechend § 28 Abs. 1 KitaFinHG bis zum Ablauf des 30. Juni 2021 oder bis zur Erschöpfung des in § 27 Abs. 1 KitaFinHG für das Land Rheinland-Pfalz bestimmten Verfügungsrahmens.

Findet eine Umverteilung entsprechend § 28 Abs. 1 KitaFinHG statt, können Bewilligungen bis zum 31. Oktober 2021 erfolgen.

7.5.1 Vergabeerleichterungen zur Konjunkturförderung

Entsprechend dem Rundschreiben vom 29. Juni 2020 des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau⁴ gelten die im Rundschreiben genannten vergaberechtlichen Erleichterungen. Im Falle einer Verlängerung der Erleichterungen erfolgt eine Bekanntgabe über ein weiteres Rundschreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau, welches durch Rundschreiben des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung bekannt gegeben wird.

7.5.2 Erleichterungen im Verfahren betreffend Förderungen von Sanierungsinvestitionen

7.5.2.1 Antragseinreichung

Für Anträge auf Förderung von Sanierungsinvestitionen gilt abweichend von Nummer 2.2.2 und Nummer 2.2.6 Satz 1 Folgendes: Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe prüft den Antrag auf Vollständigkeit, ergänzt ihn entsprechend seiner Zuständigkeit

und bestätigt, dass die Maßnahme der Bedarfsplanung entspricht. Der vollständige Antrag wird durch ihn dem Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung vorgelegt.

7.5.2.2 Antragsunterlagen, Prüfung und Dokumentation der Wirtschaftlichkeit

In jedem Fall sind eine ausführliche Maßnahmenbeschreibung, ein Kostenplan, ein Flächenplan, ein Finanzierungsplan und ein Wirtschaftlichkeitsnachweis vorzulegen.

Die Anwendung der in den Nummern 1.2.5 und 2.2 dieser Verwaltungsvorschrift enthaltenen Vorgaben erfolgt entsprechend der Umstände des Einzelfalls.

Von einer baufachlichen Prüfung entsprechend Nummer 2.2.4 kann abgesehen werden, soweit die Sanierungsinvestition keine baurechtlichen Genehmigungspflichten auslöst.

7.5.3 Maßnahmebeginn, vorzeitiger Maßnahmebeginn

In Abweichung von Nummer 3 gilt entsprechend § 26 Abs. 3 KitaFinHG als Maßnahmebeginn der Abschluss eines rechtsverbindlichen Leistungs- und Lieferungsvertrags unter der Voraussetzung des unverzüglichen Beginns der Umsetzung der vertraglich vereinbarten Leistungen.

In Abweichung von Nummer 3 kann die Antragstellung im Einzelfall für die Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns ohne Einreichung gegebenenfalls notwendiger Stellungnahmen der baufachlichen Prüfung und der gemäß Nummer 7.5.1 notwendigen Dokumentationen erfolgen.

7.5.4 Bundesgesetzliches Doppelförderverbot

Auf den Ausschluss paralleler Förderungen gemäß § 26 Abs. 5 KitaFinHG wird hingewiesen.

7.5.5 Um-Budgetierung, Steuerung

Soweit die zu den Stichtagen 15. Juli 2020, 1. Dezember 2020 sowie 1. Februar 2021 eingereichten und bewilligungsreifen Anträge aus dem Bundesprogramm „Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2020 – 2021“ gefördert werden können, findet keine Festlegung einer Rangfolge nach Nummer 2.2.6 Satz 2 statt.

Im Falle der Unterbuchung und/oder der Überbuchung eines der in den Nummern 7.2.1 und 7.2.2 genannten Budgets findet nach dem 1. Februar 2021 eine ausgleichende Um-Budgetierung soweit möglich statt.

Eine gegebenenfalls notwendige Rangfolge offener Anträge kann in Abweichung von Nummer 2.2.6

⁴ Rundschreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau vom 29. Juni 2020 zur Verwaltungsvorschrift „Öffentliches Auftrags- und Beschaffungswesen in Rheinland-Pfalz“ vom 24. April 2014 (MinBl. S. 48) - Vergaberechtliche Erleichterungen zur Konjunkturförderung.

Satz 2 über ein vereinfachtes Verfahren auf Grundlage geeigneter Steuerungselemente hergestellt werden.

Offene Anträge, die nicht mehr über das Bundesprogramm „Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2020–2021“ bewilligt werden können, können soweit notwendig entsprechend Nummer 2.2.7 ergänzt und zum nächstmöglichen Stichtag erneut eingereicht werden. Dies gilt nicht für Anträge auf programmgebundene Förderung gemäß der Nummern 7.2.1 Satz 1 a.E., 7.2.1 Satz 2 sowie 7.2.2.

8 Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

8.1 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2020 in Kraft.

8.2 Übergangsvorschriften

Die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung über die Gewährung von Zuwendungen zu den Baukosten von Kindertagesstätten vom 5. September 2018 (GAmtsbl. S. 198) tritt mit Ablauf des 30. Juni 2020 außer Kraft, mit der Maßgabe, dass

a) die bisherigen Bestimmungen hinsichtlich des Vollzugs der unter ihrer Geltung oder unter Geltung der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen vom 12. Dezember 2013 (MinBl. 2014 S. 13) begründeten Förderverhältnisse und

b) die bisherigen Bestimmungen hinsichtlich der Bewilligung der unter ihrer Geltung beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung eingegangenen Anträge

in Kraft bleiben.

8.3 Günstigerprüfung

Anträge, die im Jahr 2020 nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung über die Gewährung von Zuwendungen zu den Baukosten von Kindertagesstätten vom 5. September 2018 (GAmtsbl. S. 198) gestellt und als bewilligungsreif eingestuft wurden und die eine Förderung nach dieser Verwaltungsvorschrift oder der bisher gültigen Fassung erhalten könnten, erhalten, dies grundsätzlich unter der Voraussetzung einer entsprechenden Betriebserlaubnis, den jeweils entsprechend Nummer 1.2.7 für sie günstigsten Förderbetrag.

Anlage 1

Kostenkennwerte (brutto)	Kategorie Größe, Nutzung	Orientierungswerte
Kostenstand: 1. Quartal 2018		Wirtschaftlicher Bereich ...
Bauwerkskosten (KG 300+400) pro m ² Bruttogrundfläche (BGF)	BGF über 1.000 m ²	bis 1.650 EUR/m ²
	BGF unter 1.000 m ²	Zuschlag bis zu 20 %
	Passivhausbauweise	Zuschlag bis zu 10 % ¹
Bauwerkskosten (KG 300+400) pro Betreuungsplatz	U3-Anteil unter 50%	bis 22.000 EUR/Betreuungsplatz
	U3-Anteil über 50%	Zuschlag bis zu 40 %
1 Unter ungünstigen Randbedingungen. Eine Addition mit dem Zuschlag für Kindertagesstätten unter 1.000 m ² BGF ist nicht statthaft.		
Bauwerksgeometrische Kennwerte		
Bruttorauminhalt/Bruttogrundfläche	Regelfall ²	3,6 bis 3,9 (m ³ /m ²)
	Begründeter Sonderfall ³	Zuschläge bis zu 10 %
Bruttogrundfläche pro Betreuungsplatz	U3-Anteil unter 50 %	bis 13 m ² /Betreuungsplatz
	U3-Anteil über 50 %	Zuschläge bis zu 50 %
Nutzungsfläche 1-6 (Hauptnutzfläche)/ Bruttogrundfläche		≥ 55 %
2 Bei Aufstockungen kann der untere Wert unterschritten werden.		
3 Z. B. bei in die Kindertagesstätten integrierten Turnhallen.		

Anlage 2

Nachweis Einhaltung der Orientierungskennwerte	
Kennwert Bauwerkskosten (KG 300+400) pro m ² Bruttogrundfläche (BGF) gemäß Anlage 1 eingehalten?	<p>Einzuhaltender Kennwert: _____ EUR_{KG 300+400}/m²_{BGF} (indexiert gemäß aktuellem Baupreisindex¹)</p> <p>Kennwert im Projekt: _____ EUR_{KG 300+400}/m²_{BGF}</p> <p><input type="checkbox"/> ja, der Kennwert wird ohne Zuschlag eingehalten.</p> <p><input type="checkbox"/> ja, der Kennwert wird unter Berücksichtigung des folgenden Zuschlags eingehalten/Begründung:</p>
Kennwert Bauwerkskosten (KG 300+400) pro Betreuungsplatz gemäß Anlage 1 eingehalten?	<p>Einzuhaltender Kennwert: _____ EUR_{KG 300+400}/Betr.platz (indexiert gemäß aktuellem Baupreisindex¹)</p> <p>Kennwert im Projekt: _____ EUR_{KG 300+400}/Betreuungsplatz</p> <p><input type="checkbox"/> ja, der Kennwert wird ohne Zuschlag eingehalten.</p> <p><input type="checkbox"/> ja, der Kennwert wird unter Berücksichtigung des folgenden Zuschlags eingehalten/Begründung:</p>
Kennwert Bruttorauminhalt/ Bruttogrundfläche gemäß Anlage 1 eingehalten?	<p>Kennwert im Projekt: _____ m³/m²</p> <p><input type="checkbox"/> ja, der Kennwert wird ohne Zuschlag eingehalten.</p> <p><input type="checkbox"/> ja, der Kennwert wird unter Berücksichtigung des folgenden Zuschlags eingehalten/Begründung:</p>
Kennwert Bruttogrundfläche pro Betreuungsplatz gemäß Anlage 1 eingehalten?	<p>Kennwert im Projekt: _____ m²_{BGF}/Betreuungsplatz</p> <p><input type="checkbox"/> ja, der Kennwert wird ohne Zuschlag eingehalten.</p> <p><input type="checkbox"/> ja, der Kennwert wird unter Berücksichtigung des folgenden Zuschlags eingehalten/Begründung:</p>
Kennwert Nutzungsfläche 1-6/ Bruttogrundfläche gemäß Anlage 1 eingehalten? ²	<p>Kennwert im Projekt: _____ % m²_{NUFI-6} pro m²_{BGF}</p> <p><input type="checkbox"/> ja, der Kennwert wird eingehalten.</p>
<p>¹ Kostenkennwert gemäß Anl. 1 indexiert mit dem aktuellsten Baupreisindex des Statistischen Bundesamts (destatis Fachserie 17, Reihe 4).</p> <p>² Nach DIN 277 wurde die Nutzungsfläche (NUF) 1-6 ehemals auch als Hauptnutzfläche bezeichnet.</p>	